Jun. Gall. 63

Vollständige Sammlung

der

Verordnungen und Beschlüsse

des

Bürger Regierungs-Kommissärs

in den

vier neuen Departementen des linken Rheinufers.

III. Band. III. Heft.

Mainz,

gedruckt und zu haben in der Munizipal. Buchdr. im Bürgerhospital bei J. Wirth.

Fruktidor 7ten Jahrs.

Der Preis ist 48 kr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des dritten Hefts.

			Seite
Nro	CLXXVI.	Fernere Verordnung über das Verwaltungs-Wesen	185
—	CLXXVII.	Fernere Verordnung über die National-Verwaltung der Domänen	225
—	CLXXVIII.	Fortsetzung der Verordnung über die direkten Steuern	226
—	CLXXIX.	Beschluß, wodurch der Bürger Marquis zum Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen ernannt wird	228
—	CLXXX.	Fortsetzung der Verordnung über die direkten Steuern	231
—	CLXXXI.	Steuern des siebenten Jahrs	233
—	CLXXXII.	Fernere Gerichts-Ordnung in Civil-Sachen	250
—	CLXXXIII.	Beschluß, wodurch zwei Zeitungs-Blätter aus dem Roer-Departement, verboten werden	251
—	CLXXXIV.	Verordnung das Einführen von Gerichtsschreiberei-Gebühren zum Vortheile der Republik in den Civil- und Handelsgerichtshöfen betreffend.	252
—	CLXXXV.	Umschreiben des Ministers der Gerechtigkeitspflege an die Friedensrichter, in Betref der Weggeldergebühren	257
—	CLXXXVI.	Vereinigung der Kantone Kontwig und Zweibrücken	262
—	CLXXXVII.	Gebühren-Taxe für die öffentlichen Notarien des Departements vom Donnersberg, entworfen durch das Civil-Tribunal des nämlichen Departements, in Gemäßheit des 45sten Artikels des Reglements über die Notariats-Einrichtung vom 6ten Thermidor 6ten Jahres	263
—	CLXXXVIII.	Fortsetzung der Civil-Gerichts-Ordnung	266
—	CLXXXIX.	Proklamation wegen des, durch östreichische Söldner, an den fränkischen Friedens-Gesandten zu Rastadt verübten Mordes	270
—	CXC.	Fortsetzung der Kriminal-Gerichts-Ordnung	272
—	CXCI.	Fortsetzung der Verwaltungs-Ordnung	273
—	CXCII.	Fernere Verordnung die National-Lotterie betreffend	280

			Seite
Nro	CXCIII.	Fernere Verordnung über die Garantie der Gold- und Silber-Materien	282
—	CXCIV.	Beschluß über die Deklaration der Patrimonial-Einkünfte der Gemeinden, und deren Verwendung zur Tilgung der Gemeinde-Schulden	283
—	CXCV.	Beschluß, wodurch eine schließliche Rechnungs-Ablage von den Einnahmen, welche vor der gegenwärtigen Organisation der vier Departemente hergegangen sind, verordnet wird	285
—	CXCVI.	Fernere Verordnung über das Verwaltungswesen	288
—	CXCVII.	Beschluß, wodurch das kaiserliche Postamt zu Kastel bei Mainz aufgehoben wird	290
—	CXCVIII.	Fortsetzung der Gerichtsordnung	292
—	CXCIX.	Fernere Verordnung über die direkten Steuern.	295
—	CC.	Fernere Verordnung über die National-Regie der Domänen und des Registrir-Wesens	297
—	CCI.	Fernere Verordnung über die direkten Steuern	299
—	CCII.	Fernere Verordnung über die Verwaltung der National-Domänen und des Einregistrir-Wesens	303
—	CCIII.	Proklamation über die Einführung der Hipotheken-Ordnung	307

Nro CLXXVI. Fernere Verordnung über das Verwaltungs-Wesen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Vom 13ten Ventos, 7ten Jahrs der fränkischen untheilbar-vereinten Repuklik.

Der Regierungs-Kommissär, indem er fortfährt, in Gemäßheit des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahrs, die Gesetzverfügungen über die Verwaltungs-Ordnung in den vier neuen Departementen zu verkünden; beschließt:

Die Gesetze und die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums, welche die Verwaltungs-Ordnung betreffen und hierunten angezeigt sind, sollen in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers, als eine daselbst zu vollziehende Verordnung verkündet, mit gegenwärtigem Beschlusse in beiden Sprachen gedruckt, und den Verwaltungen und Gerichtsstellen zugesendet werden, welche sie in ihre Register eintragen zu lassen, und die Bekanntmachung derselben dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfange zu bescheinigen haben.

Diese Gesetze und Beschlüsse sind folgende:

Gesetz vom 31sten Dezember, 7ten Jenner 1791, über die nützlichen Erfindungen. Gesetz vom 13ten Jenner 1791, über das Eigenthumsrecht der Autoren. Gesetz vom 29, 31sten Merz, 7ten April, 14—25sten Mai 1791, über das Eigenthumsrecht der Urheber von Erfindungen und Entdeckungen. Gesetz vom 19ten Julius 1791, über das Schriftsteller-Eigenthumsrecht. Gesetz vom 19ten Julius 1793, über das Eigenthumsrecht der Urheber von litterarischen und Kunst-Werken. Gesetz vom 24sten August 1793, welches die Ausfertigung der Schuldfoderungs-Urkunden der Nation, verbietet. Gesetz vom 1sten September 1793, über das Eigenthumsrecht dramatischer Schriftsteller. Gesetz vom 25sten Prärial 3ten Jahrs, über das Eigenthumsrecht der Schriftsteller und Artisten. Gesetz vom 13ten Fruktidor 5ten Jahrs, in Betreff des Pulvers und Salpeters. Gesetz vom 27sten Fruktidor 5ten Jahrs, über den nämlichen Gegenstand. Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 1sten Ergänzungstag 5ten Jahrs, über den nämlichen Gegenstand. Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 25sten Ventos 6ten Jahrs, über die Uniform der Beamten der Pulver- und Salpeter-Verwaltung. Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 9ten Messidor 6ten Jahrs, über den Salpeter. Gesetz vom 22sten Pluvios 7ten Jahrs, über die Verkäufe.

Verfügungen, die Polizei der Möbel-Verkäufe betreffend.

Gesetz, welches Formalitäten über die Möbel-Verkäufe vorschreibt.

Vom 22sten Pluvios 7.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls, und der Resolution vom 8ten Nivos:

Der Rath der Fünfhunderte, auf den Bericht seiner Finanzkommission; erwägend, daß sich in die öffentlichen, und durch Versteigerung gemachten Verkäufe von Mobilien und beweglichen Gegenständen, Misbräuche eingeschlichen haben, deren schleunige Abschaffung das Interesse des öffentlichen Schatzes, und die Sicherung der Rechte der Bürger heischen; Erklärt den Fall dringend;

Der Rath nimmt nach Erklärung des dringenden Falles, folgende Resolution:

1021. Vom Tage an, wo gegenwärtiges Gesetz (in den vier neuen Departementen) verkündet wird, sollen die Möbel, Effekten, Waaren, Holz, Früchte, Aerndten und alle andern beweglichen Objekte nicht anderst als in Beiseyn und mittelst des Dienstes öffentlicher Beamten, die hiezu befugt sind, öffentlich und durch Versteigerung verkauft werden dürfen. (Art. 1.)

1022. Kein öffentlicher Beamter kann zu einem öffentlichen und Versteigerungs-Verkauf von beweglichen Gegenständen schreiten, es seye denn, er habe zuvor die Deklaration darüber im Registrir-Büreau des Bezirks, wo der Verkauf statt haben soll, gemacht. (Art. 2.)

1023. Die Deklaration muß auf ein Register eingetragen werden, welches hiezu gehalten wird, und einen Datum führen. Sie soll die Namen, Qualität und Wohnung des Beamten, die des Requirenten, die der Person, deren Möbelwesen verkauft wird, und die Anzeige des Orts, wo der Verkauf vorgenommen werden soll, wie auch den Tag seiner Eröffnung enthalten. Sie soll vom öffentlichen Beamten unterschrieben seyn, und ihm davon eine Abschrift geliefert werden, ohne andere Kosten, als den Preis des gestempelten Papiers, worauf die Kopie ertheilt wird. — Sie soll nur für die Möbel desjenigen, der darinn benannt ist, dienen können. (Art. 3.)

1024. Das Register soll auf ungestempeltem Papier seyn; es soll ohne Kosten kotirt und paraphirt werden von dem Friedensrichter, in dessen Bezirk das Registrirungs-Büreau liegt. (Art. 4.)

1025. Die öffentlichen Beamten sollen oben an ihren Verkaufs-Protokollen die Kopien ihrer Deklarationen hinschreiben. — Jedes zugeschlagene Objekt soll sogleich in den Verbal-Prozeß eingetragen werden; der Preis davon soll mit Buchstaben dazugeschrieben, und in Ziffen ausser Linie gezogen werden. — Jede Sitzung soll vom öffentlichen Beamten und zweien ansässigen Zeugen abgeschlossen und unterschrieben seyn. — Wenn auf ein Inventarium ein Verkauf statt hat, soll davon Meldung geschehen, mit Anzeige des Datums des Inventariums, des Namens des Notarius, der dazu geschritten ist, und der Quittung der Registrir-Gebühr. (Art. 5.)

1026. Die Verbalprozesse von den Verkäufen können nur in den Büreaux registrirt werden, wo die Deklarationen gemacht worden sind. — Die Registrir-Gebühr soll vom Betrage der Summen bezogen werden, die der Verbalprozeß der Sitzungen, welcher in der durch das Gesetz über die Registrirung (durch die Verordnung vom 11ten Pluvios 6) vorgeschriebenen Frist zu registriren ist, zusammengerechnet enthält. (Art. 6.)

1027. Die Uibertretungen obiger Verfügungen sollen mit nachstehenden Geldbußen bestraft werden; nämlich: mit 100 Franks, an jedem öffentlichen Beamten, der zu einem Verkauf geschritten, ohne die Deklaration davon gemacht zu haben. Mit 25 Franks, für jede Ermanglung, oben am Verbalprozeß die im Registrir-Büreau gemachte Deklaration hinzuschreiben. Mit 100 Franks, für jeden zugeschlagenen Artikel, der nicht in dem Verbalprozeß eingetragen ist, nebst Erstattung der Gebühr. Mit 100 Franks ebenfalls, für jede Preis-Aenderung der zugeschlagenen Artikel im Verbalprozeß, nebst Erstattung der Gebühr, und der Strafen des Falsums; und mit 15 Franks, für jeden Artikel, dessen Preis nicht mit Buchstaben in dem Verbalprozeß geschrieben steht. — Die übrigen Zuwiderhandlungen von Seiten öffentlicher Beamten gegen die Verfügungen des Gesetzes (der Verordnung) über die Registrirung, sollen mit den Geldbußen und Erstattungen, die dasselbe (dieselbe) ausspricht, bestraft werden. — Die Geldbußen, die jeder Bürger durch Uibertretung des Artikels 1 des Gegenwärtigen verschuldet, wenn er öffentlich und an den Meistbietenden ohne Zuziehung eines öffentlichen Beamten verkauft, oder verkaufen läßt, soll nach Maßgabe der Erheblichkeit der Uibertretungen bestimmt werden; sie kann jedoch für jeden Verkauf, ausser der Erstattung der Gebühren, die man schuldig ist, nicht unter 50 Franks seyn, noch über 1000 Franks steigen. (Art. 7.)

1028. Die Regie-Vorsteher des Registrir-Wesens sind ermächtigt, sich aller Orten hinzubegeben, wo öffentliche und Versteigerungs-Verkäufe gemacht werden, und sich daselbst die Verkaufs-Protokolle und die Kopien der vorläufigen Deklarationen vorweisen zu lassen. — Sie sollen von den Uibertretungen, die sie erkannt und konstatirt haben werden, Verbalprozesse aufsetzen; sie können sogar den Beistand eines Munizipal-Beamten oder Agenten, oder des Adjunkten der Gemeinde oder der Munizipalität, wo der Verkauf gemacht wird, requiriren. — Die Poursuiten und Instanzen sollen, so, und auf die Weise, wie das Gesetz vom 22sten lezten Frimär (die Verordnung vom 11ten Pluvios 6) über das Registrirwesen es vorschreibt, statt haben. — Es kann wegen der in Uibertretung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Verkäufe der Zeugen-Beweis angenommen werden. (Art. 8.)

1029. Sind der durch den Artikel 2 verordneten Deklaration überhoben die öffentlichen Beamten, die zu den Verkäufen des National-Möbelwesens, und zu denen der Leihhaus-Effekten zu schreiten haben. (Art. 9.)

1030. Alle Gesetzverfügungen, die Gegenwärtigem zuwiderlaufen, sind aufgehoben. (Art. 10.)

1031. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden. (Art. 11.)

Unterschrieben: T. Berlier, Präsident; Joubert, Rollin, Destrem, Quirot, Sekretäre.

Nach einer zweiten Vorlesung genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution, den 22sten Pluvios 7ten Jahrs der fränkischen Republik.

Unterschrieben: Garat, Präsident; Hopsomere, Champion, P. C. Laussat, Brothier, Sekretäre.

Ausfertigung der Schuldfoderungs-Urkunden der Nation.

1032. Der National-Konvent, auf den Bericht seines Finanz-Ausschusses, dekretirt folgendes:

Von der Verkündigung des gegenwärtigen Dekrets (gegenwärtiger Verordnung) anzurechnen, soll von den öffentlichen Beamten, keine Ausfertigung oder Auszug der Schuldfoderungs-Urkunden der Nation, von welcher Art sie immer seyn mögen, ertheilt werden dürfen, bei zehnjähriger Kettenstrafe. (Gesetz vom 24sten August 1793.)

Pulver und Salpeter.

Gesetz, über das Graben, die Verfertigung und den Verkauf des Pulvers und Salpeters.

Vom 13ten Fruktidor 5ten Jahrs.

1033. Der Rath der Alten nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falles an, welche untenstehender Resolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falles und der Resolution vom 2ten Fruktidor.

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtem Berichte seiner Kommission für das Pulver und Salpeter; Erwägend, daß es für die innere Sicherheit des Staates und für die Ruhe der Bürger wichtig ist, die Mißbräuche abzuschaffen, welche aus dem geheimen Verfertigen und Verkaufen des Schießpulvers entstehen; erwägend, daß die Zubereitung und Ausgebung dieser Materien, so wie auch des Salpeters, bisher der Regierung vorbehalten gewesen, als ein wesentlicher Theil der öffentlichen Gewalt; und daß es nicht anderst seyn könne, ohne große Unordnungen im Innern zu veranlassen, und den Staat in die Unmöglichkeit zu setzen, sich, im Falle eines Krieges, gegen die fremden Nationen zu vertheidigen; daß man dadurch auch auf einen Zweig der Einkünfte der Republik Verzicht thun würde, dessen Verlust die Auflegung neuer Lasten für die Bürger zur Folge haben müste; erwägend endlich, daß es von Wichtigkeit ist, der Pulver-Verwaltung schleunig die Mittel zu verschaffen, ihren Dienst zu unterhalten, erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution.

Erster Titel.

Von dem Salpeter-Sammeln.

Der Salpeter soll fernerhin auf Rechnung der Republik, oder doch nicht anderst als unter Aufsicht und mit Bewilligung der Regierung, gegraben werden. (Art. 1.)

1034. Die Salpeter-Sieder, die Kraft vorheriger Gesetze kommissionirt waren, oder es in Zukunft seyn werden, sollen fernerhin in den Bezirken, die man ihnen bestimmt hat oder bestimmen wird, die abgegrabenen Salpeter-Materien wegführen. Demnach sollen die Eigenthümer, welche abbrechen zu lassen Willens

sind, oder die von ihnen dazu Beauftragten, solches nicht eher thun dürfen, als bis sie ihre Munizipalität oder den Munizipal-Agenten ihrer Gemeinde davon benachrichtigt haben, damit der Salpeter-Sieder Kenntniß darüber einziehen könne. — Diese Anzeige muß wenigstens eine Dekade vor der Abbrechung gemacht werden; und diejenigen, welche anfangen abzubrechen oder es thun lassen, ohne diese Bedingniß erfüllt zu haben, sollen sammt und sonders zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die der Möbelsteuer des Eigenthümers oder des Hauptmiethers des Gebäudes gleich ist. — Diese Geldstrafe soll verdoppelt werden gegen diejenigen, welche die von ihnen abgebrochenen Materien, ganz oder zum Theil, werden entwendet, verbracht oder verdorben haben, oder sich der Wegführung derselben widersetzen würden. (Art. 2.)

1035. Für die abgebrochenen Salpeter-Materialien, die der Salpeter-Sieder wegführen wird, soll er nichts bezahlen, er soll aber, im Fall der Eigenthümer es verlangt, gehalten seyn, ihm Materialien, die eben so viel Raum einnehmen, auf den nämlichen Ort hinführen zu lassen. (Art. 3.)

1036. Bis auf die Zeit da die Umstände es erlauben, auf das was das Salpetergraben abwirft, gänzlich Verzicht zu thun, sollen die beauftragten Salpeter-Sieder so wie vorher, noch ferner die in den Scheunen, Ställen, Schafställen, Wagenschupfen und andern gedeckten Orten befindliche Salpeter-Erde und Materialien wegnehmen, die Orte ausgenommen, die zur persönlichen Wohnung dienen, die Keller und Gewölbe, worinn Wein, Getränke oder Waaren liegen, und die Tennen deren Boden von Leimen- oder Thon-Erde ist. (Art. 4.)

1037. Die Salpeter-Sieder dürfen, beim Graben, nicht über eilf Centimetres (oder vier Zoll) tief gegen die Thürschwellen, Pfosten und andere Holzwerke, und gegen die Mauern nicht über zwei und zwanzig Centimeters, (oder acht Zoll) tief eingraben. Fände sich noch tiefer Salpeter-Erde, so sind sie verbunden, sich auf sieben und sechzig Centimeters (oder zwei Schuh) sowohl von den besagten Thürschwellen und Pfosten als von den Grundlagen der Mauern zu entfernen. — Die Salpeter-Sieder sind überdies gehalten, die ausgelaugte Erde wieder an Ort und Stelle zu schaffen; und sie sollen für die Verderbungen und Zufälle die sie veranlassen, verantwortlich seyn. — Diejenigen, welche sich dem Graben des Salpeter-Siedes, wenn er dabei gesetzmäßig verfährt, widersetzen, sollen in eine Geldbuße, die das Doppelte der Möbel-Steuer des Eigenthümers oder Haupt-Miethers beträgt, verfallen seyn. (Art. 5.)

1038. Der Salpeter-Sieder, der überführt würde, Geld oder irgend einen andern Abtrag angenommen zu haben, um jemanden mit dem Aufsuchen und

Wegführen der Salpeter-Materialien zu verschonen, soll zu einer Geldbuße von 200 Franks verurtheilt werden. (Art. 6.)

1039. Die Zeit des Nachgrabens, und die unter den Gemeinden, worinn es vorgenommen werden soll, zu befolgende Ordnung, sollen von den Vorgesezten über das Pulverwesen, mit Zustimmung der Departements-Central-Verwaltung vestgesezt werden, und in Ansehung der Häuser einer nämlichen Gemeinde, mit Zustimmung der Munizipalität. — Diese Gewalten sollen diesen Dienst schüzzen, und zugleich dafür Sorge tragen, daß keine Bedrückung gegen die Bürger verübt werde. (Art. 7.)

1040. Der Bürger, bei welchem gegraben wird, soll vor allen Dingen, den Zustand der Oerter, in Gegenwart des Salpeter-Sieders, durch Kunstverständige untersuchen, und konstatiren lassen dürfen. Der Salpeter-Sieder hat die nämliche Befugniß. (Art. 8.)

1041. Wenn der Salpeter-Sieder, in dem Orte wo er arbeitet, nicht ansässig ist, soll er seine Werkzeuge nicht eher weiter schaffen dürfen, als bis konstatirt worden, daß keine Beschwerde gegen ihn vorhanden ist. (Art. 9.)

1042. Wenn der Bürger, bei welchem gegraben worden ist, irgend eine Klage wegen Verderbungen oder anderer Mißbräuche gegen den Salpeter-Sieder anzubringen hat, so soll er sich an den Friedensrichter wenden, welcher über die Streitsachen erkennen, und die schicklichen Reparaturen und Entschädigungen verordnen soll; doch mit Vorbehalt des rechtlichen Regresses an die höhere Gerichtshöfe. — In diesem Falle hat der Salpeter-Sieder eine hinreichende Bürgschaft zu stellen, in deren Ermangelung seine Möbel und Werkzeuge zur Verbürgung seiner Zahlungsfähigkeit, gepfändet werden dürfen; und im Nothfalle soll auf die Zahlung desjenigen, was die Pulver-Verwaltung ihm etwa schuldig wäre, Opposition gelegt werden. (Art. 10.)

1043. Das Vollziehungs-Direktorium soll das Modell der den Salpeter-Siedern auszuliefernden Kommissionen bestimmen. Es soll den Bezirk, in welchem ein jeder seinerseits die Salpeter-Materialien soll graben dürfen, das Minimum der zu liefernden Quantität, die Art wie der Salpeter angenommen und probirt werden soll, welches allezeit in Beiseyn der Parthien und kontradiktorisch geschehen muß; endlich alle die andern Bedingungen bestimmen, die man den Salpeter-Siedern in ihrem Dienste vorzuschreiben nüzlich finden wird. (Art. 11.)

1044. Die Salpeter-Sieder sollen allen Salpeter, den sie graben, auf die Art und zu den Zeiten die man ihnen vorschreiben wird, in die Natio-

mal-Magazine abliefern. Diejenigen, die sich unterfangen, anderst darüber zu verfügen, ihn an irgend jemand zu verkaufen oder zu vertauschen, sollen bei dem Zucht-Polizei-Gerichte belangt, und nebst der Aufhebung ihrer Salpeter-Siederei, in die Konfiskation der entwendeten Materien, und in eine Geldbuße von 500 Franks verfallen seyn. (Art. 12.)

1045. Die Pulver-Verwaltung soll den Salpeter-Siedern den rohen Salpeter, je nachdem die von ihnen gelieferte Masse mehr oder weniger reinen Salpeter enthält, und nach dem Preise bezahlen, den das gesetzgebende Korps jedes Jahr bestimmen wird. — Das Minimum der Salpeter-Preise soll für das jetzige und für das 6te Jahr, 2 Franks 25 Centimen für das Kilogramm, (oder 22 Sous für das Pfund) seyn. — Der Salpeter-Sieder soll überdieß für jedes Kilogramm Salpeter, das er über das ihm aufgelegte Kontingent liefern wird, einen Decim (oder einen Sou für das Pfund) empfangen. (Art. 13.)

1046. Die Besitzer jezt schon vorhandener Salpeter-Gruben, und diejenigen welche neue anlegen wollen, sind befugt, sie zu benutzen, unter der ausdrücklichen Bedingniß, allen daraus gezogenen Salpeter in die Magazine der Republik zu liefern. Dieser Salpeter soll zu dem höchsten Preis, der den Salpeter-Siedern bewilligt ist, bezahlt, und übrigens unter den nämlichen Bedingnissen angenommen werden. Uiberdies soll ein Decim für das Kilogram (oder ein Sou für das Pfund) als Aufmunterungs-Prämie bezahlt werden, wenn dieses Salz weder aus den Gruben noch aus den Materialien gezogen wird, die den kommissionirten Salpeter-Siedern vorbehalten sind. (Art. 14.)

1047. Jedem Bürger, der ohne besondere Erlaubniß von Seiten der Regierung, Salpeter aus Materialien ziehen wird, die von Natur, oder durch angelegte Salpeter-Gruben erzielten Salpeter enthalten, sollen die Materialien und Werkzeuge, die er dazu braucht, konfiszirt werden; und im Wiederholungsfalle soll er zu einer Geldbuße von 300 Franks verurtheilt werden. (Art. 15.)

Zweiter Titel.

Vom Fabriziren und Austheilen des Pulvers.

1048. Das Pulver soll fernerhin für die Rechnung der Regierung fabrizirt werden, und nur unter der Leitung und Aufsicht der Verwaltung, welcher dieses Fach anvertraut ist, fabrizirt werden dürfen. — Das Vollziehungs-Direktorium soll die Quantitäts-Verhältnisse der Ingredienzien und die Fabrizirungs-Weise bestimmen. (Art. 16.)

1049.

1049. Es soll zu Anfang eines jeden Jahres die Quantität und die Gattung Pulvers bestimmen, die es für die Verproviantirung der Land- und See-Arsenale für nöthig halten wird. Es hat auch zu bestimmen, wie man die Probe machen soll, die seine Beschaffenheit konstatiren, und vor der Annahme gemacht werden muß. (Art. 17.)

1050. Die Minister vom Kriegs- und Seewesen sollen die Lieferungen des für ihren Dienst bestimmten Pulvers aus den Pulvermühlen ziehen, wo solches vorläufig probirt worden; sie sollen es aus den ihren Verfügungen überlassenen Fonds baar bezahlen, zu zwei Franks sechs und fünfzig Centimen das Kilogramm, (oder 25 Sous das Pfund) die Faß-Kosten mitgerechnet. (Art. 18.)

1051. Wenn das Pulver der Land- und See-Arsenale verdorben, und einem Verifikations-Verbalprozeß zufolge dafür erkannt ist, so soll es in die nächsten Pulvermühlen geschickt, und die Quantität Salpeters die es enthalten wird, soll in neuem gutbeschafferem Pulver wieder ersezt werden. (Art. 19.)

1052. Die Schiffsausrüster und Korsaren sollen fernerhin durch die Pulver-Verwaltung nach dem Verhältnisse der Menge ihrer Schießgewehre, und auf Verzeichnisse, die vom See-Kommissär des Orts der Ausrüstung bescheinigt werden müssen, mit Pulver versehen werden. (Art. 20.)

1053. Das Gesetz vom 11ten Merz 1793 (alt. St.) ist zurückgenommen, folglich ist jedermann verboten, ausländisches Pulver in die Republik einzuführen, bei Strafe der Konfiskation des Pulvers, der Pferde und Fuhrwerke, die damit beladen wären, und einer Geldbuße von zwanzig Franks vier und zwanzig Centimen für jedes Kilogram Pulvers (oder zehn Franks für jedes Pfund.) — Geschieht die Einfuhr durch Unterschleif zur See, so soll nebst der Konfiskation des Pulvers, die Geldbuße doppelt seyn. (Art. 21.)

1054. Die Aus- und Einfuhr des Salpeters ist gleichfalls verboten. Die Zuwiderhandlung soll mit den nämlichen Strafen, wie das Vergehen in Ansehung des Pulvers belegt werden. — Jedoch soll es erlaubt seyn, Salpeter in den Häfen Frankreichs abzulegen, um ihn alsdann wieder auszuführen, indem man sich den Verordnungen der Gesetze über die Niederlage gemäß verhält. (Art. 22.)

1055. Die Zollbedienten sollen das von ihnen aufgefangene Pulver oder Salpeter in das nächste für solche Materialien bestimmte National-Magazin ablegen; die Hälfte des Werthes aller konfiszirten Sachen und der zuerkannten Geldbußen soll denen, welche die Saisie gemacht haben, zugehören, und unter sie vertheilt werden. (Art. 23.)

1056. Die Fabrizirung und der Verkauf des Pulvers soll fernerhin allen Bürgern verboten seyn, ausgenommen denjenigen, die durch eine spezielle Kommission von Seiten der National-Pulververwaltung dazu berechtigt sind. — Den Bürgern, die keine Erlaubniß dazu haben, ist es ebenfalls verboten, mehr als fünf Kilogrammen Pulvers, (ungefähr zehn Pfund und ein Viertel) im Hause zu haben. — Die Handhabung dieser Verfügungen ist den Departemental- und Munizipal-Verwaltungen, den bei ihnen residirenden Kommissären des Vollziehungs-Direktoriums, und den Polizei-Beamten aufgetragen. (Art. 24.)

1057. Wenn irgend eine dieser Gewalten, oder die Vorgesezten der Pulververwaltung, eine Uibertretung des vorhergehenden Artikels erfährt, so soll sie die Munizipalität des Orts auffodern, die zur Constatirung des Vergehens nöthigen Maßregeln zu ergreifen. (Art. 25.)

1058. Die Munizipalität soll gehalten seyn, dieser Auffoderung Folge zu leisten. Sie soll demnach das angezeigte Haus durchsuchen lassen, wenn die Umstände der Sache es erfodern. Diese Haussuchung soll nur von zwei Munizipal-Beamten, von einem Polizeikommissär begleitet, bei hellem Tage, und blos für den im gegenwärtigen Artikel angeführten Gegenstand, dem 359sten Artikel der Konstitution gemäß, gethan werden dürfen. — In den Gemeinden, wo keine Munizipalität ist, soll die Haussuchung vom Munizipal-Agenten und seinem Adjunkten, in Begleitung zweier Bürger aus der Nachbarschaft geschehen. — Im Falle der Uiberführung, soll die Sache an die Gerichtshöfe verwiesen werden, welche die gesetzmäsige Poursuiten zu machen haben. (Art. 26.)

1059. Diejenigen, welche verbotenerweise Pulver fabriziren lassen, sollen zu einer Geldbuße von dreitausend Franks verurtheilt werden. Das Pulver, die zum Pulvermachen dienenden Materialien und Werkzeuge sollen konfiszirt, und die Arbeiter, die zu seiner Fabrikation gebraucht worden, sollen, für das Erstemal drei Monate, und im Wiederholungsfalle ein Jahr lang, in Verhaftung seyn. Das Drittel der Geldbußen soll dem Anzeiger zufallen; der Uiberrest, so wie auch die konfiszirten Sachen, sollen in den öffentlichen Schatz, und in die National-Magazine geliefert werden. (Art. 27.)

1060. Jeder Bürger, der, ohne dem 24sten Artikel gemäß dazu ermächtigt zu seyn, Pulver verkauft, soll zu einer Geldbuße von fünfhundert Franks verurtheilt werden; und derjenige, der mehr als fünf Kilogrammen (oder zehn und ein Viertel Pfund) zu Hause behält, zu einer Geldbuße von hundert Franks. — In beiden Fällen soll das Pulver konfiszirt und in die National-Magazine abgegeben werden. (Art. 28.)

1061. Es ist auch den Land- und See-Arsenal-Bewahrern, allen Militär-Personen, und Arbeitern und Angestellten in den Pulvermühlen verboten, Pulver zu verkaufen, wegzugeben, oder auszutauschen, bei Strafe der Absetzung und einer dreimonatlichen Verhaftung gegen die Magazin-Garden und Militär-Personen, und einer Jahr langen Verhaftung gegen die Arbeiter und Angestellten in den Pulvermühlen. — Die Arbeiter in den National-Werkstätten und Fabriken, wo der Salpeter geläutert wird, sollen, wenn sie etwas davon entwenden, die nämlichen Strafen, wie die Arbeiter in den Pulvermühlen in gleichem Falle, verwirkt haben. (Art. 29.)

1062. Jeder Reisende oder Fuhrwerks-Kondukteur, der mehr als fünf Kilogrammen (oder zehn Pfund und ein Viertel) Pulver mit sich führt, ohne durch einen Paß von der dazu befugten Gewalt, auf welchem das Visa der Munizipalität des Orts der Ausfahrt steht, desselben Bestimmung darthun zu können, soll in Verhaft genommen, und zu einer Geldbuße von zwanzig Franks vier und vierzig Centimen für jedes Kilogramm aufgefangenen Pulvers (oder zehn Franks für jedes Pfund) nebst Konfiszirung des Pulvers und der Pferde und Wagen, verurtheilt werden. Wenn aber der Kondukteur die Art der ihm aufgegebenen Ladung nicht gewußt hat, soll er seine Rückklage gegen den Lader haben, der ihn betrogen hatte, und der gehalten seyn soll, ihn zu entschädigen. — Jedoch sollen die Bürger in einer Entfernung von zwei Stunden von den Grenzen, allem dem, was die Gesetze in Ansehung der Cirkulation in jener Strecke vorschreiben, unterworfen bleiben. (Art. 30.)

1063. Die Schiffskapitäne sollen, woher sie auch kommen mögen, bei ihrer Einfahrt in die Seehäfen gehalten seyn, binnen vier und zwanzig Stunden, bei dem Zollamte, oder wenn keines vorhanden, bei dem See-Kommissär, die Deklaration des am Borde habenden Pulvers zu machen, und dasselbe am folgenden Tage in die National-Magazine abzulegen, bei einer Geldstrafe von fünfhundert Franks. Dieses Pulver soll ihnen bei ihrer Ausfahrt aus gedachten Häfen zurückgegeben werden. (Art. 31.)

1064. Das durch die Schiffe oder Seefahrzeuge dem Feinde weggenommene Pulver, soll bei ihrer Ankunft in die Häfen der Republik, in die Magazine abgelegt werden, wenn es zum Seedienste brauchbar ist, und in diesem Falle soll der Minister vom Seewesen es zu dem nämlichen Preise wie das von der National-Pulver-Verwaltung empfangene bezahlen lassen. Wird aber das weggenommene Pulver, bei kontradiktorischer Untersuchung für den Seedienst unbrauchbar befunden, so soll es in die Magazine der Pulver-Verwaltung abgeliefert werden, die es, nach Maß-

gabe des darinn enthaltenen Salpeters, und zu dem Preise, der für jenen des Salpeter-Sieders vestgesezt ist, bezahlen lassen soll. (Art. 32.)

Dritter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

1065. Der Salpeter und das Pulver sollen auf Rechnung der Republik, es sey nun in den National-Magazinen, oder durch Händler, die von der Pulver-Verwaltung dazu kommissionirt sind, verkauft werden. — Das Vollziehungs-Direktorium soll die sich auf den Verkauf beziehenden umständlichen Bedingnisse vorschreiben, um den Mißbräuchen dabei vorzubeugen. (Art. 33.)

1066. Der Salpeter und das Pulver, welche Kraft vorstehenden Artikels verkauft werden, sollen für das gegenwärtige Jahr zu hier nachfolgenden Preisen bezahlt werden. (Art. 34.)

Nämlich:

Der rohe Salpeter, wovon 15 aufs Hundert beim Raffiniren abfallen.	zwei Franks 56 Centimen das Kilogramm, (oder ein Frank 25 Centimen das Pfund.)
Raffinirter Salpeter	drei Franks 7 Centimen das Kilogramm, (oder ein Frank 5 Decimen das Pfund.)
Pulver für Minen	drei Franks 7 Centimen das Kilogramm, (oder ein Frank 5 Decimen das Pfund.)
Das Kriegs-Pulver für die Armateurs und Kaper	drei Franks 7 Centimen das Kilogramm, (oder ein Frank 5 Decimen das Pfund.)
Das Jagd-Pulver für die Händler	fünf Franks 11 Centimen das Kilogramm, (oder zwei Franks 7 Decimen das Pfund.)
Idem für die andern Bürger . .	sechs Franks 13 Centimen das Kilogramm, (oder drei Franks das Pfund.)
Das superfeine Pulver	acht Franks 18 Centimen das Kilogramm, (oder vier Franks das Pfund.)

1067. Es ist den Händlern verboten, den Bürgern das Jagd-Pulver theurer als sechs Franks dreizehn Centimen das Kilogramm (oder drei Franks das Pfund)

zu verkaufen, bei Strafe des Verlustes ihrer Kommission, und einer Geldbuße von hundert Franks. (Art. 35.)

1068. Wird ein Händler überführt, daß er Kontrebande-Pulver hält oder verkauft, so soll ihm seine Kommission genommen werden, und er in die Konfiskation der verbotenen Sachen und in eine Geldbuße von tausend Franks verfallen seyn. (Art. 36.)

1069. Im Falle der Uibertretung gegenwärtigen Gesetzes sollen alle Ansuchungen und gerichtliche Verfolgungen, welche zur Verurtheilung Anlaß geben können, vor den Friedensrichter oder den Gerichtshof der Zuchtpolizei, je nach dem Umfange ihrer Kompetenz, und mit Vorbehalt der Appellation, gebracht werden. (Art. 37.)

1070. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden. (Art. 38.)

Unterschrieben Simeon, Präsident; Johannet, Dufresne, Jard-Panvillier, Jourdan (von der Ober-Vienne) Sekretäre.

Nach einer zweiten Vorlesung genehmigt der Rath der Alten obige Resolution. Den 13ten Fruktidor 5ten Jahrs der fränkischen Republik.

Unterschrieben A. D. Laffon, Präsident; Liborel, Ledanois, Lebreton, Sekretäre.

Gesetz, die Pulver- und Salpeter-Verwaltung betreffend.

Vom 27ten Fruktidor, 5ten Jahrs.

Der Rath der Alten nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergehet, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 9ten Fruktidor.

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtem Berichte seiner Kommission, die den besondern Auftrag hatte, die Bothschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Pluviose, welche Aufklärung über die Pulver-Verwaltung enthält, zu untersuchen;

Erwägend, daß es sowohl für die Ersparnisse des öffentlichen Schatzes als für das Beßte der Pulver-Verwaltung wichtig ist, wegen der Organisirung dieses Faches schleunige Verfügungen zu treffen, erklärt den Fall dringend.

Der Rath der Fünfhunderte nimmt nach Erklärung der Dringlichkeit, folgende Resolution:

1071. Das Salpeter- und Pulverwesen soll von Agenten verwaltet werden, deren vornehmste Amtsverrichtungen, erfoderlicher Grad des Unterrichts, Aufnahm- und Beförderungsweise, Besoldungen und Retraite-Gehalte nach folgenden Bedingnissen regulirt werden sollen. (Art. 1.)

1072. Es sollen drei Haupt-Verwalter seyn, die zu Paris ihren Sitz haben, unter der Aufsicht und den Befehlen des Finanz-Ministers stehen, und unmittelbar mit ihm arbeiten sollen. (Art. 2.)

1073. Sie sollen eine thätige Aufsicht über alle Theile der Fabrizirung, Vertheilung und des Verkaufs des Pulvers und des Salpeters haben; alle Agenten und Vorgesezten dieses Dienstfaches sollen unter ihren Befehlen stehen; sie sollen die Ernennungen zu den Stellen, die Veränderungen und Absetzungen, die sie in Ansehung der Inspektoren, der verschiedenen Kommissäre, oder der Zöglinge für nöthig halten, dem Minister vorschlagen; und sie sollen blos aus ihrer eigenen Gewalt die Ernennungen, Veränderungen oder Absetzungen in Ansehung der andern Agenten vornehmen; sie sollen die Zahlungen der zum Dienste des Salpeter- und Pulverwesens gemachten Ankäufe ordonniren, die Rechnungen eines jeden Rechnungspflichtigen verifiziren und abschließen, und die zurückbleibenden gerichtlich verfolgen. (Art. 3.)

1074. Sie sollen dem Finanzminister jeden Monat ein Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben an Geld, und eine Beschreibung des Zustandes der Materien eingeben; ferner sollen sie ihm jedes Jahr, spätestens im Monat Fruktidor eine mit Belegen begleitete Hauptrechnung der Ausgaben des vorhergehenden Jahres sowohl an Materien als an Geld, zustellen. (Art. 4.)

1075. Die Haupt-Verwalter sollen Versammlungen halten, um alle ihre Verrichtungen zu beschließen. Von allen darinn genommenen Berathschlagungen, welche von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden müssen, soll Register gehalten werden. Es ist keinem Verwalter erlaubt, davon wegzubleiben, ausgenommen im Falle einer Krankheit, oder Kraft einer Autorisation vom Minister. — Die Korrespondenz soll ebenfalls in ein Register eingetragen werden; sie soll im Namen der Haupt-Verwaltung aufgesezt, und wenigstens von zweien ihrer Mitglieder unterzeichnet werden. (Art. 5.)

1076. Die Haupt-Verwaltung soll einen Chef der Korrespondenz, und einen für das Rechnungswesen bei sich und unter ihren Befehlen haben, zur Leitung der auf diese beide Gegenstände Bezug habenden Büreaux. Diese Agenten sollen unter den Kommissären erster und zweiter Klasse, wovon weiter unten die Rede ist, gewählt werden, und den nämlichen Gehalt wie die Kommissäre erster Klasse beziehen. (Art. 6.)

1077. Es sollen auch drei Haupt-Inspektoren seyn, die zu den Fabriken, Raffinerien, und andern Gewerken umher reisen, wie ihnen von der Haupt-Verwaltung wird vorgeschrieben werden. Sie sollen die Vervollkommenungs-Arten allgemeiner machen, Befehle geben, daß allenthalben im Dienste die nöthige Regelmäsigkeit und Einförmigkeit eingeführt werde; sie sollen die Register der Kommissäre abschließen, und vermittelst Inventars die in den Kassen und Magazinen vorhandenen Gelder und Materien konstatiren; sie sollen die Instruktionen befolgen, die ihnen die Haupt-Verwaltung ertheilen wird; ihr vom Zustande der Anstalten und Anlagen, von der Aufführung der Angestellten und Arbeiter Bericht erstatten, und derselben ihre Bemerkungen über die allenfalls abzuschaffenden Misbräuche und einzuführenden Verbesserungen vorlegen. (Art. 7.)

1078. Die Inspektoren sollen sich jedes Jahr zu Paris, zu der ihnen zu bestimmenden Zeit, versammeln, um sich mit der Haupt-Verwaltung über den Zustand des Dienstes vom Pulver- und Salpeterwesen in der ganzen Republik zu besprechen, und die vortheilhaftesten Plane für das folgende Jahr zu verabreden. In der Verwaltungs-Versammlung sollen sie nur rathgebende Stimme haben. (Art. 8.)

1079. Zu jeder Pulver-Mühle soll ein Kommissär erster Klasse angestellt werden. Jede Salpeter-Raffinerie soll ebenfalls einen Kommissär erster Klasse haben, dem zu gleicher Zeit die Salpeter-Gruben, die Aufnahme- oder Verkaufs-Büreaux, und die nächsten seinem Bezirke zugetheilten Magazine, aufgetragen seyn sollen. — Diejenigen von diesen Anstalten, die ihrer Lage wegen in keinen Raffinerie-Bezirk einbegriffen werden könnten, sollen eigene Bezirke ausmachen, und in jedem derselben ein Kommissär zweiter Klasse angestellt werden. (Art. 9.)

1080. Diese Kommissäre sollen die ihrer Besorgung anvertraueten Anstalten leiten und die Aufsicht darüber führen; sie dürfen, ohne Urlaub, sich nicht davon entfernen; keiner von ihnen soll dem andern untergeordnet seyn, und sie sollen blos unter der Gewalt der Haupt-Verwaltung und der Inspektoren, wenn diese auf ihren Amtsreisen sind, stehen. (Art. 10.)

1081. Diese Kommissäre sollen Tag für Tag, Register über ihre Einnahmen und Ausgaben halten, alle Monate mit der Haupt-Verwaltung abrechnen, und ihr eine jährliche Rechnung vor dem 1sten Nivose des folgenden Jahres zustellen, bei Strafe eines Sechstel-Abzuges für jeden Monat Verspätung, auf die Remisen, die einen Theil ihres Gehalts ausmachen, und wovon hernach die Rede seyn wird. (Art. 11.)

1082. Wenn die einem Kommissäre erster Klasse anvertraueten Anlagen zu beträchtlich wären, als daß er allein die Aufsicht darüber bestreiten könnte, so soll ihm

ein Agent als Gehilfe, unter dem Titel eines Kommissär-Adjunkt, untergeben werden. (Art. 12.)

1083. In keinem Falle soll der Kommissär einer Pulver-Mühle den Empfang des Salpeters, und die Läuterung desselben, noch den Verkauf dieser Materien und des Pulvers übernehmen dürfen. (Art. 13.)

1084. Endlich sollen zwei Zöglinge seyn, die von der Haupt-Verwaltung in die Fabriken und Raffinerien abgeschickt werden, um daselbst ihren Unterricht zu vollenden. Sie sollen den Kommissären untergeben seyn, und sie, wenn sie abwesend oder krank sind, ersetzen dürfen. (Art. 14.)

1085. Was die andern zum Dienste des Pulver- und Salpeterwesens nöthigen Angestellten betrift, als Magazin-Bewahrer, Kommis-Expeditionärs und andere, Artisten, Arbeiter, so sollen ihre Anzahl, ihre Besoldung und ihre Beschäftigung von der Haupt-Verwaltung angeordnet werden, mit der Genehmigung der Regierung, und zwar so, daß die Bedürfnisse und die Thätigkeit des Dienstes, mit der genauesten Sparsamkeit vereinigt werden. (Art. 15.)

1086. Die Gehalte der Agenten der Pulver-Verwaltung sollen aus bestimmten Summen und aus Remisen auf den Ertrag des Pulver- und Salpeterverkaufs, zusammengesezt seyn. (Art. 16.)

1087. Die bestimmten Summen sollen seyn; nämlich:

Für einen jeden der Haupt-Verwalter	6,000 Franks,
Für jeden Inspektor	3,500
Für jeden Kommissär erster Klasse	3,000
Für jeden Kommissär zweiter Klasse	2,000
Für jeden Kommissär-Adjunkt	1,200 (Art. 17.)

1088. Die Remisen sollen für jeden Agenten so berechnet werden, daß er durch gutes Arbeiten jährlich eine Summe erhalten kann, die dem ihm bewilligten vesten Gehalte gleich komme. Der Finanz-Minister hat jedes Jahr die Bedingnisse davon nach den Resultaten des vorhergehenden Jahres zu bestimmen; und wenn die Remisen eines Jahres den vestgesezten Gehalt übersteigen sollen, so soll das folgende Jahr eine Veränderung in der Grundbestimmung der Remisen dergestalt gemacht werden, daß eine Verminderung im Ertrage erfolgen kann, die dem Uiberschusse des vorherigen Jahrs gleichkömmt. (Art. 18.)

1089. Da die Absicht bei diesen Remisen ist, den Eifer der Agenten zu erweken, die Fabrizirung zu vervollkommenen, die Ausgaben zu vermindern, und den Ertrag zu vermehren; so sollen sie in folgenden Verhältnissen zunehmen:

1) Im

1) Im Verhältnisse des rohen Salpeters, den die Kommissäre in Empfang nehmen; 2) im Verhältnisse der Menge Salze und Potasche, die aus dem Innern der Republik kommen, und nicht theurer bezahlt werden, als die nämlichen Materien im Auslande; 3) im Verhältnisse des Raums, den das Pulver über den kleinsten Abstand treibt, der für die Annahme vestgesezt ist; 4) im Verhältnisse der Menge verkauften Pulvers; 5) im Verhältnisse der Verminderung der Fabrizirungskosten; 6) im Verhältnisse des reinen in den National-Schatz eingeschossenen Ertrags. (Art. 19.)

1090. Ein jeder der Zöglinge soll für seinen ganzen Gehalt die Summe von 1,200 Franks beziehen. (Art. 20.)

1091. Sie sollen konkursweise unter Jünglingen die über achtzehn Jahre alt sind, und die man durch eine vor ihrer Aufnahme zu bestehende Prüfung über die beschreibende Meßkunst, die Elementar-Mechanik, die Physik und die Chemie, für hinlänglich unterrichtet erkannt hat, gewählt werden. (Art. 21.)

1092. Die erledigten Stellen der Kommissär-Adjunkten sollen niemanden als den Zöglingen gegeben werden dürfen. (Art. 22.)

1093. Die Stellen der Kommissäre zweiter Klasse sollen nur den Kommissär-Adjunkten, oder den ersten Kommis und Verifikatoren, wenn sie Zöglinge gewesen sind, gegeben werden dürfen. (Art. 23.)

1094. Die Stellen der Kommissäre erster Klasse sollen nur denen von der zweiten Klasse gegeben werden. (Art. 24.)

1095. Die Inspektoren sollen unter den Kommissären erster und zweiter Klasse die wenigstens fünf Jahre gedient haben, gewählt werden. (Art. 25.)

1096. Die Haupt-Administratoren sollen nur vom Vollziehungs-Direktorium ernannt werden können; sie sollen nothwendigerweise unter den Inspektoren und den Kommissären erster Klasse, die ihr Amt sechs Jahre lang in einer von diesen beiden Qualitäten versehen haben, gewählt werden. (Art. 26.)

1097. Die Kommissarien erster und zweiter Klasse sollen, nach Maßgabe der von dem Pulver- und Salpeter-Verkauf herrührenden Gelder, die sie in Händen haben werden, eine Kaution an Grundgütern stellen, nämlich des Werthes von fünfzehn tausend Franks für die Kommissarien erster Klasse, und von zehn tausend Franks für die von der zweiten Klasse. (Art. 27.)

1098. Den herumreisenden Inspektoren sollen die Unkosten ersezt werden, die sie haben, um sich an die Orte, wohin sie geschickt werden, zu begeben, nämlich fünf Franks für eine Post. (Art. 28.)

1099. Es soll jedes Jahr aus dem Ertrage des Pulver- und Salpeter-Verkaufs, und nachdem alle Schuldlasten dieses Dienstes abgetragen sind, die Summe von 12,000 Franks ausgehoben werden, um gratifikationsweise, dem vom Finanz-Minister abgeschlossenen Verzeichnisse zufolge, ausgetheilt zu werden. Von dieser Summe soll die Hälfte unter die Inspektoren und Kommissäre erster und zweiter Klasse, ein Viertel unter die Kommissärs-Adjunkten und die Angestellten in den Büreaux der Haupt-Verwaltung, und das andere Viertel unter die Arbeiter in den Fabriken vertheilt werden. (Art. 29.)

1100. Die Agenten und andere Angestellten beim Pulverwesen sollen ein Recht auf Ruhegehalte haben, nach Verhältniß ihres Gehaltes, und der Dauer ihres Dienstes. (Art. 30.)

1101. Zu dem Ende soll ein Fonds angelegt werden zur Abtragung dieser Ruhegehalte, indem man jeden Monat drei Centimen von den bestimmten Besoldungen der Agenten und Angestellten, und ein Zehntel von den ihnen bewilligten Remisen zurückbehält. — Die Anwendung dieser Fonds, und wie stark die Pensionen seyn werden, soll nach der nämlichen Vorschrift, die für die Zoll-Bediensteten durch das Gesetz vom 2ten leztern Floreal gegeben ist, bestimmt werden. (Art. 31.)

1102. Der Finanz-Minister soll zufolge der von der Haupt-Administration ihm eingegebenen monatlichen Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben verordnen, daß die vom Verkaufe des Pulvers und Salpeters, so zum Unterhalte dieses Dienstwesens nicht nöthig ist, herrührenden Gelder, in die National-Schatzkammer, oder in die Departements-Kassen eingeschossen werden. Er hat auch zu den Ausgaben, für Unterhaltung und gewöhnliche oder ausserordentliche Lieferungen, die unumgänglich nothwendig sind, die Vollmacht zu ertheilen. (Art. 32.)

1103. Das Vollziehungs-Direktorium soll auch die Anzahl der Pulvermühlen, Raffinerien, oder anderer zum Salpeter- oder Pulverwesen gehörigen Einrichtungen vermindern dürfen, je nachdem es ihm für die Ersparniß, für die Vervollkommnung der Verfahrungsweisen der Künstler, und für die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes vortheilhaft scheinen wird; es soll aber keine neue Anstalt ohne die besondere Einwilligung des gesetzgebenden Korps, aufrichten dürfen. (Art. 33.)

1104. Die Agenten der Pulver-Administration, die man zufolge des gegenwärtigen Gesetzes und der allmähligen Verminderungen in der Anzahl der Angestellten oder der Etablissements, abdanken würde, sollen ihren Gehalt noch drei Monate lang fort beziehen, wenn sie in dieser Zwischenzeit in keine andere öffentliche Bedienstung treten, und sollen das Recht behalten, in die in der Folge erledigten Stellen aufgenommen zu werden. — Die, welche ihres Dienstalters wegen, Recht auf

einen Ruhegehalt haben, sollen in das erste Verzeichniß, das über diesen Gegenstand vorgelegt werden wird, eingetragen werden. (Art. 34.)

1105. Keiner von den jetzigen Agenten soll seine Dienstverrichtungen fortsetzen dürfen, wenn er nicht darthun kann, daß er die zu Erfüllung derselben erfoderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besizt. (Art. 35.)

1106. Das Vollziehungs-Direktorium soll alle die besondern Verordnungen machen, die es für den Dienst des Pulverwesens nützlich erachten wird, wobei es sich nach den Gesetzen zu richten hat. Jene vom 19. Oktober 1791, vom 10ten Junius 1793 (a. St.) und vom 17ten Germinal 3ten Jahrs sind zurückgenommen. (Art. 36.)

1107. Das Vollziehungs-Direktorium soll dem Gesetzgebungs-Korps, jedes Jahr vor dem Monat Prärial, über den Zustand der Pulver-Verwaltung, so wie über ihre Arbeiten und Ertrag, Bericht erstatten; es soll ihm seine Gedanken über die Mittel sie zu verbessern mittheilen, und die schicklichsten Preise des Pulvers und Salpeters vorschlagen. — Dasselbe soll diesem Berichte eine Abschrift aller Beschlüsse oder Verordnungen die es über den Dienst des Pulver- und Salpeterwesens wird gemacht haben, beifügen, desgleichen das Verzeichniß und die Anzahl der Angestellten aller Art und ihres Gehaltes, das Verzeichniß der eingesammelten oder fabrizirten Materien, jenes der Kosten der Fabrikation, der Verwaltung, der Unterhaltung der Einrichtungen und aller Ausgaben für den Dienst des Pulverwesens, das Verzeichniß der Einnahmen und zu bewilligenden Pensionen, und endlich jenes der in den öffentlichen Schatz eingeschossenen Gelder. Es soll zugleich die Entwürfe nebst den Bau- und Kosten-Anschlägen zu den neu zu errichtenden nützlichen Anstalten vorlegen, damit das Gesetzgebungs-Korps die Verwendung eines Theils des Pulver-Ertrags zu diesen Gegenständen anordnen könne. (Art. 37.)

1108. Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden. (Art. 38.)

Unterschrieben, P. A. Laloy, Expräsident; Roger-Martin, Jourdan (von der obern Vienne,) Dühaut, P. J. Audouin, Sekretäre.

Nach einer zweiten Vorlesung, genehmigt der Rath der Alten obige Resolution. Den 27sten Fruktidor 5ten Jahrs der fränkischen Republik.

Unterschrieben, Marbot, Präsident; Lebreton, Chassiron, Ledanois, Sekretäre.

Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums, den Dienst des Pulver- und Salpeter-Wesens betreffend.

Vom 1sten Ergänzungstage 5.

Das Vollziehungs-Direktorium, in Gemäßheit der Verfügungen des Gesetzes vom 13ten Fruktidor 5ten Jahrs, in Betreff des Dienstes des Pulver- und Salpeter-Wesens; beschließt was folgt:

1109. Die kommissionirten Salpeter-Sieder sollen einstweilen noch fortfahren den Salpeter zu graben, Kraft ihrer Kommission und so lange bis dieselbe erneuert wird; indem sie übrigens sich nach dem Gesetze vom 13ten Fruktidor 5ten Jahrs zu bemessen haben. (Art. 1.)

1110. Die Kommissionen der Salpeter-Sieder sollen unverzüglich von dem Finanz-Minister, nach dem Modell, welches das Vollziehungs-Direktorium bestimmen wird, erneuert werden. Jede Kommission soll den Bezirk des Salpeter-Siedes, für welchen sie bestimmt ist, anzeigen, und die Salpeter-Menge vestsetzen, die er zu liefern hat; diese Vestsetzung soll für ihn obligatorisch seyn. (Art. 11 des Gesetzes.) (Art. 2.)

1111. Der von den Salpeter-Siedern in die Magazine der Verwaltung abgelieferte Salpeter, soll nach dem Grade des Reinen, das er enthält, und nicht anderst, angenommen und bezahlt werden. (Art. 13.) (Art. 3.)

1112. Die Proben und Auflößungen sollen vom 1sten Vendemiär des 6ten Jahres an, bei jeder Lieferung nach den Regeln und Vorschriften geschehen, die der Finanz-Minister dem Vollziehungs-Direktorium zur Genehmigung vorlegen wird. (Art. 11.) (Art. 4.)

1113. Die Vorgesezten der Verwaltung sollen den Unterricht unter den Salpeter-Siedern verbreiten, um ihnen ihre Verfahrungs-Arten im Fabrizieren zu erleichtern, deren Zweck ist, den rohen Salpeter, so viel möglich, dem Grade des Reinen näher zu bringen. (Art. 5.)

1114. Die Salpeter-Sieder sollen gehalten seyn, den von ihnen fabrizirten Salpeter alle fünfzehn Tage regelmäsig in die Magazine, die man ihnen anzeigen wird, abzuliefern. (Art. 12.) (Art. 6.)

1115. Die Verwaltung soll über die Arbeiten der Salpeter-Sieder in den grossen Gemeinden, besonders zu Paris, die Aufsicht führen lassen, um sich zu versichern, daß dem fabrizirten Salpeter keine andere Bestimmung, als die das Gesetz vorschreibt, gegeben werde. (Art. 7.)

1116. Es soll in den Raffinerien keine Mutterlauge verkauft werden, sondern sie soll, nachdem sie erschöpft worden, zur Düngung des Bodens, den man auf einem Theile der gedachten Raffinerien zu Beeten umgegraben hat, gebraucht werden. (Art. 8.)

1117. Der Verkauf des Pulvers soll ohne Verzug von der Verwaltung im ganzen Umfange der Republik wieder hergestellt, und derselbe so wie der Dienst des Pulver- und Salpeterwesens baldmöglichst in den vereinigten Departementen organisirt werden. (Art. 21 und 24.) (Art. 9.)

1118. In so lange bis ein Gesetz zur Organisation des Pulver- und Salpeter-Dienstes die Anzahl und Qualität der dabei angestellten Agenten bestimmt, sollen diejenigen, welche gegenwärtig im Amte stehen, ihre Verrichtungen den existirenden Gesetzen gemäß fortsetzen: die erfoderliche Anzahl für die vereinigten Departemente soll, auf ein vom Finanz-Minister abgeschlossenes Verzeichniß, hinzugesezt werden. (Art. 10.)

1119. Der Verkauf des Pulvers soll durch die Kommissarien der Verwaltung, an den Orten wo sie angestellt sind, geschehen, und der weitere Verkauf durch Verleger, Magazin-Bewahrer und Händler, die von der Verwaltung kommissionirt sind, gemäß den Verfügungen des Gesetzes. (Art. 24 und 33.) (Art. 11.)

1120. Die Anzahl der Verleger, Magazin-Bewahrer und Händler soll vom Finanz-Minister beschlossen, und ihre Salarien nach dem zu gebenden Organisations-Gesetz bestimmt werden. (Art. 12.)

1121. Die vorherige Vertheilung der Magazin-Bewahrer wird einstweilen beibehalten, und es soll in jedem Kantone wenigstens ein kommissionirter Pulverhändler angestellt werden. (Art. 13.)

1122. Die Kommissionen der Magazin-Bewahrer und Händler sollen von den Orts-Munizipalitäten visirt werden. (Art. 33.) (Art. 14.)

1123 Jeder kommissionirte Vorgesezte ist durch das Gesetz berufen, auf die heimlichen Fabrizirungen und Verkäufe zu wachen: sie haben demnach Sorge zu tragen, daß kein Schleichhandel in den verschiedenen Ortsgegenden eingeführt werde; und im ereignenden Falle sollen sie bei den kompetenten Gewalten die Anzeige machen. (Art. 25.) (Art. 15.)

1124. Die Pässe für den Transport des Pulvers von einem Orte zum andern, sollen von der Pulver-Verwaltung ertheilt, und von der Munizipalität des Ortes der Abfahrt visirt werden; das Büchelchen der Händler soll für einen Paß gelten. (Art. 30.) (Art. 16.)

1125. Die Minister des Kriegs- und Seewesens sollen sich zu Ende jeden Jahrs mit dem Finanz-Minister über die Pulver-Bedürfnisse ihrer gegenseitigen Geschäftsfächer für das folgende Jahr, benehmen, und der Finanz-Minister soll dem Direktorium unmittelbar den Status dieses Dienstheiles, so wie auch der Austheilungen vorlegen, damit dasselbe die nöthigen Verfügungen treffen könne. (Art. 17.)

1126. Bis auf weitere Verordnung sollen die Zusatz-Quantitäten und Verfahrungs-Arten bei Verfertigung des Pulvers, welche in den National-Schmelzen üblich sind, beibehalten werden; jedoch sollen die durch die Erfahrung als nüzlich bewährten Abänderungen nach und nach dabei eingeführt werden. (Art. 18.)

1127. Die Probe des Pulvers für die Zeughäuser soll einstweilen auf die bisher gebräuchliche Art gemacht werden; und das Pulver soll nur dann annehmbar seyn, wenn es im Probier-Mörser, mit drei Unzen Ladung, die Kugel von sechzig Pfunden, auf eine gemeine Weite von wenigstens hundert Toisen getrieben hat. (Art. 19.)

1128. Der Finanz-Minister soll zu Anfange jeden Jahres ein General-Verzeichniß der Gehalte, Salarien und anderen bestimmten Verwaltungs-Ausgaben abschließen, und dabei die Verfügungen der Gesetze und zugleich die Regeln der strengsten Oekonomie zu Rathe ziehen. (Art. 20.)

1129. Die Administratoren sollen jedes Jahr im Laufe des Fruktidor das obige General-Verzeichniß dem Finanz-Minister zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, damit es vom 1sten darauf folgenden Vendemiär an seine Vollziehung erhalte. (Art. 21.)

1130. Blos für das 6te Jahr soll das besagte Verzeichniß erst dann verfertigt werden, wenn das Organisations-Gesetz wird gegeben seyn; bis dahin soll das für das 5te Jahr beschlossene Verzeichniß ferner vollzogen werden. (Art. 22.)

1131. Der Finanz-Minister ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt werden soll. (Art. 23.)

Für gleichförmige Ausfertigung, unterschrieben: L. M. Revelliere-Lepeaux, Präsident; von dem Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, Lagarde.

Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums, über die Uniform der Verwalter, Bedienstteten und Arbeiter der Pulver- und Salpeter-Verwaltung.

Vom 25sten Ventos 6.

Das Vollziehungs-Direktorium, auf den Bericht des Finanz-Ministers; nach Ersehung des Schlusses vom ehemaligen Conseil d'Etat, datirt vom 4ten November 1787 (alt. St.), wodurch den Regisseurs, Employirten und Arbeitsleuten der Pulver- und Salpeter-Verwaltung eine Uniform zuerkannt wird; auch auf

Ansicht des Gesetzes vom 21sten September 1792 (alt. St.) welches die nicht abgeschaften Gesetze und Verordnungen ferner zu befolgen befiehlt; erwägend, daß es nöthig ist, in ihrem Amte die Bürger kenntlich zu machen, die zu diesem wichtigen Dienste, welcher unmittelbar für die Rechnung der Regierung versehen wird, angestellt sind; beschließt:

1132. Die General-Verwalter, die Angestellten und Werkleute im Pulver- und Salpeterwesen sollen ferner durch eine besondere Uniform ausgezeichnet seyn. (Art. 1.)

1133. Die Uniform soll in einem Kleide von blauem Nationaltuche, eben so gefüttert, gleichen Gillet und Hosen bestehen. — Das Kleid soll ohne Umschlag seyn, von oben bis unten zuknöpfend, die Taschen überzwerg und flach, mit vier Knöpfen jede besezt, Kragen aufwärts und herumgeschlagen, offene Aufschläge.— Der Knopf soll mit einem vergoldeten Blatte bedeckt seyn, auf welchem das Gepräg eines Donnerkeils, umringt mit der doppelten Inschrift: fränkische Republik, Pulver und Salpeter, stehen soll. (Art. 2.)

1134. Das Kleid für die General-Verwalter soll auf dem Kragen und auf den Aufschlägen mit einer goldenen Stickerei von achtzehn Millimetern (acht Linien) breitem und doppeltem Streife besezt seyn. (Art. 3.)

1135. Die General-Inspektoren sollen die nämliche Stickerei auf dem Kragen und den Aufschlägen, aber nur mit einem Streife tragen. (Art. 4.)

1136. Die Kommissäre erster Klasse sollen auf dem Kragen und den Aufschlägen eine Borte tragen, zwanzig und ein Quart Millimeter (neun Linien) breit gestickt, und nur mit einem Streife. (Art. 5.)

1137. Die Kommissäre zweiter Klasse sollen die nämliche gestickte Borte auf dem Kragen und den Aufschlägen, nur einfach, tragen; diese Borte soll dreizehn und ein halbes Millimeter (sechs Linien) breit seyn. (Art. 6.)

1138. Die Kommissär-Adjunkten sollen nur auf dem Kragen einen gestickten Bortenstreif, zwanzig und ein Quart Millimeter (neun Linien) breit tragen. (Art. 7.)

1139. Die Zöglinge sollen nur auf dem Kragen eine gestickte Bortenstreife von dreizehn und ein halb Millimetern (sechs Linien) in die Breite tragen. (Art. 8.)

1140. Die Niederleger, Chefs der Pulver-Fabriken, die Verkaufs-Vorsteher, die National-Magazinhüter, wie auch alle andere Ober-Arbeitsleute, die Salpetersieder und Unternehmer von Salpetergruben sollen das Kleid ohne Stickerei und Borte tragen. (Art. 9.)

1141. Die Arbeitsleute, welche in den Raffinerien und Pulver-Werkstätten angestellt sind, sollen ein Weste-Kleid, von nämlichen Stoff und Farbe tragen. (Art. 10.)

1142. Es sollen der Minute gegenwärtigen Beschlusses Muster der Stickerei, der gestickten Borte, und eine Bezeichnung des Knopfs beigefügt werden. (Art. 11.)

1143. Die General-Verwalter, Employirten, und Werkleute, die oben erwähnt sind, sollen beständig in ihren Amtsverrichtungen mit der für sie verordneten Uniform bekleidet seyn. (Art. 12.)

1144. Die Civil- und Militär-Gewalten sollen gesagte Uniform anerkennen, und anerkennen lassen; dieselbe soll nur von oben gesagten Vorstehern der Pulver- und Salpeter-Verwaltung getragen werden dürfen. (Art. 13.)

1145. Der Finanz-Minister (der Regierungs-Kommissär) hat den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß, welcher in dem Gesetzregister gedruckt werden soll, in Vollziehung zu setzen. (Art. 14.)

Für gleichlautende Ausfertigung, unterzeichnet, Merlin, Präsident; von dem Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, Lagarde.

Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums über die Ersetzung der von Niederreissungen herrührenden Salpeter-Materialien.

Vom 9ten Messidor 6.

Das Vollziehungs-Direktorium, benachrichtigt, daß sich Schwierigkeiten erheben über die Weise, wie man die von den Gebäude-Niederreissungen herrührenden Salpeter-Materialien ersetzen soll, im Fall, wo die Eigenthümer dieser Materialien es verlangen, wie sie durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 13ten Fruktidor 5ten Jahrs berechtigt sind; daß diese Streitigkeiten der Einsammlung und Fabrikation des Salpeters, welche auf Rechnung der Nation gemacht werden, sehr nachtheilig sind; und da es nothwendig ist, alle Hindernisse zu heben, welche diesem wichtigen Theile des öffentlichen Dienstes entgegen stehen; — Eingesehen obenbesagtes Gesetz, und auf den Vortrag des Finanz-Ministers; beschließt:

1146. Die von der Regierung angestellten Salpetersieder sind ermächtigt, dem Gesetze vom 13ten Fruktidor 5ten Jahrs gemäß, unentgeldlich die von niedergerissenen Gebäuden herkommenden Salpeter-Materialien wegzuführen. (Art. 1.)

1147. Im Falle da die Eigenthümer besagter Materialien die Wiederersetzung derselben begehren, wie sie es dem nämlichen Gesetze zufolge befugt sind, soll es den Salpetersiedern frei stehen, für gesagte Ersetzung diejenigen zu wählen, die sie für gut befinden; und sie sind nicht gehalten, solche an andere Orte zu führen, als

wo

wo sie die Salpeter-Materialien weggenommen haben, noch neue Materialien zu liefern. (Art. 2.)

1148. Wenn die Salpetersieder von Gebäuden und Mauern, die nicht der Niederreissung unterworfen sind, an den Orten, wo solches gebräuchlich ist, Materialien wegnehmen, so soll diese Wegnahme und die Ersetzung gesagter Materialien fernerhin in gütlicher Uibereinkunft mit den Eigenthümern geschehen. (Art. 3.)

1149. Der Finanz-Minister (der Regierungs-Kommissär) ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher im Tagebuche der Gesetze gedruckt werden soll. (Art. 4.)

Für gleichlautende Ausfertigung, unterschrieben, Merlin, für den Präsidenten; von dem Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, Lagarde.

Verfügungen in Betreff des Eigenthums-Rechts der Autoren.

Gesetz über die nüzlichen Erfindungen, und über die Mittel, das Eigenthum derselben denjenigen zu sichern, welche als die Urheber davon anerkannt werden.

Vom 31sten Dezember 1790, und 7ten Jenner 1791.

Die National-Versammlung, erwägend, daß jeder neue Gedanke, dessen Bekanntmachung oder Entwickelung der Gesellschaft zum Nutzen gereichen kann, ursprünglich demjenigen zugehöre, der ihn gefaßt hat, und daß es eine wesentliche Antastung der Menschenrechte seyn würde, eine industrielle Erfindung nicht als das Eigenthum ihres Urhebers anzusehen; erwägend ferner, wie viel die Ermangelung einer ausdrücklichen und rechtskräftigen Deklaration dieser Wahrheit bis daher mag beigetragen haben, den Kunstfleiß in Frankreich niederzuschlagen, indem dadurch die Auswanderung mehrerer ausgezeichneter Künstler veranlaßt worden, und eine große Menge neuer Erfindungen, aus welchen dieses Reich (die Republik) die ersten Vortheile hätte ziehen sollen, ins Ausland gekommen ist; erwägend endlich, daß alle Grundsätze der Gerechtigkeit, der öffentlichen Ordnung und des National-Interesse's dringend fodern, die Opinion der fränkischen Bürger über diese Art von Eigenthum durch ein Gesetz zu fixiren, wodurch dasselbe eigends anerkannt und geschäzt werde, dekretirt wie folgt:

1150. Jede Entdeckung oder neue Erfindung in allen Arten von Kunstfleiß ist das Eigenthum ihres Urhebers; demnach garantirt ihm das Gesetz den völligen und

gänzlichen Genuß davon auf die Weise und für die Zeit, welche hiernächst bestimmt werden. (Art. 1.)

1151. Jedes Mittel, eine Fabrikation, was für eine es immer seye, zu einer neuen Vollkommenheit zu bringen, soll als eine Erfindung angesehen werden. (Art. 2.)

1152. Wer immer eine fremde Erfindung zuerst in Frankreich bringen wird, soll der nämlichen Vortheile genießen, als seye er Erfinder derselben. (Art. 3.)

1153. Derjenige, welcher ein Kunst-Eigenthum von der in den vorhergehenden Artikeln angezeigten Gattung für sich zu behalten oder sich zu sichern wünscht, soll gehalten seyn: 1stens: Sich an das Sekretariat des Direktoriums (der Central-Verwaltung) seines Departements zu adressiren, und daselbst schriftlich zu erklären, ob der vorgelegte Gegenstand erfunden, vervollkommenet oder nur eingeführt worden ist. 2tens: Eine genaue Beschreibung der Grundsätze, Mittel und Verfahrungs-Arten, welche die Erfindung ausmachen, so wie die darauf sich beziehenden Pläne, Abrisse, Zeichnungen und Muster unter Siegel zu hinterlegen, um in dem Augenblicke, wo der Erfinder seine Eigenthums-Urkunde erhält, eröffnet zu werden. (Art. 4.)

1154. Was diejenigen Gegenstände angeht, welche zwar gemeinnützig, aber zu leicht nachzuahmen und von zu einfacher Ausführung sind, als daß man eine Handels-Spekulation darauf machen könne, und in allen Fällen wo der Erfinder sich lieber geradezu mit der Regierung einlassen will, so soll es ihm frei stehen, sich entweder an die Verwaltungs-Versammlungen, oder falls die Sache dazu geeigenschaftet ist, an das Gesetzgebungs-Korps zu wenden, um demselben seine Erfindung anzuvertrauen, die Vortheile derselben darzuthun, und um eine Belohnung anzusuchen. (Art. 5.)

1155. Einem Erfinder, welcher die Ehre, der Nation auf der Stelle den Genuß der Früchte seiner Entdeckung oder Erfindung zu verschaffen, den durch das Gesetz ihm zugesicherten persönlichen Vortheilen vorzieht, soll eine Belohnung aus den für die Aufmunterungen des Kunstfleißes bestimmten Geldern gestattet werden dürfen, wenn er durch die öffentliche Notorietät oder durch rechtliche Attestate bewißt, daß diese Entdeckung oder Erfindung einen wirklichen Nutzen mit sich führt. (Art. 6.)

1156. Um jedem Erfinder das zeitliche Eigenthum und den Genuß seiner Erfindung zu sichern, soll ihm eine Urkunde oder Patent ausgefertigt werden in der Form, welche in der über den Vollzug dieses Dekrets zu gebenden Verordnung angezeigt werden wird. (Art. 7.)

1157. Die Patente sollen auf fünf, zehn oder fünfzehn Jahre nach Belieben des Erfinders ertheilt, dieser lezte Termin aber nicht, ohne ein besonders Dekret des Gesetzgebungs-Korps, verlängert werden. (Art. 8.)

1158. Der Gebrauch der Patenten, die für eine vom Auslande eingebrachte Erfindung ertheilt werden, soll sich nicht über die Zeitfrist welche daselbst für den Gebrauch des ersten Erfinders bestimmt ist, erstrecken dürfen. (Art. 9.)

1159. Die auf Pergament ausgefertigten und mit dem National-Siegel versehenen Patenten, sollen in den Sekretariaten der Direktorien aller Departemente des Königreichs *) (der Republik) einregistrirt werden, und um sie zu erhalten, darf man sich nur an diese Direktorien wenden, welche über sich nehmen werden, sie dem Erfinder zu verschaffen. (Art. 10.)

1160. Es soll jedem Bürger frei stehen, den Katalog der neuen Erfindungen in dem Sekretariat seines Departements einzusehen; eben so ist es jedem ansässigen Bürger erlaubt, das Verzeichniß der verschiedenen gegenwärtig bestehenden Patenten in dem dießfalls errichteten allgemeinen Depot nachzuschlagen; jedoch sollen die Beschreibungen nicht mitgetheilt werden, im Falle der Erfinder, aus politischen oder Kommerzial-Ursachen, die Geheimhaltung seiner Erfindung für nöthig gehalten, dießfalls bei dem Gesetzgebungs-Korps mit seinen Gründen eingekommen wäre, und von demselben ein besonderes Dekret in dieser Rücksicht erhalten hätte. — Im Falle verordnet wird, daß eine Beschreibung geheim bleiben soll, müssen Kommissarien ernennt werden, welche über die Richtigkeit der Beschreibung, nach Einsehung der Mittel und des Verfahrens, zu wachen haben, ohne daß der Urheber deswegen aufhöre, in der Folge für diese Richtigkeit verantwortlich zu seyn. (Art. 11.)

1161. Der Eigenthümer eines Patents soll die Ausübung und Vortheile der Entdeckung, Erfindung oder Vervollkommnung, wofür er dasselbe erhalten hat, ausschließend genießen; demnach soll er berechtigt seyn, gegen annehmliche und hinreichende Bürgschaft, die Arretirung der nachgemachten Gegenstände zu verlangen, und die Nachmacher vor die Gerichte zu ziehen. Werden dieselben überwiesen, so sollen sie nebst und ausser der Konfiskation, verurtheilt werden, dem Erfinder den der Wichtigkeit des nachgemachten Gegenstandes angemessenen Schaden-Ersatz zu bezahlen, und überdieß in die Armenkasse des Distrikts eine Geldstrafe einzulegen, welche vestgesezt ist auf den vierten Theil des Belaufs gedachten Schaden-Ersatzes, ohne daß jedoch diese Geldbuße die Summe von 3000 Livres übersteigen dürfe, und auf das Doppelte im Wiederbetretungs-Fall. (Art. 12.)

*) In den Sekretariaten der Central-Verwaltungen der Departemente.

1162. In dem Falle, wo die Anklage wegen Nachmachung, welcher zufolge der Arrest angelegt worden, ungegründet befunden würde, soll der Erfinder, an seine Gegenparthei zu dem mit der dießfalls erlittenen Beunruhigung und Nachtheil verhältnißmäßigen Schadenersatze verurtheilt werden, und zur Erlegung einer Geldstrafe in die Armenkasse des Distrikts, welche vestgesezt ist auf den vierten Theil des Belaufs gedachten Schaden-Ersatzes, ohne daß jedoch diese Geldbuße die Summe von 3000 Livres übersteigen dürfe, und auf das Doppelte im Wiederbetretungsfalle. (Art. 13.)

1163. Jeder Patents-Eigenthümer soll das Recht haben, im ganzen Umfange des Königsreichs (der Republik) Anlagen zu errichten, und selbst andere Privatpersonen zu bevollmächtigen, Anwendung und Gebrauch von seinen Mitteln und Verfahren zu machen; und in allen Fällen soll er über sein Patent, wie über ein bewegliches Eigenthum schalten können. (Art. 14.)

1164. Da nach der Verfallzeit eines jeden Patents die Entdeckung oder Erfindung der Gesellschaft zugehören muß, so soll die Beschreibung derselben bekannt gemacht, und der Gebrauch davon im ganzen Königreiche (im ganzen Umfange der Republik) erlaubt werden, damit jeder Bürger sie gebrauchen und benuzzen könne, es sey denn, daß das Gesetzgebungs-Korps durch ein Dekret das Patent verlängert, oder dessen Geheimhaltung in den durch den Artikel 2 vorgesehenen Fällen verordnet habe. (Art. 15.)

1165. Die Beschreibung der in einem Patent angezeigten Erfindung soll gleichfalls im ganzen Königreiche (der ganzen Republik) öffentlich bekannt gemacht, und der Gebrauch der auf die Erfindung sich beziehenden Mittel und des Verfahrens dabei soll auch im ganzen Königreiche (der ganzen Republik) für frei erklärt werden, wenn der Eigenthümer des Patents desselben verlustigt seyn wird, welches nur in den hierunten bestimmten Fällen statt finden soll:

1) Jeder Erfinder, der überführt wird, daß er, wenn er seine Beschreibung giebt, seine wahre Mittel bei dem Verfahren verhehlt hat, soll seines Patents verlustigt seyn.

2) Jeder Erfinder, der überführt wird, daß er sich bei seinem Fabriziren geheim gehaltener, und in seiner Beschreibung nicht ausführlich angezeigter oder solcher Mittel bedient hat, die er nicht angegeben haben wird, um sie den in seiner Beschreibung angegebenen beifügen zu lassen, soll seines Patents verlustigt seyn.

3) Jeder Erfinder oder sich für den Erfinder ausgebende, der überführt wird, daß er für Entdeckungen die schon in gedruckten und herausgegebenen Werken enthalten und beschrieben sind, ein Patent erhalten hat, ist desselben verlustigt.

4) Jeder Erfinder, der in Zeit von zwei Jahren vom Datum seines Patents an, seine Entdeckung nicht in Gang gebracht, und die Ursachen seiner Unthätigkeit nicht angegeben haben wird, soll sein Patent verwirkt haben.

5) Jeder Erfinder, der überführt wird, daß er, nachdem er in Frankreich ein Patent erhalten, auch eines für den nämlichen Gegenstand, im Auslande genommen hat, soll seines Patents verlustigt seyn.

6) Endlich, soll jeder Erwerber des Rechts, eine in einem Patent bezeichnete erfundene Kunst zu treiben, den nämlichen Verbindlichkeiten wie der Erfinder selber unterworfen seyn; und wenn er dawider handelt, soll das Patent widerrufen, die Erfindung öffentlich bekannt gemacht, und der Gebrauch derselben im ganzen Königreiche (der ganzen Republik) freigelassen werden. (Art. 16.)

1166. Die National-Versammlung ist nicht Willens, den vor diesem den Erfindungen und Entdeckungen ertheilten ausschließlichen Privilegien einigen Abbruch zu thun, als welche, wenn alle gesetzmäsige Formen dabei beobachtet worden sind, ihre völlige Kraft und Wirkung behalten, und übrigens sollen die Besitzer dieser alten Privilegien den Verfügungen dieses gegenwärtigen Dekrets unterworfen seyn.

Die andern auf blose Beschlüsse des Staatsraths oder auf nicht einregistrirte offene Briefe gegründete Privilegien sollen, wenn bewiesen wird, daß man sie für dergleichen in den vorhergehenden Artikeln angezeigte Entdeckungen und Erfindungen erhalten hat, aber nur auf die Zeit, die sie noch zu laufen haben, ohne Kosten in Patente verwandelt werden. — Die Eigenthümer besagter alten einregistrirten, und der in Patente verwandelten Privilegien, sollen dem 14ten Artikel zufolge, nach ihrem Belieben damit schalten und walten können. (Art. 17.)

1167. Der Feldbau- und Handels-Ausschuß soll mit Zuziehung des Auflagen-Ausschusses der National-Versammlung einen Entwurf einer Verordnung vorlegen, welche die Taxen der Erfinders-Patente, der Dauer ihres Gebrauches nach, bestimmen, und die, die Vollziehung der verschiedenen Artikel dieses Dekrets betreffenden Umständlichkeiten, enthalten soll. (Art. 18.)

Gesetz vom 13ten Januar 1791, (sanktionirt den 19ten.)

Die National-Versammlung, nach Anhörung des Berichtes ihres Konstitutions-Ausschusses, beschließt folgendes:

1168. Jeder Bürger soll ein öffentliches Theater errichten und auf demselben Schauspiele aller Arten aufführen lassen dürfen, nur muß er vor der Errichtung seines

Theaters, seine Deklaration bei der Munizipalität des Orts machen. (Erster Art. des Ges. vom 13. Januar 1791.)

1169. Die Werke der seit fünf Jahren und länger verstorbenen Verfasser sind ein Eigenthum des Publikums, und können aller ehemaligen Privilegien ungeachtet, als welche abgeschaft sind, auf allen Theatern ohne Unterschied aufgeführt werden. (2ter Art. daselbst.)

1170. Die Werke lebender Verfasser sollen auf keinem Theater im ganzen Umfange Frankreichs, ohne ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der Verfasser aufgeführt werden dürfen, bei Strafe der Konfiskation des ganzen Ertrags der Aufführung, zu Gunsten der Verfasser. (3ter Art.)

1171. Die Verfügung des 3ten Artikels gilt auch in Ansehung der schon aufgeführten Werke, was auch die ehemaligen Verordnungen deshalb verfügen mögen. Jedoch sollen die zwischen Schauspielern und jeztlebenden oder seit weniger als fünf Jahren verstorbenen Verfassern eingegangenen Verträge vollzogen werden. (4ter Art.)

1172. Die Erben oder Cessionnäre der Verfasser sollen fünf Jahre lang nach dem Tode des Verfassers, Eigenthümer ihrer Werke seyn. (5ter Art.)

1173. Die Unternehmer oder die Mitglieder der verschiedenen Theater, sollen in Ansehung ihres Standes, unter der Aufsicht der Munizipalitäten stehen; sie sollen nur von den Munizipal-Beamten Befehle annehmen, welche die Aufführung eines Stückes weder hemmen noch verbieten dürfen, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit der Verfasser und der Schauspieler; und die den Schauspielern nicht anderst, als den Polizei-Gesetzen und Verordnungen gemäß, befehlen dürfen; über diese Verordnungen soll der Konstitutions-Ausschuß unverzüglich einen Instruktions-Entwurf aufsetzen; einsweilen aber sollen die alten Verordnungen vollzogen werden. (6ter Art.)

1174. Am Schauspielhause soll nur ausserhalb eine Wache stehen, womit die Linien-Truppen nicht beschwehrt werden sollen, es wäre denn in dem Falle, da die Munizipal-Beamten sie förmlich dazu auffoderten. Im Innern der Säle sollen allezeit ein oder mehrere Civilbeamten seyn, und die Wache soll nur im Falle hinein kommen, da die öffentliche Sicherheit Gefahr liefe, und auf die ausdrückliche Auffoderung des bürgerlichen Beamten, der sich nach den Polizei-Gesetzen und Verordnungen richten soll. Jeder Bürger soll gehalten seyn, provisorisch dem Civil-Beamten zu gehorchen. (7ter Art.)

Gesetz, welches eine Verordnung über das Eigenthumsrecht der Urheber von Erfindungen und Entdeckungen enthält.

Vom 29, 31sten März, 7ten April, 14 — 25sten Mai 1791.

Erster Titel.

1175. In Gemäßheit der drei ersten Artikel des Gesetzes vom 7ten Januar 1791 die neuen Entdeckungen und Erfindungen aller Art von Kunstfleiß betreffend, soll allen, die eine vorher unbekannte Industrie-Arbeit (in der Republik) verfertigen oder verfertigen lassen wollen, auf eine bloße Bittschrift an das Vollziehungs-Direktorium, und ohne vorläufige Untersuchung, ein National-Patent unter der Benennung: Erfindungs-Brevet, ausgeliefert werden. (1ster Art.)

1176. Dem 11ten Artikel des Gesetzes gemäß, soll zu Paris, unter der Aufsicht und Autorität des Ministers vom Innern, der die besagten Brevets auszuliefern hat, eine allgemeine Niederlage, unter dem Namen: Direktorium der Erfindungs-Brevets, errichtet werden, wo diese Brevets, nach Erfüllung der vorläufigen Formalitäten und auf die hierunten bestimmte Art ausgeliefert werden sollen. (2ter Art.)

1177. Das Direktorium der Erfindungs-Brevets, soll gedachte Brevets auf die Begehren, welche aus den Departements-Sekretarien an dasselbe gelangen werden, ausfertigen. Diese Begehren müssen den Namen desjenigen, der ein Brevet begehrt, seinen Vortrag und seine Bitte an den König (an das Vollziehungs-Direktorium) enthalten. Demselben soll ein Paket beigelegt werden, welches eine genaue Beschreibung aller der Mittel, die man anwenden will, in sich faßt. Diesem Pakete sollen die Zeichnungen, Modelle, und andere zur Erläuterung des Begehrens erfoderliche Stücke beigelegt werden; alles mit der Unterschrift und dem Siegel des Begehrenden. Auf den Rücken dieses Pakets wird nach der Vorschrift, welche gegenwärtiger Verordnung unter der Numer 1 beigefügt ist, ein Verbalprozeß geschrieben, den der Sekretär der Departements, und derjenige, welcher ein Brevet begehrt, unterschreiben, welchem lezteren eine Abschrift davon ausgeliefert werden soll, damit derselbe den Gegenstand seines Begehrens, die Einreichung der Schriften ꝛc., den Tag der Hinterlegung, die Abtragung der Taxe, oder sein Anerbieten dieselbe nach dem in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Preis und Zeitfrist zu bezahlen, erweisen kann. (3ter Art.)

1178. Weder die Departements-Direktorien noch das Erfindungs-Brevets-Direktorium, sollen ein Begehren annehmen, welches mehr als einen Haupt-

Gegenstand nebst den sich darauf beziehenden Umständlichkeiten, enthält. (4ter Art.)

1179. Die Departements-Direktorien sind gehalten, die Pakete derjenigen, die ein Brevet begehren, wenn sie mit den hieroben vorgeschriebenen Formalitäten versehen sind, dem Direktorium der Erfindungs-Brevets in der nämlichen Woche, in welcher ihnen das Begehren vorgelegt worden ist, einzusenden. (5ter Art.)

1180. Sobald ein aus dem Sekretariat eines Departements abgefertigtes Paket beim Direktorium der Erfindungs-Brevets angekommen ist, soll der auf den Rücken desselben geschriebene Verbalprozeß registrirt, das Paket eröffnet, und das Brevet sogleich, nach der, gegenwärtiger Verordnung unter der Numer 2 angehängten Vorschrift aufgesezt werden; dieses Brevet soll eine genaue Kopie von der Beschreibung, wie auch von den dem Verbalprozeß angehängten Zeichnungen und Modellen enthalten. Sodann soll gedachtes Brevet versiegelt, und unter dem Pettschaft des Direktoriums der Erfindungs-Brevets dem Departement überschickt werden. Zu gleicher Zeit soll auch an alle Gerichtshöfe und Departemente des Königreichs, (der Republik) eine das Erfindungs-Brevet betreffende Proklamation des Königs, (des Vollziehungs-Direktoriums) in beigehender Form (Numer 3) geschickt, und diese Proklamation nach ihrem Datum in die Register eingetragen, und in gedachten Gerichtshöfen und Departementen angeschlagen werden. (6ter Art.)

1181. Die Beschreibungen der Gegenstände, welche das gesetzgebende Korps, in den durch den 11ten Artikel des Gesetzes vom 7ten Januar vorgesehenen Fällen geheim zu halten verordnet hat, sollen gedachtem Artikel des Gesetzes zufolge, bei dem Direktorium der Erfindungen, in Beiseyn hiezu ernannter Kommissäre eröffnet, und den Numern nach in ein besonderes Register eingeschrieben werden; sodann müssen dieselben neuerdings versiegelt, und ein Verbalprozeß durch gedachte Kommissäre darüber errichtet werden. Das Dekret, welches verordnet hat, dieselben geheim zu halten, soll auf den Rücken des Pakets hingeschrieben werden; in der Proklamation des Königs, (des Vollziehungs-Direktoriums) muß davon Meldung geschehen, und das Paket soll bis zu Ende der Ausübung des Brevets versiegelt bleiben, es wäre denn, daß durch ein Dekret des gesetzgebenden Korps die Eröffnung desselben verordnet würde. (7ter Art.)

1182. Die Verlängerungen der Brevets, welche nur in sehr seltenen Fällen und aus sehr triftigen Ursachen vom Gesetzgebungs-Korps nur auf die Dauer der Gesetzgebung bewilligt werden können, sollen bei dem Erfindungs-Direktorium in ein besonderes

sonderes Register eingetragen werden, und das Erfindungs-Direktorium hat den verschiedenen Departementen und Gerichtshöfen des Königreichs (der Republik) von dieser Registrirung Nachricht zu geben. (8ter Art.)

1183. Die Arrets des Staatsrathes, die offenen Briefe, Aufsätze, Beschreibungen und Schriften, welche Erfindungs-Privilegien betreffen, die ehemals für Industrie-Gegenstände ertheilt worden sind, sollen, in welchem öffentlichen Verwahrungs-Orte sie sich auch befinden mögen, unverzüglich in das Direktorium der Erfindungs-Brevets eingeliefert werden. (9ter Art.)

1184. Die Kosten der Anstalt sollen dem öffentlichen Schatze nicht zur Last fallen, sie sollen einzig und allein aus dem Ertrage der Erfindungs-Brevets bestritten, und der Uiberschuß zum Vortheile des Nationalkunstfleißes verwendet werden. (10ter Art.)

Zweiter Titel.

1185. Wer ein Erfindungs-Brevet erhalten will, muß sich, dem 4ten Artikel des Gesetzes vom 7ten Januar zufolge, an das Sekretariat des Direktoriums seines Departements wenden, um daselbst, dem 3ten Artikel des 1sten Titels gemäß, seine Bittschrift an den König (an das Vollziehungs-Direktorium) mit der Beschreibung seiner Mittel beim Verfahren, nebst den den Gegenstand seines Begehrens betreffenden Zeichnungen und Modellen abzugeben; er soll auch ein doppelt verfertigtes und von ihm unterschriebenes Verzeichniß von allen im Pakete befindlichen Schriften ꝛc. beifügen; das eine dieser Verzeichnisse soll an das Departements-Sekretariat durch den Direktor der Erfindungs-Brevets, der mittelst seines am Ende gedachten Verzeichnisses beizusetzenden Empfangs-Scheins, alle Schriften übernehmen soll, zurückgeschickt werden. (1ster Art.)

1186. Wer ein Brevet begehrt, hat das Recht, ehe er den Verbalprozeß unterschreibt, sich das Verzeichniß der sämmtlichen Gegenstände, über welche Brevets ausgefertigt worden sind, mittheilen zu lassen, damit er urtheilen kann, ob er auf seinem Begehren beharren solle, oder nicht. (2ter Art.)

1187. Dem 3ten Artikel des 1sten Titels zufolge, soll der Begehrende gehalten seyn, die Taxe des Brevets nach dem, gegenwärtiger Verordnung, (unter der Nummer 4) angehängten Tarif, im Departements-Sekretariat zu entrichten. Doch stehet es ihm frei, bei Uiberreichung seiner Bittschrift die Hälfte dieser Taxe zu bezahlen, und sich schriftlich zu verbinden, die andere Hälfte binnen sechs Monaten zu bezahlen. (3ter Art.)

1188. Wenn derjenige, der das Brevet erhalten hat, binnen der vorgeschriebenen Frist seiner Verbindlichkeit nicht Genüge geleistet hat, so soll das ihm ausgelieferte Brevet ohne Wirkung seyn, und die Ausübung seines Rechts jedermann frei stehen, und vom Direktorium der Erfindungs-Brevets allen Departementen davon Nachricht gegeben werden. (4ter Art.)

1189. Jede mit einem Erfindungs-Brevet versehene Person, soll gehalten seyn, ausser der Taxe ihres Brevets, auch die Taxe der jährlichen Patente, die allen Künstlern, Professionisten und Handwerkern durch das Gesetz vom 17ten März 1791 auferlegt ist, zu entrichten. (5ter Art.)

1190. Jeder Eigenthümer eines Brevets, welcher an dem in seinem ersten Begehren ausgedrückten Gegenstande Veränderungen machen will, soll gehalten seyn, seine Deklaration deshalb zu machen, und die Beschreibung seiner neuen Bewerkstelligungs-Mittel in dem Departements-Sekretariate nach der im 1sten Artikel dieses Titels vorgeschriebenen Art und Form einzureichen, und es sollen in diesem Betracht die nämlichen Formalitäten zwischen den Direktorien der Departemente und dem Direktorium der Erfindungs-Brevets beobachtet werden. (6ter Art.)

1191. Wenn der mit einem Brevet Versehene seine neuerfundene Bewerkstelligungs-Mittel nur so lange als sein Brevet dauert, allein und mit Ausschlusse Anderer, genießen will, so soll ihm vom Direktorium der Erfindungs-Brevets ein Schein ausgefertigt werden, worinn seine neue Deklaration und die Einlieferung des die Beschreibung seiner neuen Bewerkstelligungs-Mittel enthaltenen Pakets erwähnt werden soll. — Es soll ihm auch frei stehen, sich nach und nach neue Brevets für gedachte Veränderungen, so wie er welche vornehmen will, ausfertigen, oder dieselben, wenn er sie zusammen vorlegt, in ein einziges Brevet bringen zu lassen. — Diese neuen Brevets sollen auf die nämliche Art, und in der nämlichen Form, wie die Erfindungs-Brevets ausgefertigt werden, und die nämliche Wirkung haben. (7ter Art.)

1192. Wenn jemand ein Mittel zur Vervollkommnung einer Erfindung, worüber schon ein Brevet vorhanden ist, anzeigt, so soll ihm auf sein Begehren ein Brevet für die ausschließliche Ausübung gedachter Vervollkommnungs-Mittel ertheilt werden, ohne daß es ihm erlaubt wäre, unter irgend einem Vorwande die Haupt-Erfindung zu treiben, so wie dagegen auch der Erfinder seiner Seits das neue Vervollkommnungs-Mittel nicht selber soll in Ausübung bringen dürfen.

1193. Zu den Vervollkommnungen des Kunstfleißes sollen die Abänderungen der Formen und Proportionen, so wie auch die Zierrathen, welcher Art sie auch seyn mögen, nicht gerechnet werden. (8ter Art.)

1194. Jeder, der ein Brevet über einen Gegenstand erhalten hat, von welchem die Gerichtshöfe des Königreichs (der Republik) urtheilen, daß er der allgemeinen Sicherheit oder den Polizei-Verordnungen zuwider sey, soll seines Rechts, ohne eine Entschädigung begehren zu dürfen, verlustigt seyn; dem öffentlichen Ministerium ist es vorbehalten, die der Wichtigkeit des Falles angemessenen Schlüsse zu fassen. (9ter Art.)

1195. Wenn der Eigenthümer eines Brevets in der Ausübung seines ausschließlichen Rechts gestört wird, so soll er, nach der für die übrigen Civil-Proceduren vorgeschriebenen Form, seine Klage bei dem Friedensrichter anbringen, damit der Nachmacher zu den durch das Gesetz verordneten Strafen verurtheilt werde. (10ter Art.)

1196. Der Friedensrichter soll die Parthien und ihre Zeugen abhören, die nöthigen Verifikationen verordnen, und sein Urtheilsspruch soll, der Appellation ohnerachtet, provisorisch vollzogen werden. (11ter Art.)

1197. Im Falle man durch einen gerichtlichen Arrest keinen rechtswidrig verfertigten oder verkauften Gegenstand entdecken könnte, so ist der Ankläger in die durch den 13ten Artikel des Gesetzes angesezten Strafen verfallen, es wäre denn, daß er seine Anklage durch rechtmäsige Beweise rechtfertigen könnte; in welchem Falle derselbe von den gedachten Strafen frei seyn soll, ohne jedoch irgend einen Schaden- oder Kosten-Ersatz fodern zu können. (12ter Art.)

1198. Auf die nämliche Art soll auch im Falle eines Streits zwischen zweien, die für den nämlichen Gegenstand mit Brevets versehen sind, verfahren werden. Wird die Aehnlichkeit für schlechterdings vollständig erklärt, so soll nur das älteste der beiden Brevets giltig seyn; findet sich aber in einigen Theilen eine Aehnlichkeit, so kann das Brevet von einem spätern Datum, wegen der im ältesten Brevet nicht angegebenen Bewerkstelligungs-Mittel, in ein Vervollkommnungs-Brevet verwandelt werden, ohne die Taxe zu bezahlen. (13ter Art.)

1199. Der Eigenthümer eines Brevets kann sich jede ihm beliebige Gesellschaft zur Ausübung seines Rechts zugesellen, wenn er sich nach den Handelsgebräuchen richtet; es ist ihm aber bei Strafe des Verlusts der Ausübung seines Brevets verboten, seine Unternehmung mittelst Aktien anzulegen. (14ter Art.)

1200. Wenn der Eigenthümer eines Brevets sein Recht ganz oder zum Theil abgetreten hat, (welches nur durch eine vor einem Notär geschehene Verschreibung geschehen kann,) so sind die beiden kontrahirenden Parthien, bei Strafe der Ungiltigkeit, gehalten, diese Uibertragung, im Sekretariat ihrer jederseitigen Departemente

in das Register eintragen zu lassen, welche sogleich das Direktorium der Erfindungs-Brevets davon zu benachrichtigen haben, damit dieses den andern Departementen davon Nachricht geben kann. (15ter Art.)

1201. Dem 17ten Artikel des Gesetzes vom 7ten Januar zufolge, sind alle Besitzer der durch gedachten Artikel beibehaltenen ausschließlichen Privilegien verpflichtet, die Urkunde ihrer Privilegien binnen sechs Monaten von der Bekanntmachung dieser Verordnung an, bei dem Direktorium der Erfindungen in die Register eintragen zu lassen, und daselbst die Beschreibungen der privilegirten Gegenstände zu hinterlegen: alles bei Strafe des Verlustes solcher Privilegien. (16ter Art.)

Dritter Titel.

1202. Die National-Versammlung verweiset die Maßregeln, welche zur Vollziehung der Verordnung über die Erfindungs-Brevets zu nehmen sind, an den Minister des Innern, und trägt demselben auf, die Verfügungen, welche er zur Sicherung dieses Theils des öffentlichen Dienstes für nöthig halten wird, der National-Versammlung unverzüglich vorzulegen. (1ster Art.)

Numer I.

Vorbild eines Hinterlegungs-Verbalprozesses, zur Erhaltung eines Erfindungs-Brevets.

Nro. . . . . Departement von . . . . . .
Heute den . . . . . Tag des Monats . . . . . .
im . . . Jahre der fränkischen Republik, um . . . . Uhr des Morgens, (oder, des Abends,) hat der Bürger N. (oder, haben die Bürger N. N.) gegenwärtiges Paket versiegelt mit seinem (oder, mit ihrem) Siegel, in unsere Hände niedergelegt, welches, nach seiner (oder, ihrer) Aussage, alle zur Beschreibung (hier wird der Gegenstand getreu angegeben) gehörigen Schriften enthält, für welchen Gegenstand er gedenkt (oder, sie gedenken,) ein Erfindungs-Brevet auf 5 (10 oder 15) Jahre zu erhalten, so wie es in dem Gesuche, das sich ebenfalls in erwähnten Pakete befindet, gesagt ist. Anbei hat (oder, haben) uns gedachter Bürger N. (oder, die gedachten Bürger N. N.) erklärt, daß er (oder, sie) Erfinder, Verbesserer, oder Einführer des besagten Gegenstandes ist, (oder, sind;) und hat (oder, haben) uns zugestellt den Betrag der Hälfte der Gebühr für das Erfindungs-

Brevet, welche in der Verordnung vom . . . auf das Gesetz vom 7ten Jenner 1791, vestgesezt ist, und seine (oder, ihre) Summissiion, die andere Hälfte in . . . Monaten zu bezahlen; mit der Bitte, dieses Paket in der kürzesten Zeitfrist an das Direktorium der Erfindungs-Brevets gelangen zu lassen, welches wir versprochen haben. Uiber welches Hinterlegen und Ansuchen besagter Büger N. (oder, besagte Bürger N. N.) Urkunde von uns verlangt hat, (oder, haben,) die wir ihm (oder, ihnen) bewilligt haben; und nach Beidrückung unsers Departements-Siegels, haben wir ihn (oder, sie) eingeladen, mit uns zu unterzeichnen, und hat (oder, haben) unterzeichnet.

So geschehen im Sekretariat des Direktoriums (der Central-Verwaltung) des Departements von . . . . . den . . . . im Jahre der Franken-Republik. Unterschrieben N. N. N.

Numer III.

Vorbild, wie die Uibertragung eines Erfindungs-Brevets einregistrirt werden soll.

Nro. . . . . Departement . . . . . Heute den . . . . Tag des Monats . . . . . im . . . . . Jahr der Franken-Republik, ist der Bürger N. (oder, sind die Bürger N. N.) in unserem Sekretariat erschienen, um zu verlangen, die Einregistrirung der Abtretung, die er (oder, die sie) an den Bürger N. (oder, an die Bürger N. N.) gemacht (oder, die ihm oder ihnen von dem Bürger N. oder den Bürgern N. N. gemacht worden) laut Urkunde vom . . . . vor N. Notär zu . . . . über die Totalität (oder, einen Theil) des, den . . . . . für den Zeitraum von 5 (10 oder 15) Jahren bewilligten Erfindungs-Brevets, betreffend, (hier wird der Gegenstand des Brevets angegeben) welche Einregistrirung wir ihm (oder, ihnen) bewilligt haben, und ist uns die Summe von . . . . . bezahlt worden, für die Gebühren, welche in dem, der Verordnung vom . . . . . auf das Gesetz vom 7ten Jenner 1791, angehängten Tarif vestgesezt sind; und hat gedachter Bürger (oder, haben gedachte Bürger) mit uns unterzeichnet.

So geschehen zu . . . . . den . . . . . im . . Jahre der Franken-Republik. Unterschrieben N. N. N.

Numer IV.

Tarif der, an das Direktorium der Erfindungen zu zahlenden Gebühren.

	Livr.
Taxe eines Brevets für 5 Jahre	300
— — — — 10 Jahre	800
— — — — 15 Jahre	1500
Gebühr für die Ausfertigung der Brevets	50
Attestat über Vervollkommnung, Veränderung und Erweiterung	24
Gebühr für Verlängerung eines Brevet	600
Einregistrirung eines Verlängerungs-Brevet	12
Einregistrirung der Uibertragung eines ganzen Brevet, oder eines Theiles desselben	18
Für das Nachsuchen und Mittheilen einer Beschreibung . . .	12

Tarif der im Departements-Sekretariat zu erlegenden Gebühren.

	Livr.
Für den Verbal-Prozeß über die Einlieferung einer Beschreibung, oder einer Vervollkommnung, Veränderung, und Erweiterung, und der sich darauf beziehenden Schriften, alle Kosten mitbegriffen .	12
Für die Einregistrirung der Abtretung, ganz oder zum Theile, eines Brevet, alle Kosten mitbegriffen	12
Für Mittheilung des Verzeichnisses der Erfindungen, und Nachsuchungs-Gebühren . . .	3

1203. Die National-Versammlung dekretirt folgende Abänderungen im Texte des Gesetzes vom 7ten Jenner 1791.

Statt des Artikels 10 ist diese neue Abfassung gesezt worden:

„Der Erfinder, welche gedachte Patenten erhalten will, soll verbunden seyn, „sich an das Direktorium (die Central-Verwaltung) seines Departements „zu wenden, welches die Ausfertigung derselben begehren soll. Das diesem Direk„torium zugeschickte Patent, soll bei demselben einregistrirt werden, und der Mi„nister des Innern wird zugleich den Direktorien der übrigen Departemente Nach„richt davon ertheilen."

Die National-Versammlung hat die Unterdrückung folgender Worte dekretirt:

Artikel 12. Gegen annehmliche und hinreichende Bürgschaft — die Arretirung der nachgemachten Gegenstände zu verlangen.

Artikel 13. Der zufolge der Arrest angelegt worden.

1204. Die National-Versammlung, nach Anhörung des Berichts ihres Konstitutions-Ausschusses, in Erwägung, daß das Gesetz vom 16ten August 1790, nur provisorisch war, und daß das Gesetz vom 13ten Januar jüngsthin, allgemeine Verfügungen enthält, die allein, im ganzen fränkischen Reiche (in der ganzen Republik vollzogen werden müssen, dekretirt über den ersten Artikel des Entwurfs des Ausschusses, daß keine Berathschlagung darüber statt findet. — Gemäß den Verfügungen der Artikel 3 und 4 des Dekrets vom 13 Januar jüngsthin, die Schauspiele betreffend, sollen die Werke noch lebender Authoren, selbst die vor dieser Epoche aufgeführten, sie mögen nun gestochen oder gedruckt seyn oder nicht, auf keinem öffentlichen Theater im ganzen Umfange des Königreichs (der Republik), ohne förmliche und schriftliche Einwilligung der Verfasser, oder, was die Werke seit weniger als fünf Jahren verstorbener Verfasser betrift, ohne die Einwilligung ihrer Erben oder Cessionäre, aufgeführt werden dürfen, bei Strafe der Konfiskation des ganzen Ertrags der Vorstellungen, zum Vortheile des Verfassers, oder seiner Erben oder Cessionäre. (1ster Artikel des Gesetzes vom 19ten Julius 1791.)

1205. Der Vertrag zwischen den Verfassern und den Unternehmern der Schauspiele soll vollkommen frei seyn, und weder die Munizipal- noch irgend einige andere öffentliche Beamten sollen die gedachten Werke taxiren, noch den Preis worüber man einig geworden wäre, mäßigen noch erhöhen dürfen; auch soll das den Verfassern gebührende Honorarium, worüber sie oder ihre Interessenten mit den Unternehmern der Schauspiele übereingekommen, von den Gläubigern der Unternehmer der Schauspiele weder saisirt noch arretirt werden dürfen. (2ter Artikel daselbst.)

Eigenthums-Recht der Authoren ꝛc.

1206. Der National-Konvent, nach Anhörung seines Ausschusses des öffentlichen Unterrichts, dekretirt folgendes:

Die Authoren jeden Faches, die Komponisten, die Mahler und Zeichner, welche Gemälde oder Zeichnungen stechen lassen, sollen, so lange sie leben, das ausschließliche Recht genießen, ihre Werke im Umfange der Republik zu verkaufen, verkaufen zu lassen, sie zu verbreiten, und das Eigenthums-Recht derselben entweder ganz oder zum Theil an andere abzutreten. (1ter Artikel des Dekrets vom 19ten Julius 1793.)

1207. Ihre Erben oder Cessionäre sollen des nämlichen Rechts noch zehn Jahre lang nach dem Tode der Authoren genießen. (2ter Artikel daselbst.)

1208. Die Friedensbeamten sollen gehalten seyn, auf die Auffoderung und zum Beßten der Authoren, Komponisten, Mahler, Zeichner ꝛc. ihrer Erben oder Cessionäre, alle Exemplarien der, ohne förmliche und schriftliche Erlaubniß der Authoren, gedruckten oder gestochenen Ausgaben ihrer Werke zu konfisziren. (3ter Artikel daselbst.)

1209. Jeder Nachdrucker oder Nachstecher soll gehalten seyn, dem wahren Eigenthümer den Preis von dreitausend Exemplarien der Original-Ausgabe zu bezahlen. (4ter Artikel daselbst.)

1210. Jeder der, ohne selber der Nachdrucker oder Nachstecher zu seyn, eine solche nachgemachte Ausgabe verkauft, soll gehalten seyn, dem wahren Eigenthümer des Werks den Preis von 500 Exemplarien der Original-Ausgabe zu bezahlen. (5ter Artikel daselbst.)

1211. Jeder Bürger, der ein gedrucktes oder gestochenes Werk irgend einer Art heraus giebt, ist verpflichtet, zwei Exemplarien desselben an die National-Bibliothek oder an die Kupferstich-Sammlung der Republik, gegen einen Empfangs-Schein vom Bibliothekär, abzugeben: thut er dies nicht, so verliert er das Recht, Nachdrucker oder Nachstecher seines Werks gerichtlich zu belangen. (6ter Artikel daselbst.)

1212. Die Erben des Authors eines schriftstellerischen, oder gestochenen Werks, oder in irgend eines andern zu den schönen Künsten gehörigen Erzeugnisses des Geistes oder des Genie's, sollen zehn Jahre lang das ausschließliche Eigenthums-Recht desselben genießen. (7ter Artikel daselbst.)

1213. Der National-Konvent, in der Absicht, den Verfassern von Schauspielen das Eigenthums-Recht ihrer Werke zu sichern, ihnen die Mittel zu garantiren, darüber mit gleicher Freiheit sowohl mittelst des Drucks, als der Aufführung oder Vorstellung zu verfügen, und in diesem Stücke einen eben so unbefugten als den Grundsätzen der Gleichheit zuwiderlaufenden Unterschied zwischen dem Pariser Theater und jenen in den Departementen abzuschaffen, beschließt folgendes:

Der National-Konvent nimmt das Gesetz vom 30sten August 1792, die dramatischen Werke betreffend, zurück. (Erster Artikel des Gesetzes vom 1sten September 1793.)

1214. Die Gesetze vom 13ten Januar und 19ten Julius 1791 und 1793 sollen in allen ihren Verfügungen auf dieselben angewendet werden. (2ter Art. das.)

1215.

1215. Die Polizei der Schauspiele soll fernerhin ausschließlich den Munizipalitäten zustehen; die Unternehmer oder ihre Associirten sollen verbunden seyn, ein Register zu halten, worein sie, die in jeder Aufführung gespielten Stücke einschreiben, und von den, bei jeder Vorstellung den Dienst versehenden Polizei-Beamten visiren lassen sollen, um die Anzahl der Vorstellungen eines jeden Stücks zu konstatiren. (3ter Art. daselbst.)

1216. Der National-Konvent, nach Anhörung des Berichts seiner Ausschüsse der Gesetzgebung und des öffentlichen Unterrichts, über verschiedene Fragen zur Auslegung des 3ten Artikels des Gesetzes vom 19ten Julius 1793, dessen Endzweck ist, den Authoren und Künstlern das Eigenthumsrecht ihrer Werke, durch Repressiv-Maßregeln gegen die Nachmacher, zu sichern: beschließt folgendes:

Die durch den 3ten Artikel des Gesetzes vom 19ten Julius 1793 (alten Styls) den Friedensbeamten zugewiesenen Amtsverrichtungen, sollen künftighin von den Polizei-Kommissären, und in den Orten, wo kein Polizei-Kommissär ist, von den Friedensrichtern versehen werden. (Ges. vom 25sten Prärial 3ten Jahrs.)

Der Regierungs-Kommissär,
Rudler.

Nro CLXXVII. Fernere Verordnung über die National-Verwaltung der Domänen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Vom 19ten Ventos, 7ten Jahrs der fränkischen untheilbar-vereinten Republik.

Der Regierungs-Kommissär, in der Absicht, vermöge der ihm, durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahrs, ertheilten Gewalt, die Beamten der Domänen-Regie in Stand zu setzen, ihre Verwaltung auf alle der Republik anheimgefallenen Güter auszudehnen; beschließt:

Daß der Beschluß des Volksrepräsentanten Peres, vom 6ten Ventos 3ten Jahrs, in beiden Sprachen gedruckt, und in den vier neuen Departementen als eine daselbst zu vollziehende Verordnung verkündet und angeschlagen werden soll. — Zu dem Ende wird derselbe den Verwaltungen und Gerichtsstellen zugeschickt werden, welche ihn in ihre Register einzutragen, und die Bekanntmachung desselben dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfange zu bescheinigen haben.

Folgt der buchstäbliche Inhalt besagten Beschlusses:

Geistliche Güter.

Brüssel den 6ten Ventos, im 3ten Jahre der fränkischen untheilbar-vereinten Republik.

Der Volksrepräsentant bei der Nord- und Sambre- und Maas-Armee beschließt:

Daß die mit den Pfründen, auf denen keine Seelsorge haftet, und andern, verknüpften Güter, welche durch Ableben oder Dimission der Titularen erledigt sind oder es in der Folge werden, mit Ausnahme der auf die unmittelbare Uibung des Gottesdienstes sich beziehenden Benefizien, eben so verwaltet werden sollen, wie alle übrigen National-Domänen der Republik, wovon sie einen Theil ausmachen. Unterschrieben: Peres.

Der Regierungs-Kommissär,
Rudler.

Nro CLXXVIII. Fortsetzung der Verordnung über die direkten Steuern.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Vom 25sten Ventos, 7ten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, kraft der ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahres ertheilten Vollmachten, beschließt:

Daß der Artikel 5 des 1sten Gesetzes vom 3ten leztverwichenen Nivos, der für das Jahr 7 eine Steuer von 5 Centimen vom Frank, vom Gehalte der öffentlichen Beamten und Bediensteten der Republik, einführt, und die Artikel 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 und 49 des 2ten Gesetzes vom 3ten Tage des nämlichen Monats, welche die Art des Abziehens von den besagten Gehalten betreffen, in den beiden Sprachen gedruckt, in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt gemacht, und dort als Verordnung vollzogen werden sollen. Zu diesem Ende sollen sie den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche gehalten seyn sollen, sie in ihre Register einzutragen, und ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär binnen der Dekade des Empfanges zu berichten.

Folgt der wörtliche Inhalt der besagten Artikel der Gesetze vom 3ten Nivos 7ten Jahres:

Art. 5. Alle öffentliche Beamten, Angestellten, Kommis und andere, die von den Staatsgeldern salarirt sind, es mögen nun dieselben von der Schatzkammer oder von den Zusatz-Centimen, oder von jeder andern Staatskasse herrühren, sind, für ihre Gehalte, Salarien und Remisen einer Mobiliar-Steuer unterworfen, die mittelst Abzuges von fünf Centimen für jeden Frank bewerkstelliget werden soll; der Belauf gesagten Abzuges ist von Zusatz-Centimen frei.

Art. 22. Vermittelst dieses Abzugs von den Salarien, sollen die Beamten und Angestellten, der Mobiliar-Steuer, ihres Salariums wegen, nicht unterworfen seyn, sondern blos nach Maßgabe ihres andern Vermögens, wenn sie welches haben, in welchem Falle die Miethzinse der Wohnungen der Beamten um ein Viertel vermindert werden sollen, wegen der Mobiliar-Steuer, die durch den Abzug des Zwanzigsttheils auf ihren Gehalt gehoben wird.

Art und Weise, wie der Abzug von den Salarien der öffentlichen Beamten und der Angestellten gemacht werden soll.

Art. 40. In den zehn Tagen nach Publizirung gegenwärtigen Gesetzes, sollen die Agenten und Vertheiler einer jeden Gemeinde gehalten seyn, das Namens-Verzeichniß der öffentlichen Beamten, Angestellten und anderer aus den Staatsgeldern Besoldeten, die auf dem Territorium ihrer Gemeinde wohnen, aufzusetzen, und dieses Verzeichniß dem Kommissär bei der Munizipal-Verwaltung einzugeben.

Das Verzeichniß soll kolumnenweis die Namen der Beamten und die Summe ihrer jährlichen Salarien oder Remisen enthalten; es sollen drei Kolumnen weiß gelassen werden.

Art. 41. Der Kommissär soll das in obigem Artkel erwähnte Verzeichniß der Munizipal-Verwaltung in der Sitzung, die unmittelbar auf die Uibergabe folgt, vorlegen, um die weiß gelassenen Kolumnen mit der Summe ausfüllen zu lassen, die abzugsweise auf die Salarien geschuldet wird, nach der durch das Gesetz fürs Jahr 7 vorgeschriebenen Taxe.

Art. 42. Der Kommissär soll durch die Verwaltung den Belauf der Summen abschließen lassen, die in dem Verzeichnisse einer jeden Gemeinde bestimmt sind; er kann während gedachter Operation alle ihm dienlich scheinende Anmerkungen und Requisitionen machen.

Art. 43. Wenn die vom Agenten einer jeden Gemeinde gelieferten Verzeichnisse von der Munizipal-Verwaltung des Kantons abgeschlossen worden, so soll der Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums in der nämlichen Ordnung, und mit Weißlassung zweier Kolumnen alle Verzeichnisse einer jeden Kantons-Gemeinde in eine Haupt-Tabelle vereinigen, und sie dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Centralverwaltung zuschicken.

Art. 44. Der Kommissär bei der Centralverwaltung soll dieser Verwaltung unverzüglich die Hauptverzeichnisse eines jeden Kantons vorlegen, damit sie von ihr abgeschlossen werden; er soll die Anmerkungen vortragen, und die Requisitionen machen, die ihm nöthig scheinen werden.

Art. 45. Sobald die Central-Verwaltung die Rolle der öffentlichen Beamten abgeschlossen und visirt hat, soll der Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums drei Abschriften davon ausfertigen lassen, die eine an den Finanz-Minister, die andere an den Ober-Einnehmer des Departements, und die dritte an die Kantons-Verwaltung, die den öffentlichen Beamten und den Angestellten ihres Bezirks Kenntniß davon zu geben hat.

Art. 46. Der von den öffentlichen Salarien, Gehalten und Remisen zu machende Abzug soll durch die Auszahler gedachter Salarien gemacht werden, bei Strafe dafür verantwortlich zu seyn, und zweimal zu zahlen.

Art. 47. Der Abzug soll, wie die Bezahlung, nach und nach statt haben, und verhältnißmäsig auf eine jede gemacht werden.

Art. 48. Der Belauf der Abzüge soll in jeder Zahlungs-Ordonnanz angemerkt seyn.

Art. 49. Alle drei Monate sollen die Abzüge durch jeden Auszahler bei dem Ober-Einnehmer des Departements, oder bei seinen Beamten, direkte eingeschossen werden.

Der Regierungs-Kommissär,
Rudler.

Nro CLXXIX. Beschluß, wodurch der Bürger Marquis zum Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen ernannt wird.

Auszug aus den Registern der Berathschlagungen des Vollziehungs-Direktoriums.

Vom 17ten Ventos, des siebenten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Das Vollziehungs-Direktorium, beschließt:

Daß der Bürger Marquis, Ex-Deputirter im National-Konvent, zu St. Mihiel im Departement von der Maas wohnhaft, zum Regierungs-Kommissär in den provisorischen Departementen von der Roer, der Saar, dem Donnersberg und Rhein und Mosel, anstatt des Bürgers Rudler, Civil-Kommissärs bei der mainzer Armee, ernannt ist.

Gegenwärtiger Beschluß soll nicht gedruckt werden. Der Justiz-Minister ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Für gleichförmige Ausfertigung, unterzeichnet: P. Barras, Präsident. Vom Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, unterzeichnet: Lagarde. Für gleichförmige Abschrift, der Justiz-Minister, unterzeichnet: Lambrechts.

Für gleichlautende Abschrift, der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

Proklamation

an die Bewohner der vier neuen Departemente des linken Rheinufers.

Bürger,

Da das Vollziehungs-Direktorium durch einen neuen Beweis seines Vertrauens den Bürger Rudler zu andern Amtsgeschäften als jenen eines Kommissärs zum Organisiren dieser Länder berufen; so hat es mich mit seiner Wahl beehrt, ihm in seiner wichtigen Sendung zu folgen. Meine Absicht bei Annehmung derselben konnte keine andere seyn, als der von der Regierung mir erwiesenen Ehre dadurch zu entsprechen, daß ich für den Ruhm der Republik, und für eure Wohlfahrt arbeite; seid versichert, daß ich allen meinen Eifer darauf verwenden werde.

Der väterlichen Regierung, deren Organ ich bei euch bin, Liebe zu verschaffen; die neuen Gesetze die euch in Gemeinschaft mit den Franken gegeben worden, beliebt und vollends bekannt zu machen; den zu ihrer Vollziehung schon gegebenen Antrieb zu unterstützen; die Furchtsamen oder Kleinmüthigen zu beruhigen; die uneigennützigen und reinen Patrioten aufzumuntern; die Faktiösen, falls sich welche unter irgend einem Panniere zeigen sollten, zu zügeln; den verschiedenen Arten Gottesdienstes, Toleranz zu verleihen und einzuflößen, sie alle gleich, einen wie den andern, aber keinen ausschließlich, zu schützen; die Brandfakel des Fanatismus, jeder Hand, worinn sie seyn mag, zu entreissen, und sie sogleich auszulöschen; dem Begehren eines jeden unter euch gerne Gehör zu geben, es in der Waagschale der Gerechtigkeit

zu erwägen, um allen ohne Unterschied Recht wiederfahren zu lassen; dies sind meine Pflichten; ich werde sie treu erfüllen.

Verständige und aufgeklärte Menschen, die ihr euch unter unsere Gesetze begeben habet, nicht sowohl aus Nachgiebigkeit für unsere Siege, als durch den deutlich geäusserten Wunsch, euch mit der philosophischen Nation zu vereinigen, welche die Rechte, die der Mensch von der Natur erhalten hat, zu schützen und herrschend zu machen weiß; Patrioten aus Grundsätzen und Uiberzeugung, unterstüzt mich mit euerem Einflusse, unterstüzt mich durch euere Schriften.

Magistrate, welche die Wahl meines Amts-Vorfahrers zu Verwaltungs-Geschäften berufen hat, fahret fort, mit mir zum großen Werke der Wiedergeburt dieser Länder zu wirken.

Richter, laßt in euern Urtheilssprüchen allezeit die Weisheit und Gerechtigkeit unserer Gesetze glänzen; die Unschuld finde immer eine Zuflucht im Tempel, wo ihr ihre Entscheidungen aussprechet: und nur das Verbrechen scheue sich, vor euch zu erscheinen.

Lehrer der verschiedenen Schulen in den neuen Departementen, verdoppelt euern Eifer. Euch kömmt es zu, jene interessante Jugend zu bilden, die zur Glückseligkeit gebohren ist, wenn republikanische Lehren ihren Geist aufklären, den die alten Lehren der Priester und Könige noch nicht verdunkelt haben.

Oeffentliche Beamten aller Arten, bedenket, daß nur aus der allgemeinen Verbindung aller euerer Bestrebungen die Einheit der Wirkung entstehen kann, und daß nur diese Einheit der Wirkung jenen Spaltungen vorbeugen kann, die zu Anfange neuer Einrichtungen allezeit gefährlich sind.

Bürger jeden Standes, thut auch von selbst, einige Schritte zu euerem Glücke! Die Hoffnung, womit sich einige Freunde euerer vormaligen Landesherren noch vergebens schmeicheln mögen; die Furcht vor der Rückkehr derselben, die sie sich umsonst bestreben euch einzuflößen, dürfen euere Schritte nicht mehr zurück halten. Haben euere Fürsten nicht die Rechte, die sie sich auf euch anmaßeten, feierlich der Nation abgetreten, die euch annimmt? und gesezt auch, sie wollten meineidig seyn, sind nicht unsere siegreichen Heere da? Diese definitive Aufnahme von Seiten Frankreichs ist zwar jezt noch ein Gegenstand eueres Verlangens; zweifelt aber nicht! Frankreich hat euere Wünsche gehört; die Menge Namen, welche die feurigen ihm von euch überreichten Petitionen zieren, haben es gerührt. Nur wichtige Umstände haben bisher euere Vereinigung verzögern können. Beschleunigt sie noch durch Beweise, daß euer Betragen mit euern Wünschen übereinstimmt, und daß ihr zur

Vereinigung reif seid. Könnte ich doch durch die Schilderungen von euch, die ich werde einzusenden haben, diesen Tag beschleunigen! könnte ich doch dadurch die Organisirung dieser Länder vollenden, und einen Theil jener Empfindungen verdienen, die Ihr meinem Amts-Vorfahrer geweihet habet, und die mein süßester Lohn seyn würden!

Mainz, den 6ten Germinal 7ten Jahres der unteilbar-vereinten Franken-Republik.

Marquis.

Nro CLXXX. Fortsetzung der Verordnung über die direkten Steuern.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 8ten Germinal 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, fährt, kraft des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär, 6ten Jahres, fort, die Verfügungen der die Einführung der direkten Steuern betreffenden Gesetze, in den vier Departementen des linken Rheinufers bekannt machen zu lassen, und beschließt:

Daß das Gesetz vom 18ten jüngstverwichenen Ventos, enthaltend die Einführung eines Zusatzes zu der Thüren- und Fenster-Steuer, von gleichem Belaufe wie die durch das Gesetz vom 4ten jüngstverflossenen Frimäre eingeführte, in den vier Departementen öffentlich verkündet, und dort als Verordnung vollzogen werden soll. Zu diesem Ende soll es in den beiden Sprachen gedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche gehalten seyn sollen, es in ihre Register einzutragen, und seine Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär binnen der Dekade des Empfanges einzuberichten.

Folgt der wörtliche Inhalt des besagten Gesetzes vom 18ten Ventos, 7ten Jahrs.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, die der hier unten folgenden Resolution vorhergehet, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der wörtliche Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 11ten Ventos.

Der Rath der Fünfhunderte, in Erwägung, daß es sehr nothwendig ist, Mittel zu ergreifen, die Einnahme den Ausgaben des 7ten Jahrs gleich zu stellen, erklärt, daß der Fall dringend ist, und faßt folgende Resolution.

Art. 1. Es soll für das 7te Jahr, unter dem Namen eines Zusatzes, eine Taxe auf die Thüren und Fenster, von gleichem Belaufe wie die durch das Gesetz vom 4ten Frimär jüngsthin eingeführte, erhoben werden.

Art. 2. Die Taxe auf die Kutschen- und Fuhrwerks-Thore, und auf die Magazine der Handelsleute im Großen, und Kommissionäre und Mäckler, soll seyn:

In den Gemeinden von weniger als fünftausend Einwohnern .	1 Frank,
Von fünf- bis zehntausend	2
Von zehn- bis fünf und zwanzigtausend	4
Von fünf und zwanzig- bis fünfzig tausend	6
Von fünfzig- bis hunderttausend	8
Von hunderttausend und darüber	10

Demnach ist, soviel dies betrift, der leztere Theil des 3ten Artikels des Gesezzes vom 4ten Frimär abgeändert; und die besagtem Artikel zufolge bezahlten Summen sollen an der durch den gegenwärtigen Artikel eingeführten Steuer abgerechnet werden.

Art. 3. Von der Verdoppelung der Steuer sind die Oeffnungen der Einwohner, die nur eine Thüre und ein Fenster haben, befreiet.

Art. 4. Die Bezahlung der durch gegenwärtiges Gesetz eingeführten Verdoppelung der Taxe, so wie auch der Erhöhung jener auf die Kutschen- und Fuhrwerks-Thore, soll binnen drei Monaten, und in drei gleichen Terminen, vom Tage ihrer Bekanntmachung an, geleistet werden.

Art. 5. Die im 5ten Artikel des Gesetzes vom 4ten Frimäre enthaltenen Ausnahmen sollen fernerhin statt haben.

Art. 6. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterzeichnet: G. Males, Präsident; Ant. Francois, J. Izos, Sekretäre.

Nach einer zweiten Vorlesung genehmigt der Rath der Aeltern die obenstehende Resolution.

Den 18ten Ventos, 7ten Jahrs der Franken-Republik.

Unterzeichnet: Delacoste, Präsident; Bouteville, Cailly, Feverdat-Fombelle, Maupetit, Sekretäre.

Der Regierungs-Kommissär,
Marquis.

Nro CLXXXI. Steuern des siebenten Jahrs.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 10ten Germinal, 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, nachdem er neuerdings die Beschlüsse vom jüngstverwichenen 27sten Ventos und 2ten Germinal, die direkten Steuern des 6ten Jahrs betreffend; die jenen Beschlüssen zufolge verschaften Verzeichnisse der Volksmenge und des Werthes der liegenden Güter der vier Departemente, wie auch die Antwort des Justiz-Ministers auf die ihm vorgelegten Bemerkungen über die Ungleichheit der Vertheilung der dermalen in den nämlichen Departementen zu erhebenden Steuern, und über die von den Einwohnern durch das vielfache Unglück des Krieges erlittene beträchtliche Verminderung ihres Vermögens, eingesehen; in Erwägung, daß, wenn es für die Regierung genug gewesen ist, das Wahre dieser Lage zu wissen, um sich zu beeifern, sie durch eine merkliche Verminderung der Auflage, so viel es die Bedürfnisse des Staats nur immer verstatten konnten, zu lindern, es eben so wichtig ist, auf eine schleunige und wirksame Art die tauglichen Mittel zu bestimmen, wodurch diese Erleichterung sich mit der Regelmäsigkeit der Formen, der Gerechtigkeit der Vertheilungen, und dem Beschleunigen des Erhebens der Summen vereinigen läßt, die das Vaterland zur Bestreitung der nämlichen Bedürfnisse dringend erheischt; beschließt:

Art. 1. Die direkten Steuern für das 6te Jahr sind für die vier Departemente auf die Summe von zehn Millionen überhaupt, herabgesezt, wovon acht Millionen fünfhunderttausend Franken an Grund-Steuer, und fünfzehnhunderttausend Franks an Personal-Mobiliar- und Aufwands-Steuern. — Desgleichen sind die direkten Steuern des 7ten Jahrs für die vier Departemente auf die Hauptsumme von neun Millionen angesezt, wovon sieben Millionen fünfhunderttausend Franken an Grundsteuer, und fünfzehnhunderttausend Franken an Personal-Mobiliar- und Aufwandssteuern.

Art. 2. Die vier Departemente sollen zur Bezahlung der durch den vorhergehenden Artikel angesezten Summen, in der durch folgende Tabelle bestimmten Proportion beitragen:

Namen der Departemente.	Steuer des 6ten Jahres.			Steuer des 7ten Jahres.			Haupt-Summe der beiden Steuer-Jahrgänge.
	Grund-Steuer.	Personal-Mobiliar- und Aufwands-Steuer.	Haupt-Summe.	Grund-Steuer.	Personal-Mobiliar- und Aufwands-Steuer.	Haupt-Summe.	
Roer,	3,000,000	770,000	3,770,000	2,600,000	770,000	3,370,000	7,140,000
Donnersberg,	2,600,000	326,000	2,926,000	2,300,000	326,000	2,626,000	5,552,000
Saar,	1,450,000	206,000	1,656,000	1,300,000	206,000	1,506,000	3,162,000
Rhein und Mosel.	1,450,000	198,000	1,648,000	1,300,000	198,000	1,498,000	3,146,000
Hauptsumme	8,500,000	1,500,000	10,000,000	7,500,000	1,500,000	9,000,000	19,000,000

Art. 3. Der Beitrag eines jeden Departements zu den neunzehn Millionen soll für jede Art Steuern, sowohl Grund- als Personal- Mobiliar- und Aufwands-Steuer, auf eine einzige und nämliche Steuer-Rolle erhoben werden, mit Vorbehalt, den Belauf auf den einen oder den andern Steuer-Jahrgang, in Proportion der für jeden derselben vestgesetzten Summe anzurechnen.

Art. 4. Diese Rollen sollen gemäß den Grundlagen und Formen, die in der dem gegenwärtigen Beschlusse beigefügten Instruktion angegeben sind, aufgesezt und erhoben, und alle die ihnen zuwider laufenden Verfügungen vorheriger Verordnungen und Beschlüsse für nicht geschehen, gehalten werden.

Art. 5. Die zusätzlichen Centimen sowohl zur Grund-Steuer als zur Personal- Mobiliar- und Aufwands-Steuer, welche zugleich mit der Haupt-Summe dieser Steuern vertheilt werden müssen, sind auf das Maximum vestgesezt, das durch den 1sten Titel des als Verordnung am 21sten jüngstverwichenen Nivose bekannt gemachten Gesetzes vom 11ten Frimär bestimmt ist. Im Falle da diese zusätzlichen Centimen, die zur Bestreitung der Ausgaben für die Jahre 6 und 7 bestimmt sind, den Belauf derselben übersteigen sollten, soll der freie Uiberschuß zur Verminderung der Auflage für das 8te Jahr verwendet werden.

Art. 6. Die Steuern sollen auf die provisorischen Rollen der abschläglichen Zahlung der zwölf Millionen und einer halben, deren Einziehung durch den Be-

schluß vom 27sten Ventos 6ten Jahrs verordnet worden ist, fernerhin so lange erhoben werden, bis die Steuerhebung auf die definitiven Rollen in Gang kömmt. — Auf diese leztern soll alles was bis dahin vermöge der provisorischen Rollen sowohl an Haupt-Summen als an zusätzlichen Centimen wird bezahlt worden seyn, wie auch der Belauf der sämmtlichen durch die Central-Verwaltung vermöge des 10ten Artikels des Beschlusses vom 2ten Germinal, und jenes vom 6ten Floreal 6ten Jahrs, liquidirten oder noch zu liquidirenden Werthe eingerechnet werden.

Art. 7. Mittelst der Vollziehung der hieroben stehenden Verfügungen, müssen drei Viertheile des Steuer-Antheils einer jeden Gemeinde, an baarer klingender Münze, oder liquidirtem Werthe, spätestens am 15ten nächkünftigen Floreal, ein Achttheil mehr am 15ten ebenfalls nächstkünftigen Messidor, und das Uibrige in den fünfzehn lezten Tagen des Messidors und den zwei darauf folgenden Monaten abgetragen werden. — Die Central- und Munizipal-Verwaltungen, die Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums bei denselben, die General-Einnehmer und ihre Präposes werden für persönlich verantwortlich für jede fenere Zögerung erklärt.

Art. 8. Kein Entladungs-Gesuch wegen zu hoch, oder wegen zweimal angesetzter Taxe, soll vor dem 15ten Floreal angenommen werden; und nach dieser Zeit soll es nur in so ferne angenommen werden dürfen, als es mit einer Quittung des Einziehers für die ganze durch den vorhergehenden Artikel verordnete und alsdenn fällige abschlägige Zahlung begleitet seyn wird.

Art. 9. Was die wirklichen und besondern, wegen Hagels, Frosts, Feuersbrünsten, Uiberschwemmungen und anderer unvorhergesehenen Zufälle, während dem 6ten Jahre, zu bewilligenden Hülfen betrifft, so sollen die Central-Verwaltungen den Status derselben, binnen einem Monat vorlegen, damit die Regierung, den Vorschriften des oben angeführten Gesetzes vom 11ten Frimär gemäß, deshalb Verfügung treffen kann. — In Ansehung der Untersuchung und Schätzung des Belaufs dieser Hülfen sollen sie sich nach den ihnen zugeschickten Instruktionen richten, und jeden Monat einen solchen Status über die auf das 7te Jahr Bezug habenden Hülfen verfertigen.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluß soll nebst der ihm beigefügten Instruktion in den beiden Sprachen gedruckt, in den sämmtlichen Gemeinden der vier Departemente verlesen, verkündet und angeschlagen werden, und die Central-Verwaltungen sollen gehalten seyn, desselben Empfang binnen der Dekade der Uibersendung einzuberichten.

Instruktion.

Der Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen auf dem linken Rhein-Ufer, an die Central- und Munizipal-Verwaltungen und an die Mitglieder der General-Agentschaft der Steuern der nämlichen Departemente.

Bürger!

Als die Regierung den Entschluß äußerte, das Fach der direkten Steuern in den vier neuen Departementen zu organisiren, verhehlte sie sichs nicht, daß diese Organisirung nicht gleich Anfangs auf die in den Departementen des Innern befolgte Weise würde gemacht werden können. — In einem Lande, das seit mehreren Jahren der Schauplatz des Kriegs gewesen ist, konnte man unmöglich die tauglichen Grundlagen zu einem Geschäfte vorfinden, das seiner Natur nach vieljährige Sorgen und Arbeiten erfordert. — Die Bedürfniße des öffentlichen Schatzes machten es nothwendig, ein tauglicheres Mittel zum Vereinigen der Dringlichkeit der Umstände mit dem Interesse der Steuerpflichtigen, ausfindig zu machen. — Und eben dies Mittel hat die Regierung, in der Angabe des Werthes des Eigenthums eines jeden, gefunden. — Welche Basis könnte auch wirklich besser zum Begründen einer gerechten Steuer-Vertheilung auf die Personen und auf ihre Güter taugen? Wie alle und jede ein gleiches Recht auf den Schutz der Regierung haben, so muß auch ein jeder nach der Proportion seines Vermögens und seines Erwerbes zum Unterhalten ihrer Macht und Stärke beitragen. — Auch war nichts einfacher als dieses Geschäft. Die Eigener brauchten nur das von den Munizipal-Verwaltungen an sie ausgetheilte gedruckte Formular auszufüllen; und ein in jeder Gemeinde aus den angesehensten, unter allen Klassen gewählten Bürgern zusammengesetztes Billigkeits-Jury war errichtet, um alles Unregelmäsige und Fehlerhafte, das sich aus Uibelgesinntheit, niedrigem Eigennutz, oder unvorsätzlichen Irrthümern, mochte eingeschlichen haben, zu berichtigen. — Und doch wißt ihr, Bürger, wie viel noch an der Erreichung des Endzweckes des Beschlusses vom 2ten Germinal 6ten Jahres fehlet, der diese heilsame Maßregeln vorgeschrieben hat. Von einem großen Theile der Kantone sind die gefoderten Erklärungen gar nicht, oder so mangelhaft geliefert worden, daß man sie nicht richtig zur Steuer-Vertheilung anwenden kann, zu deren Grundlage sie dienen sollten. Ohne Zweifel seid ihr schon durch ihre Annahme dem Verdruße ausgesezt, viele von jenen durch die Fehlerhaftigkeit der Vertheilungen der provisorischen Steuer veranlaßten Beschwerden, neuerdings entstehen zu sehen. — Wird

man aber den meisten unter jenen Beschwerden Gehör geben können, so lange das Dasein des Uibels, über welches sie geführt werden, blos vom bösen Willen oder der Nachläßigkeit der Klagenden selber herrührt? Nein; die Kantone oder Gemeinden, die sich für beschwert halten werden, werden die Schuld nur sich selber zuschreiben müssen. Es ist unmöglich, daß die Central-Verwaltungen, welchen man die lokalen Hilfsquellen nicht zuverläßig angezeigt hat, sich in Ansehung der Proportion der ihnen anzusetzenden Auflagen nicht irren sollten: und weder die Vernunft noch das Interesse des Staats gestatten, daß man der Uibelgesinntheit eine neue Frist bewillige, da ein ganzes Jahr nicht hingereicht hat, sie zu besiegen. Einige gutgesinnte Bürger werden vielleicht darunter leiden; es wird aber Mittel geben, ihnen zu Hilfe zu kommen, und diese Mittel werdet ihr im Verlaufe dieser Instruktion finden. — Ihre erste Absicht ist, euch in der Vertheilung des Beitrags eures Departements, sowohl zur Grund- als zur Personal-Mobiliar- und Aufwands-Steuer zu leiten; sodann, euch die Mittel zu zeigen, sie dergestalt einzuziehen und zu erheben, daß die Regierung die Früchte derselben ungesäumt einsammle; und endlich drittens, euch in den Stand zu setzen, über die bei euch etwan einlaufenden Beschwerden zu sprechen. — Ihr werdet nicht ausser Acht lassen, Bürger, daß unter allen Mitteln, die ich euch nun vorlegen werde, kein einziges ist, daß nicht den Gegenstand eurer Betrachtungen ausmachen müßte; und daß ihr blos dadurch, daß ihr euch an die pünktliche Handhabung der euch zur Befolgung vorgeschriebenen Regeln haltet, eure Verantwortlichkeit sowohl gegen eure Verwaltete, als gegen die Regierung, deren Vertrauen ihr rechtfertigen müßt, sicher stellen werdet.

§. I. Verfahrungs-Art bei der Steuer-Vertheilung.

Personal-Mobiliar- und Aufwands-Steuer.

Um die Einförmigkeit zwischen den vier Departementen und jenen des Innern einzuführen, wäre zu wünschen gewesen, daß man bei der Vertheilung der Personal-Mobiliar- und Aufwands-Steuer die durch das Gesetz vom 3ten Nivose vorgeschriebene Verfahrungsart hätte befolgen können. — Der Hauptzweck dieses Gesezzes war, das Willkührliche, welches die vorhergehenden Gesetze in dieses Geschäft eingeführt hatten, wegzuräumen: da aber diese leztern, zur Zeit, da das Gesetz vom 3ten Nivos erschien, schon bekannt gemacht waren, und von den Verwaltungen und der General-Agentschaft hatten einstudirt werden müssen, um die Absicht meiner Instruktion vom 20sten leztverwichenen Vendemiär zu erfüllen; so mußte ich besorgen, daß, wenn ihnen nun eine andere Verfahrungsart vorgeschrieben würde, eine

Verwirrung in den Begriffen und dem Geschäfte daraus entstehen möchte, wodurch es eher würde verzögert als vervollkommnet werden. Diese Beweggründe, nebst der Uiberlegung, daß die Steuer der zwei Jahrgänge sich in einer und der nämlichen Steuer-Rolle vermengt findet, haben mich vermocht, lieber die in jener Instruktion angegebenen und auf die Gesetze vom 14ten Thermidor 5ten Jahrs, und 7ten Vendemiär 7ten Jahres gegründeten Regeln zu wählen. Diese werdet ihr demnach zu befolgen haben; dabei aber doch beobachten:

1) Daß ihr die von ihr für die Steuervertheilung und für die Verfertigung der Mutter-Rollen vorgeschriebenen Zeitfristen soviel möglich abkürzet; 2) daß ihr, bei dem Abschätzen des Industrie- oder Erwerb-Vermögens, den Durchschnitt der zwei Jahre nehmet; in Betracht, daß die Steuer beider Jahrgänge ohne Unterschied, auf eine einzige und die nämliche Steuer-Rolle eingezogen werden soll; 3) daß ihr in Abschätzung der Mobiliar-Steuer die Gehalte der Beamten und Bedienseten auf das 7te Jahr nicht mitbegreifet, da durch meine Verordnung vom 25sten jüngstverwichenen Ventos, diese Gehalte schon dem Abzuge des Zwanzigsttheils, unterworfen sind, der die Stelle gedachter Steuer vertreten soll; 4) daß ihr die Aufwands-Steuer eines jeden, den Gegenständen des Luxus, die er das eine oder das andere Jahr genossen, proportioniret, und wenn er sie die beiden Jahre über genossen hat, sie zusammenfasset; 5) daß ihr den Belauf der zusätzlichen Centimen auf den durch meinen Beschluß von diesem Tage vestgesezten Fuß ansetzet, und sie, in den Ausschreiben, und in den Steuer-Rollen auf diejenige Art einbegreifet, die hiernach für jene der Grund-Steuer wird angegeben werden. 6) Endlich, daß ihr zur Bestreitung der Entladungen und Verminderungen, welche die Verwaltungen zuerkennen werden, keine andere Fonds als diejenigen anwendet, von welchen im 46sten Artikel des Gesetzes vom 11ten Frimär 7ten Jahres die Rede ist; weil die bei der Vestsezzung des Kontingents gedachter Steuer in den vier neuen Departementen gebrauchte Mäßigung dergestalt beschaffen ist, daß die Artikel 150, 158 und 159 meiner Verordnung vom 20sten Vendemiär jezt schlechterdings nicht mehr anwendbar, und demnach so wie der sich darauf beziehende Theil der Instruktion für nicht geschehen, zu halten sind.

Grund-Steuer.

Vertheilung unter die Kantone und Gemeinden.

In der Dekade des Empfanges des gegenwärtigen Beschlusses, und ohne diese Zeitfrist unter irgend einem Vorwande verlängern zu dürfen, sind die Verwaltun-

gen gehalten, das ihnen angesezte Kontingent an der Grund-Steuer, unter die Kantone, die ihre jederseitigen Bezirke ausmachen, zu vertheilen. — Um dabei auf das Billigste zu verfahren, sollen sie sich die Tabellen der Deklarationen des Werthes der Grundstücke, die ihnen dem Beschlusse vom 2ten Germinal 6ten Jahres zufolge verschaft worden sind, und die den Einnehmern der Registrirungs-Gebühr abverlangten Bemerkungen vorlegen lassen. — Wenn die aus der Vergleichung dieser Stücke entstehenden Angaben ihnen richtig zu seyn scheinen, so sollen sie sie zur Grundlage ihrer Vertheilung gebrauchen: im gegenseitigen Falle aber sind sie nicht gehalten, sich daran zu kehren; und sie können zur Abschätzung des einem jeden Kanton anzusetzenden Antheils, alle andere Aufklärungen, die sie sich etwan haben verschaffen können, zu Rath ziehen; doch sollen sie Sorge tragen, daß sie lieber diejenigen Kantone, welche den oben erwähnten Beschluß vom 2ten Germinal entweder gar nicht, oder blos zum Scheine, befolgt haben, Gefahr laufen lassen, zu hoch angesezt zu werden; mit Vorbehalt des Weges der Vorstellung und des Erleichterungs-Gesuchs, wozu alle Bürger berechtigt sind, die für ihre Personen alles ihnen mögliche zur Befolgung jenes Beschlusses gethan haben.

Die Central-Verwaltungen sollen den Beschluß, der das Kontingent eines jeden Kantons vestsetzen wird, motiviren. *) — Und sie sollen sogleich dem Regierungs-Kommissär eine gedoppelte Ausfertigung, nebst einer dem unter der Numer I. der Verordnung vom 20sten Vendemiär beigefügten Modelle gleichförmigen Vertheilungs-Tabelle zuschicken, auf welcher sie jedoch, anstatt der Kolumne der zusätzlichen Centimen, eben so viele verschiedene und besondere Kolumnen setzen sollen, als es Gattungen von Ausgaben giebt, für welche die durch meinen Beschluß von demselben Tage angesezte zusätzlichen Centimen bestimmt sind. — Sie sollen auch, und zwar unverzüglich, einer jeden der Munizipal-Verwaltungen ein Ausschreiben übersenden, das ihr den Belauf ihres Kontingents sowohl an Haupt-Summe, als an zusätzlichen Centimen, dem der nämlichen Verordnung unter der Numer II, angehängten Modelle gemäß, und mit den nämlichen darinn gemachten Ver-

---

*) Da die Gemeinde Mainz für das erste Quartal des 6ten Jahrs nicht besteuert werden soll; so soll die Central-Verwaltung vom Donnersberg dafür sorgen, den Belauf dieser Verminderung, die schon bei der Vestsetzung des Kontingents der vier Departemente in Betrachtung gezogen worden ist, auf die übrigen Kantone ihres Bezirks zu vertheilen. Diese Bemerkung erstreckt sich auch auf die Personal-, Mobiliar- und Aufwands-Steuer.

Änderungen, anzeigen soll. — Dieses Ausschreiben soll zugleich jenen Verwaltungen anbefehlen, ihr Kontingent unter die Gemeinden ihres Bezirks binnen der Dekade seines Empfangs zu vertheilen. Die bei denselben angestellten Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums sollen demnach die Mitglieder besagter Munizipalitäten auffodern, in den drei ersten Tagen der Dekade sich zu versammeln, um unausgesezt zur verlangten Steuer-Vertheilung vorzuschreiten, es mögen nun die sämmtlichen zusammen berufenen Mitglieder gegenwärtig seyn, oder nicht.

Ohne Zweifel hat die Einheit der sie beseelenden Denkungsart die Berichtigung geleitet, die sie in den Abschätzungs-Tabellen des Werthes der liegenden Güter einer jeden von ihren Gemeinden haben machen müssen; und man kann demnach mit Grund glauben, daß diese Abschätzung die richtige Proportion die sich zwischen ihnen befinden muß, erreicht haben, und solchemnach für sie hinlänglich seyn wird, die Untereintheilung des dem Kanton angesezten Kontingents zu bewerkstelligen, und sie auf die Prorata des Produkts einer jeden von diesen Tabellen vestzusetzen. — Wenn jedoch die Agenten, welche die Munizipalitäten ausmachen, in diesem Stücke nicht mit einander übereinstimmen sollten, so soll es ihnen frei stehen, irgend eine andere Grundlage, welche sie ihren Lokal-Kenntnissen zufolge vorziehen möchten, anzunehmen; nur sollen sie ihre Beweggründe in den Abschluß der Unter-Eintheilung einrücken, den sie ihren jederseitigen Gemeinden zusenden müssen, nachdem er die Genehmigung der Central-Verwaltung wird erhalten haben. — Die Central-Verwaltungen sind beauftragt, in diesem Falle dieses Geschäft durchzusehen, seine Gründe, Details und Berechnungen zu untersuchen, es, wenn sie es für gerecht und nothwendig halten, abzuändern, und es definitiv abzuschließen. Sie sollen auf den Abschluß einer jeden Munizipal-Verwaltung eine motivirte Entscheidung zur Genehmigung oder Modifizirung ihrer Unter-Eintheilung fassen. — Sodann sollen sie eine Tabelle der Kontingente einer jeden Gemeinde, in der Form des der Verordnung vom 20sten Vendemiär, unter der Numer 3. angehängten Modells, verfertigen, und eine Abschrift derselben sowohl an den Regierungs-Kommissär, als an den Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, General-Agenten der Steuern des Departements, an die Munizipal-Verwaltung, und an den General-Einnehmer des Departements, übersenden, damit sie ersehen können, was von einer jeden Gemeinde einzuziehen ist.

Die Central-Verwaltungen sollen gehalten seyn, alle diese Formalitäten spätestens binnen der Dekade des Empfangs des Abschlusses der Munizipal-Verwaltung zu erfüllen.

Anlegen des Kontingents der Gemeinden, auf die Besitzungen.

Die Produkte der Deklarationen des Werthes der in der Gemarkung jeder Gemeinde gelegenen Grundstücke, welche (Produkte) vom Billigkeits-Jury, der Vorschrift des Beschlusses vom 2ten Germinal 6ten Jahres zufolge, müssen verifizirt und berichtigt worden seyn, werden nothwendigerweise die Grundlage der Unter-Eintheilung des Kontingents der Gemeinde, unter die Eigenthümer oder Besitzer, abgeben müssen, wenn auch gleich diese Produkte nicht zur Vertheilung des Kontingents des Kantons unter die Gemeinden gebraucht worden wären. — Die Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums bei den Munizipalitäten, sollen demnach, bei dem Empfange gegenwärtiger Instruktion, Sorge tragen, daß sie sich alle diese Deklarationen vorlegen lassen, und nachdem sie dieselben zusammen gebunden, und numerirt haben, einen besondern Status für jede Gemeinde daraus abfassen, welcher anzeigen soll:

1) Den Namen des Besitzers, er mag nun Eigenthümer oder Miether, oder Pachter seyn; 2) seinen Wohnort und seinen Vornamen, oder die ihn bezeichnende Profession; 3) den Belauf der aus dem Werthe seiner liegenden Güter, so wie derselbe vom Billigkeits-Jury wird erkannt worden seyn, hervorgehenden Summen.

In diesen Belauf soll nicht einbegriffen werden, der Werth der hier unten erwähnten Dinge, als welche nicht besteuert werden dürfen, nämlich:

1) Jener der Gassen, öffentlichen Plätze für Jahr- und Wochen-Märkte, Landstraßen, öffentliche und Nachbarschafts-Straßen- und Wege, und Flüsse. 2) Der Werth der National-Domänen oder von der Domänenregie verwalteter nichts eintragender Güter, als: nicht vermietheter Kirchen, Thürme, verlassener und zerfallener Schlösser, ingleichem der Arsenale, Kriegshospitäler, Magazine, Kasernen, Festungswerke, und anderer Anlagen, die für den allgemeinen Nutzen der Republik bestimmt sind; es wäre denn, daß die besagten Magazine oder Hospitäler von Unternehmern, die sich die ihnen nöthigen Plätze selber verschaffen müssen, besezt wären.

Was die zu einem Departemental- oder Munizipal-Gebrauche bestimmten Gebäude, wie das Lokale der Verwaltungen, der Gerichtshöfe, Justitz- und Verhafts-Häuser ꝛc. betrifft, so soll ihr Werth in die besagten Status eingetragen werden, da ihre Steuer von den Fonds bestritten werden muß, die für die Departements- und Munizipalitäts-Ausgaben, wozu sie gehören, bestimmt sind. — Dieser Status soll an dem von der Munizipal-Verwaltung hiezu angezeigten Tage den Mitgliedern des Billigkeits-Jury der Gemeinde vorgelegt werden, die, nachdem sie

ihn mit den Deklarations-Tabellen werden verglichen, und sich von seiner Richtigkeit überzeugt haben, ihn mit dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, besonderem Agenten, unterschreiben, oder die Ursache anzeigen sollen, warum irgend einer unter ihnen denselben nicht unterschrieben hat. — Im Falle da nicht alle die Mitglieder des Billigkeits-Jury sich in der Versammlung am angezeigten Tage einfänden, soll von den anwesenden Mitgliedern ein Verbal-Prozeß darüber verfaßt, und die Verifikation, wie viele Mitglieder auch abwesend seyn mögen, dennoch statt haben. — In den Gemeinden, wo alle Besitzer liegender Güter ihre Deklarationen nicht eingegeben hätten, soll ihnen noch eine Dekade, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, Frist zur Befolgung des Beschlusses vom 2ten Germinal 6ten Jahrs gegeben werden; nach dem Ablaufe dieser Frist, die unter keinerlei Vorwande verlängert werden darf, soll das Billigkeits-Jury von Amts wegen, in der folgenden Dekade, den Werth der liegenden Güter der sich Weigernden abschätzen, ohne daß irgend eine Beschwerde ihrer Seits über zu hohes Taxiren mehr angenommen werden dürfte. Eben so soll man auch in Ansehung derjenigen verfahren, welche falsche oder mangelhafte Deklarationen eingegeben haben.

Wenn in einigen Gemeinden die Bürger, welche zu Mitgliedern des Billigkeits-Jury ernannt worden, unterließen, oder sich weigerten, dieses Geschäft zu versehen; so soll die Munizipal-Verwaltung gehalten seyn, unverzüglich einen aus ihrer Mitte ernannten Kommissär dahin zu senden, der nach Zusammenberufung der Einwohner, unter denselben diejenigen wählen soll, die er für die tauglichsten hält, mit ihm die Jury's-Geschäfte zu versehen, und sie sogleich einsetzen. Die Belohnung ihrer Mühewaltung so wie des Kommissärs seine, soll von der Munizipal-Verwaltung bestimmt, und von den durch diese leztere ernannten Mitgliedern des Jury's bezahlt werden. Von dieser Strafe sollen nur diejenigen frei bleiben, welche beweisen werden, daß sie einen mit den Jury's-Geschäften unvereinbaren Dienst versehen, oder daß sie sechzig Jahr alt, oder wirklich krank sind. Die Munizipal-Verwaltung ist ermächtigt, zu diesem Ende die nöthigen Zwangsmittel vorzukehren. — Wenn gegen alles Vermuthen, gar keiner von den Einwohnern die Geschäfte des Geschwornen versehen wollte, so soll dieser Kommissär einen Verbal-Prozeß darüber aufsetzen, den er augenblicklich dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Kantons-Verwaltung überschicken soll, und dieser soll ihn sogleich dem bei der Central-Verwaltung zusenden, damit er die nöthigen Maßregeln requiriren, und sie dieselben ergreifen kann, um das Steuer-Kontingent der Gemeinde auf die Wohlhabendsten zu vertheilen, und es von ihnen durch Saisirungen und Exekution, und sogar dadurch, daß sie, wenn sie es für nöthig hält, Geisel nimmt, einzutreiben.

Sobald einer der Statuse der Steuer-Vertheilungen der Gemeinden verifizirt und unterschrieben seyn wird, soll der Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums besonderer Steuer-Agent, eine Abschrift davon nehmen, die er unverzüglich dem Kommissär bei dem Departement zusenden, das Original aber nebst den ihm angehängten Deklarationen dem Munizipal-Agenten übergeben soll, damit dieser es in der Schreiberei der Munizipal-Verwaltung niederlege. Auf die nämliche Art soll er auch mit den Statusen der andern Gemeinden, sobald jeder fertig seyn wird, verfahren. Bei der Uibersendung derselben soll er sich nach der ihm vom General-Agenten deshalb ertheilten Vorschrift richten.

Die, kraft des Gesetzes vom 21sten Pluvios 6ten Jahrs, den besondern Agenten zu bewilligenden Remisen, sollen vornämlich der Geschwindigkeit proportionirt werden, womit die besagten Statuse werden verfertigt, und überschickt worden seyn. — Diese Statuse sollen dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, General-Agenten, zu Mutter-Rollen dienen. Die Einziehungs-Rollen sollen demnach so verfaßt werden, daß man das einer jeden Gemeinde angesezte Steuer-Kontingent nach der Prorata der Summen eintheilt, für welche jeder der Besitzer darinn wird mitbegriffen seyn. — Der General-Agent soll sich bei diesem Geschäfte nach demjenigen richten, was ihm das Gesetz vom 22sten Brümär 6ten Jahrs vorgeschrieben hat; er soll dafür sorgen, daß er jede Rolle, sobald sie fertig seyn wird, von der Central-Verwaltung genehmigen und exekutorisch machen läßt, und sie sodenn dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei dem Kanton, den sie angehet, überschikken, damit dieser leztere sie dem Einzieher einhändige.

Zusäzliche Centimen.

Die in die Verordnung vom 21sten Nivos eingerückten Gesetze vom 11ten jüngstverwichenen Frimär, haben bei der Bestimmung der Verwaltungsart der Departements-Munizipalitäts- und Gemeinde-Ausgaben, auch die zur Bestreitung dieser Ausgaben nöthigen Fonds angeordnet. — Die Regierung hat geglaubt, für die vier neuen Departemente das durch den 1sten Titel des 2ten dieser Gesetze für das 7te Jahr vestgesezte Maximum annehmen, und den nämlichen Fuß auch für das 6te Jahr anweisen zu müssen. — Ihre Absicht dabei war, nicht den Belauf der Ausgaben auf die aus dieser Fixation hervorgehenden Summen zu erhöhen, sondern blos, die Steuer-Eintheilungen nicht durch die Verzögerung, so die Liquidirungen aller dieser Ausgaben für die beiden Jahre nach sich ziehen möchten, aufzuhalten; und solchergestalt schleunige und hinreichende Quellen zur bequemen Bestreitung des Gehalts der

Beamten und Bedienſteten zu ſichern. — Sie hat ſich's ſogar nicht verhehlen können, daß in den Departementen vom Donnersberg und von der Roer die für die Beſtreitung der Departements-Ausgaben beſtimmten zuſätzlichen Centimen nothwendig einen ziemlich beträchtlichen Uiberſchuß darſtellen würden; man wird aber bemerken, daß der 6te Artikel meines Beſchluſſes verlangt, daß dieſer freie Uiberſchuß nur für einen Vorſchuß auf das Jahr 8 gehalten werden ſolle. — Dieſemnach kann ich nicht umhin, die genaue Vollziehung der im §. 2 des zweiten, in die Verordnung vom 21ſten Nivos eingerückten, Geſetzes enthaltenen Verfügungen zu empfehlen, damit die Central-Verwaltungen dieſen Uiberſchuß bei Zeiten wiſſen, und ſich bei der Beſtimmung der durch das Steuer-Geſchäft vom 8ten Jahre einzuziehenden zuſätzlichen Centimen darnach richten können. Auch wird man bemerken, daß, wenn die zur Beſtreitung der Munizipal-Ausgaben eines aus einer einzigen und nämlichen Gemeinde beſtehenden Kantons beſtimmten zuſätzlichen Centimen nicht dazu hinreichen, durch mittelbare und lokale, von der Regierung zu beſtimmende Auflagen dafür geſorgt werden muß. Da es nun einige dergleichen Kantone, als Kölln, Aachen, Mainz ꝛc. giebt, die ſich in dieſem Falle befinden möchten, ſo muß ich auch den Verwaltungen dringend empfehlen, in dieſem Stücke die vom Geſetze verlangten Formalitäten zu erfüllen, damit dieſe Gemeinden ſchleunig in den Stand geſezt werden können, ihre Ausgaben zu beſtreiten.

Was die Verfahrungsart bei dem Auflegen der zuſätzlichen Centimen überhaupt betrift, ſo muß ich nur auf die Vorſchriften der nämlichen Geſetze vom 11ten Frimär verweiſen. Die Central-Verwaltungen ſollen in ihren Steuer-Ausſchreiben in eigenen beſondern Artikeln, den Belauf der ſiebenzehn Centimen und eines halben, mit einſchließen, die zur Bildung des Ergänzungsfonds, des gemeinſchaftlichen Fonds der Departemente, und des den Departements-Ausgaben vorbehaltenen Fonds beſtimmt ſind, und die Munizipal-Verwaltungen ſollen noch die zur Bezahlung der Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben beſtimmten 15 Centimen hinzufügen. — Auf die nämliche Art ſoll die General-Agentſchaft bei der Verfertigung der Einziehungs-Rollen verfahren. Sie ſoll darinn nur eine einzige Kolumne ſetzen, worinn die Hauptſumme der Steuer, und die 32 und ein halb zuſätzlichen Centimen zuſammengefaßt werden ſollen; ſie ſoll aber Acht geben, daß ſie oben an den gedachten Rollen den Belauf der Hauptſumme, und den Belauf der für jede der fünf Gattungen von Ausgaben für den einen und den andern Steuer-Jahrgang beſtimmten Centimen, jeden Belauf beſonders, wiederum anzeige; dergeſtalt, daß ſowohl die Einzieher als die Propoſes der Einnahmen jederzeit mit einem Blicke, und ohne erſt nachrechnen zu müſſen, ſehen können, für welche Summe die Hauptſteuer, ſo wie jede von

jenen fünf Gattungen der Ausgaben eines jeden Jahres, im Produkte der ihnen aufgegebenen Einnahme begriffen ist. Diese Vereinfachung des Geschäfts muß die Verfertigung der Einziehungs-Rollen ungemein erleichtern, und wird die General-Agenten ohne Zweifel desto mehr vermögen, sich mit allem dem Eifer damit zu beschäftigen, den ihnen die Nothwendigkeit, sie aufs schleunigste in Thätigkeit zu setzen, einflößen muß. — In Ansehung der Verwendung der zusätzlichen Centimen, sollen die Verwaltungen Sorge tragen, die Ausgaben des 6ten Jahres so zu klassifiziren, wie jene des 7ten Jahres, das ist, nach den durch den 1sten Titel des Gesetzes vom 11ten Frimär eingeführten Unterscheidungen; unangesehen jeder diesem zuwiderlaufenden Verfügung des Gesetzes vom 15ten Frimär 6ten Jahres, das in die Verordnung vom 2ten Floreal des nämlichen Jahres, die nun für ganz abgeschaft zu halten ist, eingerückt worden. — Diese Einförmigkeit wird ihnen das Liquidiren jener Kosten, und zwar auf eine desto vortheilhaftere Art, erleichtern, da sie nun weder die Kosten der ersten Einrichtung, noch die Verwaltungs- oder Gerichtskosten der vor der neuen Organisation hergegangenen Verwaltungsart darinn mit zu begreifen haben; weil die Rückstände dieser leztern nur zu den Gemeinde-Schulden gehören, die bei dem Justifiziren der rückständigen Gemeinde-Rechnungen zu liquidiren sind.

§. II. Steuererhebung.

Die Verfahrungsart bei dem Erheben sowohl der Grund- als Personalsteuer ist durch meine Verordnung vom 20sten Vendemiär vorgeschrieben; ich muß also den Verwaltungen empfehlen, die Verfügungen derselben aufs genaueste zu befolgen; wobei jedoch zu beobachten ist, daß sie den Bedingnissen des Zuschlagens noch diese beizufügen haben, daß sie (die Einzieher) das befolgen, was ihnen durch die Artikel 30, 31, 32, 33 und 35 des Gesetzes vom 11ten Frimär vorgeschrieben ist; unbeschadet der ihnen durch den 39sten Artikel des nämlichen Gesetzes zugestandenen Vortheile. — Da die Steuer-Geschäfte des 6ten und 7ten Jahres auf der nämlichen Rolle miteinander vermischt sind, so soll es für die beiden Jahrgänge nur einen Steuer-Einzieher geben. Sollte derjenige, welcher die Erhebung übernehmen wird, nicht der nämliche seyn, der den Betrag der provisorischen Rollen des 6ten Jahrs eingezogen hat, so soll er verbunden seyn, diesem leztern den Betrag seiner Remisen auf seine Erhebung zu verrechnen, und dieß auf den nämlichen Fuß, wie er dieselbe übernommen haben wird, es seye denn, daß die in der Adjudikation bestimmte Anzahl Centimen geringer seye, als diejenige, welche vorher von der Central-Verwaltung, zufolge meiner Autorisation vom 9ten Fruktidor 6ten Jahrs, seinem Vorgänger ausgeworfen worden. Sobald die definitive Grundsteuer-Rolle in einer

Gemeinde zur Einziehung übergeben seyn wird, soll der Vollziehungs-Kommissär bei der Munizipal-Verwaltung diese leztere requiriren, sich die provisorische Steuerrolle vorlegen zu lassen, damit sie von ihr abgeschlossen und dem Einzieher abgenommen werde; zu gleicher Zeit soll sie den Belauf der bis dahin, entweder in baarem Gelde, oder in von der Departements-Verwaltung liquidirten Werthen, von jedem Steuerpflichtigen erhobenen Summen bestimmen, und ein Verzeichniß darüber fertigen, wovon sie dem neuen Einzieher eine Abschrift zuzustellen hat, damit er wisse, was ihm noch zu erheben übrig bleibt. — Das nämliche soll in Ansehung der Personal-Steuer in denjenigen Gemeinden geschehen, wo man sich einer provisorischen, für diese Gattung von Steuer bestimmten Rolle bedient haben wird. Dieselbe soll ebenfalls ausser Gebrauch gesezt werden, sobald die definitive im Gange seyn wird.

Absonderung der Steuer-Zeiträume.

Der 3te Artikel meines Beschlusses vom heutigen Tage verordnet, daß das Kontingent eines jeden Departements an den neunzehn Millionen auf beide Steuer-Zeiträume angerechnet werden soll, nach Verhältniß der für jeden derselben bestimmten Summe. — Diese Anrechnung, welche für die Steuerpflichtigen und Einzieher gleichgültig ist, darf es weder den Verwaltungen, noch den Einnahm-Vorgesezten seyn. Das öffentliche Schatzamt rechnet nur nach abgesonderten Steuer-Zeiträumen. Die Ausgaben der beiden Jahre dürfen also nicht vermengt werden. Um Ordnung in diese Anrechnung zu bringen, kömmt es auf die Beobachtung folgender Regeln an:

1) Jede von einem Gemeinde-Einzieher in den öffentlichen Schatz eingeschossene Summe, soll auf Abschlag sowohl der Hauptsumme, als der Zusatz-Centimen des 6ten Jahrs, angerechnet werden, so lange bis die von der Gemeinde für diesen Jahrgang geschuldeten Summen abgetragen seyn werden: nach diesem Zeitpunkte soll jeder Einschuß, von welcher Natur er immer seye, und von welchem Steuerpflichtigen er herrühren mag, von dem Einnahm-Vorgesezten auf die Steuer des 7ten Jahrs angerechnet werden. 2) Die Bons von den, durch den 6ten Artikel des Beschlusses vom heutigen Tage bestimmten Werthen, welche nicht vor der Komplettirung der Fonds des 6ten Jahrs haben angenommen werden können, weil sie nicht zeitig genug liquidirt worden, sollen ebenfalls nur auf den Steuer-Zeitlauf des 7ten Jahrs angerechnet werden dürfen. 3) Die Einzieher sollen keinen Abzug auf den Ertrag ihrer Einnahmen vornehmen dürfen, die zur Bestreitung der Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben des 7ten Jahrs bestimmt sind, als erst nachdem sie das, was dem öffentlichen Schatz für das 6te Jahr gehört, gänzlich werden soldirt haben; es ist ihnen gleichmäsig ver-

boten, nach diesem Zeitpunkte, das Verhältniß der von ihnen in die Kasse des Einnahm-Vorgesezten gemachten Einschüsse, in Ansehung gedachter Abzüge, zu überschreiten. Die Verwaltungen dürfen diese Verfügungen keineswegs schmälern, es seye dann, daß die Fruchtlosigkeit der Bemühungen der Einzieher, um die Eingänge zu betreiben, konstatirt worden, und mit dem Vorbehalte, im entgegengesezten Falle diese leztern persönlich zu zwingen, aus ihren eigenen Mitteln den Vorschuß der Gehalte der Beamten und der Besoldung der Bedienfteten, deren Bezahlung etwa noch rückständig wäre, zu leisten. Die Central-Verwaltungen werden sich übrigens beeifern müssen, den Munizipal-Verwaltungen den Belauf ihrer Ausgaben für jeden der zwei Steuer-Jahrgänge, so wie dieselben den im §. 2 des ersten Titels, und im 3ten Titel des in die Verordnung vom 11ten Nivos eingerückten 2ten Gesetzes vorgeschriebenen Regeln gemäß werden bestimmt worden seyn, anzuzeigen; sie werden auch im §. 4 des nämlichen Gesetzes sehen, wie nothwendig es ist, daß sie das Einziehen desjenigen, was in den öffentlichen Schatz eingeschossen werden soll, betreiben, damit auch sie im Stande sind, ihre eigenen Ausgaben zu bestreiten.

§. III. Reklamationen.

Entladungen und Nachläffe.

Der fünfte Theil der Instruktion die der Verordnung vom 20sten Vendemiär 7ten Jahrs angehängt ist, hat die verschiedenen Gattungen von Reklamationen angezeigt, die von den Steuerpflichtigen gemacht werden können; dabei wird man aber nicht mehr über die Fonds, die durch das daselbst erwähnte und jezt abgeschafte Gesetz vom 15ten Frimär bewilligt waren, verfügen können. Die Verwaltungen haben aus dem 16ten Artikel im 1sten Titel, und aus dem 46sten Artikel im 4ten Titel des ersten der Gesetze vom 11ten Frimär, das in die Verordnung vom 20sten Nivos eingerückt ist, bemerken müssen, daß das mit dem Namen des gemeinschaftlichen Fonds der Departemente bezeichnete Fünftheil der zusätzlichen Centimen nur dazu bestimmt ist, diese Reklamationen denjenigen Regeln gemäß, (heißt es dort,) die unverzüglich werden bestimmt werden, zu bestreiten. Die Regierung wird, ohne Zweifel, nicht länger verziehen, ihren Willen hierüber kund zu machen. Ich werde mich sodenn ebenfalls beeifern, ihn den vier Departementen bekannt zu machen.

Die Verwaltungen werden Sorge tragen müssen, die verschiedenen Reklamationen zu sammeln, und sich in den Stand zu setzen, mit Beobachtung der Formen,

welche die dem Gesetze vom 22sten Brümär 6ten Jahres angehängte Instruktion anzeigt, den Werth der Reklamationen zu beurtheilen. Indessen werden sie dabei nicht ausser Acht lassen, daß diese Reklamationen nicht anderst angenommen werden dürfen, als unter dem Beding, daß die Reklamirenden vorläufig die Vorschrift im 8ten Artikel meines Beschlusses vom heutigen Tage befolgt haben; und daß es oft sehr nützlich, und bisweilen sogar nöthig seyn wird, um sich von der Gerechtigkeit oder der Unstatthaftigkeit der Beschwerden zu überzeugeu, daß man bis zur Quelle des Uibels herauf steige, und untersuche: erstlich, ob alle und jede in einer nämlichen Gemeinde liegende Feldgüter ohne Ausnahme, wirklich deklarirt worden sind? und zweitens, ob sie auf ihren wahren Werth ihrer Fruchtbarkeit und ihrem Flächen-Raume nach, sind angelegt worden?

Effektive Hülfsleistungen.

Ausser den Entladungen um welche die Steuerpflichtigen anstehen können, giebt es, Bürger, noch eine andere Gattung von Hülfsleistungen, die ihnen in gewissen Vorfällen, als Hagelwettern, Frost, Feuersbrünsten, Uiberschwemmungen, oder andern unvermutheten Ereignissen, zu bewilligen sind, und die das Gesetz mit der Benennung effektiver Hülfsleistung bezeichnet hat, um sie von derjenigen Hülfe zu unterscheiden, die nur in dem blosen Nachlassen der ganzen Steuer oder eines Theils derselben bestehet. Die zu diesem Werke der National-Gutthätigkeit bestimmten Fonds werden, wie ihr es aus dem 47sten Artikel im 4ten Titel des Gesetzes vom 11ten Frimär müsset ersehen haben, von den vier Fünftheilen genommen, die vom Produkte der zusätzlichen Centimen, das mit dem Namen: gemeinschaftlicher Fond der Departemente, bezeichnet ist, übrig bleiben: allein, die Regierung hat sich's ausdrücklich vorbehalten, den Central-Verwaltungen den zu ihrer Anwendung nöthigen Kredit zu öffnen. Auch werden sie, während der Zeit da sie über das erste dieser Fünftheile zu Gunsten derjenigen verfügen können, die aus irgend einigen Gründen um Entladung ansuchen, ehe das Gesetz ihnen die Verfahrungsart bei der Anwendung zu wissen gethan hat, wie ich weiter oben bemerkt habe, kein Mandat zu Gunsten der durch Uiberschwemmungen, Feuersbrünste oder andere dergleichen Unglücksfälle Nothleidenden, deren Unglück eine wirksamere Hülfsleistung, als einen blosen Steuernachlaß erfodert, eher erlassen dürfen, als nachdem sie den Zustand solcher Unglücklichen dem Minister werden vorgelegt, und seine Befehle deshalb empfangen haben.

Durch meinen Beschluß ist ihnen vorgeschrieben, im Monat seiner Bekanntmachung den Status jener vom 6ten Jahre zu verfertigen, und einen solchen Status alle darauf folgende Monate für diejenigen vom 7ten Jahr zu machen. Ihnen sagen, daß ihre Sorgfalt in diesem Stücke ihnen durch das Wonnegefühl, zur Erleichterung ihrer Verwaltung anvertrauter unglücklicher Menschen mitgewirkt zu haben, sehr reichlich werde belohnt werden, heißt ohne Zweifel ihrem Eifer allen erfoderlichen Antrieb geben. Allein, diese wohlthätige Handlung muß auch von Weisheit geleitet werden. Diese Art von Hülfsleistung muß, wie ich schon angemerkt habe, den Absichten der Regierung zufolge nur unter die wahrhaft Bedürftigen ausgetheilt werden. Die Klasse reicher oder wohlhabender Bürger, deren Wohlhabenheit nur vermindert ist, darf sie nicht mit genießen. Da die Masse der dazu bestimmten Fonds fast allezeit der Summe der Einbußen nicht gleich kömmt, so muß ihre Vertheilung vielmehr nach dem Vermögen und den persönlichen Hülfsquellen die den Verlustleidenden noch übrig bleiben, als nach ihren Einbußen selber, abgemessen werden.

Den Central-Verwaltungen habe ich bereits den Weg angezeigt, den sie zu nehmen haben, um der Regierung die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen. Verbal-Prozesse von Kommissären und unpartheiischen Experten; individuelle Abschätzung für jeden sich Beschwerenden, und für jede Art von Verlust; Gutachten der Munizipalitäten und besondere Bemerkungen der Central-Verwaltung; dies sind die Stükke welche die Grundlage der Darstellung werden ausmachen müssen, die mir jedesmal mit den nämlichen Stücken zugeschickt werden muß, damit ich sie dem Minister übersenden kann.

Ich erwarte auch, sowohl von den Central-Verwaltungen, als von den Kommissären des Vollziehungs-Direktoriums, General-Agenten der Steuern, daß sie mir jede Dekade vom Fortgange der von mir ihnen eben jezt vorgezeichneten Maßregeln, und von den Schwierigkeiten die ihre Ausführung etwan finden möchte, Bericht erstatten. Vornämlich empfehle ich es diesen leztern, ihre Verzeichnisse der jede Dekade eingezogenen Steuern mir mit der pünktlichsten Genauigkeit einzusenden, und denselben jedesmal den Status der von ihnen während der nämlichen Dekade verfertigten definitiven Steuer-Sollen beizufügen. Ich werde mich, meiner Seits, beeifern, alle die Zweifel zu heben, die ihre Korrespondenz mir vorlegen möchte, und ihre Vollmachten, so viel das Gesetz es verstatten wird, und die Umstände es erfodern werden, zu erweitern. Ich lade sie, sowohl als die Central-Verwaltungen ein, sich einsweilen in die durch meine Instruktionen gesezte Gränzen einzu-

schränken. Nur durchs Unterstützen der Bestrebungen der Regierung in den Mitteln, die sie angiebt, und nicht durchs Ergreifen besonderer, die gemeiniglich die Wirkung der ihrigen durchkreuzen oder verzögern, werden sie den gemeinschaftlichen Zweck desto leichter erreichen.

Die Inspektoren der direkten Steuern werden sich gleichfalls mit den verschiedenen in dieser Instruktion enthaltenen Gegenständen genau bekannt machen, und in den Bericht den sie mir zu Ende einer jeden von ihren Amts-Geschäfts-Reisen übersenden müssen, sorgfältig die Beobachtungen einrücken, die ihnen die Untersuchung der Lokalitäten, ihr Verkehr mit den Munizipalitäten, und den andern Mitgliedern der Agentschaft, und die besondern Aufklärungen eingeben, die sie sich über den Gang der Verwaltungen, ingleichem über den Karakter, die Vermögensumstände und die Industrie der Verwalteten, verschaft haben werden.

Der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

Nro CLXXXII. Fernere Gerichts-Ordnung in Civil-Sachen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 12ten Germinal 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, kraft der, dem Beschlusse des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahrs zufolge, ihm ertheilten Vollmachten, beschließt:

Der 3te Artikel des 3ten Titels des Gesetzes vom 23sten September 1793, die Gerichts-Ordnung in Civil-Sachen betreffend, soll in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers bekannt gemacht, und dort als Verordnung vollzogen werden. Demnach soll er gegenwärtigem in den beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche gehalten seyn sollen, ihn in ihre Register einzutragen, und seine Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär binnen der Dekade des Empfanges einzuberichten.

Folgt der wörtliche Inhalt des gedachten 3ten Artikels des 3ten Titels des Gesetzes vom 23sten September 1793.

Hinterlegte Gelder.

Sowohl die bei der General-Kasse des National-Schatzes, als auch die bei den Distrikts-(Departements-) Kassen, oder endlich bei den Kassen der Einregi-

stirungs-Einnehmer, in Vollziehung dieses Dekrets hinterlegten Gelder, sollen, wenn sie im Falle sind, in Gefolge von Urtheils-Sprüchen oder anderen Akten, wieder herausgegeben zu werden, einer Gebühr für die Verwahrung derselben unterworfen seyn, welche Gebühr auf zwei Prozent vestgesezt ist, und an die Beamten der Einregistrirung bezahlt werden muß.

Der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

Nro CLXXXIII. Beschluß, wodurch zwei öffentliche Blätter aus dem Roer-Departement, verboten werden.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 28sten Germinal, siebenten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Bürger Marquis, Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen auf dem linken Rheinufer;

Auf Einsicht verschiedener Numern der Journale, betitelt: Aachner Wahrheitsfreund, herausgegeben zu Aachen vom Bürger Vliex; und der Orion, herausgegeben zu Kleve von J. G. Schöpplemberg; in Erwägung, daß diese Journale, Auszüge aus ausländischen Blättern enthalten, die den Gemeingeist dieser Länder verderben können, und daß man den gefährlichen Umlauf dieser Auszüge so viel möglich hemmen muß; in Erwägung, überdieß, daß ihre Verfasser, die zu wiederholtenmalen brüderlich gewarnt worden, dem ohnerachtet fortfahren, dergleichen treulose und verführerische Aufsätze in ihre Blätter einzurücken; beschließt:

Die Journale betitelt: Aachner Wahrheitsfreund, und Orion, sind unterdrückt. Den Verfassern, Druckern, Umherträgern und andern, wird verboten, sie herauszugeben und auszutheilen, bei Strafe, gerichtlich belangt, und nach der Strenge der Gesetze bestraft zu werden.

Die Central-Verwaltung des Departements von der Roer ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, und im Umfange der vier neuen Departemente angeheftet werden soll.

Marquis.

Nro. CLXXXIV. Verordnung das Einführen von Gerichtsschreiberei-Gebühren zum Vortheile der Republik in den Civil- und Handelsgerichtshöfen betreffend.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 28sten Germinal, 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, kraft der ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahres, ertheilten Vollmachten, beschließt:

Das Gesetz vom 21sten jüngstverwichenen Ventose, das die Einführung von Gerichtsschreiberei-Gebühren zum Vortheile der Republik in den Civil- und Handels-Gerichtshöfen verordnet, soll in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt gemacht, und dort als Verordnung vollzogen werden. Zu diesem Ende soll es gegenwärtigem, in den beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche es in ihre Register eintragen, und seine Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär in der Dekade des Empfanges einberichten sollen.

Folgt der wörtliche Inhalt gedachten Gesetzes vom 21ten Ventos 7ten Jahres:

Der Rath der Alten nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche der hierunten folgenden Resolution vorhergehet, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der wörtliche Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 12ten Ventos.

Der Rath der Fünfhundert, nach Anhörung des Berichts einer besondern Kommission; in Erwägung, daß es gerecht und nothwendig ist, das Einziehen der Gerichtsschreiberei-Gebühren der Civil- und Handels-Gerichtshöfe zum Vortheile des öffentlichen Schatzes gereichen zu lassen; erklärt den Fall für dringend;

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringenden Falles, folgende Resolution:

Art. 1. Es sind in allen Civil- und Handels-Gerichten Schreib-Gebühren zum Nutzen der Republik eingeführt. — Sie sollen vom Tage an, wo Gegenwärtiges verkündet seyn wird, für die Rechnung des öffentlichen Schatzes, durch die Einnehmer der Registrir-Gebühren, nach folgendermaßen bestimmter Weise erhoben werden:

Art. 2. Diese Gebühren bestehen, 1) in derjenigen, die zu beziehen ist, wenn jeder Gerichtshandel auf die Rolle gesezt wird, wie der Artikel 3 hierunten sie ansezt; 2) in derjenigen, die für die Abfassung und Abschreibung der im Artikel 5 bemeldten Akten angesezt ist; 3) in der Expeditions-Gebühr von den Urtheilen und Akten, welche in den Artikeln 7, 8 und 9 angezeigt sind.

Art. 3. Die Gebühr, welche bei der Hinsetzung auf die Rolle bezogen wird, ist die, welche man für die Formirung und Haltung der Rollen, und die Einschreibung jedes Prozesses auf der Rolle, worauf er gehört, schuldig ist. — Diese Gebühr soll in den Civil-Gerichten in fünf Franks bestehen, auf Appellation von den Civil- und Handels-Gerichten. — In drei Franks für die Händel erster Instanz, oder auf Appellation von den Friedensrichtern; — und in einem Frank fünfzig Centimen für summarische, und provisorische Prozesse. — In den Handelsgerichten soll sie gleichfalls in einem Frank fünfzig Centimen bestehen. — Das alles unbeschadet der Gebühr von fünf und zwanzig Centimen, die den Audienz-Huissiers für jede Prozeßstellung zuerkannt ist. — Die Rollensetzungs-Gebühr kann nur einmal gefodert werden: man soll den Prozeß unentgeltlich an dem Ende der Rolle wieder hinsetzen, wenn er ausgestrichen worden ist; und von der ersten Hinsetzung Meldung thun. — Der Gebrauch der Placets, um die Prozesse vorzurufen, ist untersagt; man soll sie nur auf die Rollen, und in der Ordnung, wie sie gesezt worden, vornehmen können.

Art. 4. Die Rollensetzungs-Gebühr soll von dem Greffier bezogen werden, wenn er den Prozeß einschreibt; und den ersten jedes Monats soll er den Betrag davon in die Kasse des Einnehmers der Registrirung, auf die Vorweisung der vom Präsidenten kotirten und paraphirten Rollen einschießen, auf welche, vom Tage der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes an, die Prozesse vorgenommen werden sollen.

Art. 5. Die Akte welche auf der Minute, der Redaktions- und Transcriptionsgebühr unterworfen seyn müssen, sind die Akte

Von Reisen; von Ausschließung, oder Wahl der Appellations-Gerichte; von Verzichtleistung auf eine Güter-Gemeinschaft, oder auf eine Erbschaft; von Annahme einer Erbschaft unter dem Vortheil des Inventariums; von Empfang und Submission einer Bürgschaft; von Wiedervornahme einer Instanz; von bejahender Deklaration; von Niederlegung einer Bilanz, und der Belege; von Gesellschafts-Registrirung; die Verhöre über Punkte und Sachen; und die gerichtlichen Untersuchungen, (Enquêtes.)

Es soll für jeden dieser Akte ein Frank fünf und zwanzig Centimen bezahlt werden. — Die gerichtlichen Untersuchungen (Enquêtes) sollen überdies für jede Zeugen-Deposition einer Gebühr von fünfzig Centimen unterworfen seyn.

Art. 6. Die Expeditionen sollen zwanzig Linien auf der Seite, und acht bis zehn Silben auf der Linie, eine in die andere gerechnet, enthalten.

Art. 7. Die Ausfertigungen der definitiven Urtheile auf Appellation von den Civil- und Handelsgerichten, sie seyen kontradiktorisch, oder auf Nichterscheinung ergangen, sollen zwei Franks für die Rolle zahlen.

Art. 8. Die Expeditionen der definitiven Urtheile, welche von Civil-Gerichten entweder auf Nichterscheinung oder kontradiktorisch, mit oder ohne Appellation gesprochen worden, die Expeditionen der Schiedsrichter-Entscheidungen, die der Urtheile, die auf Appellation von den Friedensrichtern ergangen sind, die der gerichtlichen Verkäufe und Verpachtungen, sollen zu einem Frank fünf und zwanzig Centimen die Rolle bezahlt werden.

Art. 9. Die Expeditionen der interlokutorischen, präparatorischen und Instruktions-Urtheile, der Untersuchungen, Verhöre, Experten-Berichte, Berathschlagungen, Verwandten-Gutachten, Bilanz-Beleg- und Register-Niederlegung, der Akte von Ausschließung oder Wahl der Appellations-Gerichte, Bejahungs-Deklaration, Verzichtleistung auf Gemeinschaft, oder auf Erbschaft, und überhaupt von allen in der Gerichtsstube gemachten oder hinterlegten Akten, die in den Artikeln 7 und 8 nicht spezifizirt sind, nebst allen Urtheilen der Handelsgerichte, sollen ein Frank die Rolle bezahlt werden.

Art. 10. Die Erhebung dieser Gebühr soll von dem Einnehmer des Registrirwesens, auf die Minuten der Akte, die der Abfassungs- und Eintragungs-Gebühr unterworfen sind, auf die Expeditionen und auf die Rollen der Prozeß-Stellung, die ihm der Greffier überreicht, gemacht werden; er soll seinen Empfangsschein darauf setzen, und von dieser Einnahme ein besonderes Register halten.

Art. 11. Der Greffier soll keine Expedition ausliefern können, es sey denn, man habe die Gebühr entrichtet, und zwar unter Strafe, die Gebühr zu erstatten, und hundert Franks Geldbuße zu zahlen, mit Vorbehalt im Fall augenscheinlicher Betrügerei und Veruntreuung, den Gesetzen gemäß vor Gericht gezogen zu werden.

Art. 12. Sind nicht in den hier oben gesezten Gebühren begriffen, das gestempelte Papier und die Registrirung, welche ferner den existirenden Gesetzen gemäß bezogen werden sollen.

Art. 13. Die Greffiers der Civil- und Handelstribunäle sollen ein vom Präsidenten kotirtes und paraphirtes Register halten, auf welches sie Tag vor Tag, die

der Schreibgebühr unterworfenen Akte, die Expeditionen die sie ertheilen, die Natur jeder Expedition, die Zahl der Rollen, den Namen der Parthien, mit Erwähnung derjenigen, an die man die Expedition ausgeliefert hat, einschreiben sollen. — Sie sollen gehalten seyn, dieses Register den Vorgesezten des Registrirwesens so oft man es von ihnen requiriren wird, mitzutheilen.

Art. 14. Die Greffiers können keine Auffuchungs-Gebühr von den Akten und Urtheilen, die im Laufe des Jahrs gemacht oder gesprochen worden, noch von denen, die sie ausfertigen, einfodern: aber wenn keine Expedition da ist, haben sie eine Auffuchungs-Gebühr, welche für das Jahr, das man ihnen anzeigen wird, auf fünfzig Centimen fixirt bleibt; und im Fall, wo man ihnen mehrere Jahrgänge anzeigen würde, und sie genöthigt wären, die Auffuchung davon vorzunehmen, sollen sie nur fünfzig Centimen für den ersten, und fünf und zwanzig für jeden andern beziehen. — Es sind ihnen überdies fünf und zwanzig Centimen für Legalisirung eines Aktes der öffentlichen Beamten zuerkannt.

Art. 15. Die Greffiers sollen, den existirenden Gesetzen gemäß, einen beeidigten Kommis-Greffier für jede Sektion vorstellen, und aufnehmen lassen.

Art. 16. Vermittelst des den Greffiers hierunten bewilligten Gehalts und Nachlasses, sollen sie den Gehalt der beeidigten Kommis, Expeditions-Kommis, und aller Angestellten der Schreibstube, was auch ihre Verrichtungen seyn mögen, wie auch die Büreau-Kosten, das freie Papier, die Rollen, Register, Dinte, Federn, Licht, Brennholz der Kommis, und überhaupt alle Ausgaben der Schreibstube bestreiten.

Art. 17. Der Gehalt der Greffiers der Civil-Gerichte ist jenem der Richter gleich, bei denen sie eingesezt sind.

Art. 18. Der Gehalt der Greffiers bei den Handels-Gerichten ist die Hälfte dessen des Greffiers eines Civil-Gerichts, wenn es in der Gemeinde eingesezt worden ist, in der das Handels-Gericht sitzet. — Und nichts desto weniger bleibt der Gehalt der Greffiers derjenigen Handels-Gerichte, die in Gemeinden von 6000, und wenigern Einwohnern eingesezt sind, auf acht hundert Franks vestgesezt.

Art. 19. Es ist den Greffiers ein Nachlaß von 30 Centimen für jede Expeditions-Rolle zugestanden. — Und von einem Decim vom Frank des Ertrags der Gebühr für das Setzen auf die Rolle, und derjenigen die für die Verfassung und Transkribirung der im Artikel 5 bemeldten Akte eingeführt ist.

Art. 20. Der Nachlaß von 30 Centimen, der durch den vorstehenden Artikel bewilligt ist, soll nur zwei Decimen von allen Expeditionen seyn, welche die Agenten der Republik, in ihrem Namen, und um ihre Rechte zu behaup-

ten, fodern würden; sie sind in diesem Betracht zu keinem Vorschuß gehalten; dem zufolge sollen diese Ausfertigungen auf Konto in das Register des Registrir-Einnehmers eingetragen, und davon besonders Rechnung gehalten werden.

Art. 21. Den ersten jedes Monats soll der Einnehmer des Registrirwesens mit dem Greffier, wegen des Ertrags der durch den Artikel 19 ihm bewilligten Nachlässe abrechnen, und ihm den Belauf davon auf das Mandat, welches von dem Gerichts-Präsidenten unten an der Rechnung ertheilt werden soll, auszahlen.

Art. 22. Der fixe Gehalt des Greffier soll gleichfalls Monat vor Monat von dem Einnehmer der Registrirwesens von dem Ertrage der Schreibereigebühr, nach den Mandaten, welche auch Monat vor Monat von dem Präsidenten des Tribunals zu ertheilen sind, ausgezahlt werden.

Art. 23. Es ist den Greffiers und ihren Kommis verboten, andere Schreibgebühren, noch irgend eine Gebühr für schleunige Ausfertigung anzunehmen, bei Strafe von hundert Franks Geldbuße, und Absetzung.

Art. 24. Die durch gegenwärtiges eingeführte Gebühren sollen den Parthien in der Kosten-Taxe auf die Quittungen der Einnehmer des Registrirwesens, welche den Expeditionen unten beigesezt seyn müssen, und auf die von den Greffiers über den Abtrag der Gebühr für Ansetzung auf die Rolle und Redaktion ertheilten Quittungen, welche keiner andern, als der Stempel-Gebühr unterworfen sind, gutgeheissen werden.

Art. 25. Das Vollziehungs-Direktorium soll dem gesetzgebenden Korps im Laufe des nächstkommenden Thermidors durch unterschiedene und abgesonderte Listen, das Produkt der erhobenen Schreib-Gebühren in jedem Tribunal zu erkennen geben.

Art. 26. Gegenwärtige Resolution soll in allen Schreibstuben der Civil- und Handels-Gerichtshöfe angeschlagen bleiben.

Art. 27. Es soll durch eine besondere Resolution über die Schreibereien der Kriminal- und Zuchtgerichtshöfe statuirt werden.

Art. 28. Alle Gesetzverfügungen, die dem gegenwärtigen zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Art. 29. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterz.: G. Males, Präsident; Ant. François, J. Isos, Sekretäre.

Nach einem zweiten Verlesen, genehmigt der Rath der Alten die hierobenstehende Resolution, den 21sten Ventos, 7ten Jahres der Franken-Republik.

Unterz.: Delacoste, Präsident; Bouteville, Maupetit, Jevardat-Fombelle, Sekretaire.

Der Regierungs-Kommissär,
Marquis.

Nro CLXXXV. Umschreiben des Ministers der Gerechtigkeitspflege an die Friedensrichter.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 28sten Germinal 7ten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, nachdem er das Umschreiben des Justizministers eingesehen, welches derselbe unter dem 28sten Frimär dieses Jahrs an die Friedensrichter im Innern hat ergehen lassen, über das gerichtliche Betreiben der, die Weg-Unterhaltungs-Taxe betreffenden Sachen; in Erwägung, daß dieses Umschreiben neue Regeln enthält, welche aus dem Gesetze vom 14ten vorhergegangenen Brümär geschöpft sind, und daß ihre Bekanntmachung für die Friedensrichter der vier neuen Departemente wichtig ist, damit sie Irthümer, die für die öffentliche Ordnung und für den Handel nachtheilig sind, vermeiden; beschließt:

Das unter dem 28sten Frimär jüngst von dem Justizminister an die Friedensrichter des Innern erlassene Umschreiben soll in beiden Sprachen gedruckt, und an die Friedensrichter der vier neuen Departemente geschickt werden, um sich nach den Verfügungen desselben achten zu können.

Folgt der wörtliche Inhalt des gedachten Briefes:

Freiheit. Gleichheit.

Paris den 28sten Frimär, 7ten Jahrs der fränkischen untheilbar-vereinten Republik.

Der Minister der Gerechtigkeitspflege, an die Friedensrichter.

Bürger,

Das Gesetz vom 14ten Brümär jüngst hat, in Ansehung der, die Weg-Unterhaltungs-Taxe betreffenden Sachen, neue Regeln vestgesezt, auf welche, wie ich glaube, ich eure Aufmerksamkeit besonders rege machen muß.

Das Gesetz vom verwichenen 3ten Nivos hat dreierlei Geldstrafen ausgesprochen: eine von 25 Franks für den Mangel des Metallblechs; die von 50 Franks gegen jene welche die Zollgrenze überschreiten, ohne die Gebühr zu entrichten, und jene von 100 Franks gegen diejenigen welche die Vorgesezten beschimpfen oder mißhandeln, welche sich mit Gewaltthätigkeiten oder Drohungen der Ausübung ihres Amtes widersetzen, oder die Zollstätten beschädigen. In dem Artikel 18 des Gesetzes vom

14ten Brümär wird gesagt, daß die Geldstrafen wegen Unterschleif und Uibertretung gegen die Gesetze über die Weg-Unterhaltungs-Taxe, in eine fixe, dem Betrage gedachter Geldstrafen gleiche Taxe, verwandelt sind.

Diese Ausdrücke, wegen Unterschleif und Uibertretung, und die Verfügungen des Artikels 26 im nämlichen Gesetze, welcher verordnet, daß die Verbal-Prozesse der Vorgesezten beglaubigende Kraft haben sollen, bis zum Beweise eines Falsums in Unterschleifs- und Uibertretungssachen, und bis zum Gegenbeweise in Zucht-Polizeisachen, könnten euch auf den Gedanken bringen, daß die Geldstrafen wegen Mangel des Metallblechs und wegen Unterschleif der Gebühren, welche Strafen durch die Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 3ten Nivos 6ten Jahres vestgesezt worden, die einzigen seyen, welche in bestimmte Taxen verwandelt sind, und daß die Strafe von 100 Franks, welche der Artikel 11 des nämlichen Gesetzes, wegen Thätlichkeiten gegen die Vorgesezten, oder Durchbrechung der Schlagbäume ausspricht, ihren Pönal-Karakter beibehalten habe. Durch die Befolgung eines solchen Sistems würdet ihr in einen Irrthum gerathen. — Der Artikel 25 des Gesetzes vom 14ten Brümär sezt diesen Punkt ausser allen Zweifel. Derselbe verordnet, daß der Kantons-Friedensrichter ohne Appellation und in lezter Instanz sprechen soll, wenn die fixe Taxe nicht 50 Franks übersteigt.

Aus diesen Verfügungen erhellt offenbar, daß es fixe Taxen giebt, welche 50 Franks übersteigen können: denn, ist der Friedensrichter nur kompetent, wenn die fixe Taxe nicht 50 Franks übersteigt, so folgt, daß es welche giebt von einem höhern Belaufe, die ausser seine Kompetenz gehen. — Da nun die durch das Gesetz vom 3ten Nivos ausgesprochenen Geldstrafen nur von 25, 50 und 100 Franks sind, so ist klar, daß nicht nur die Strafen von 25 und von 50 Franks, sondern auch jene von 100 Franks durch den Artikel 18 des Gesetzes vom 14ten Brümär in fixe Taxen verwandelt worden sind.

Aus den in lezterm Artikel gebrauchten Ausdrücken, Unterschleif und Uibertretung, läßt sich keineswegs das Gegentheil folgern; denn diese Worte beziehen sich sowohl auf den im Artikel 11 des Gesetzes vom 3ten Nivos vorgesehenen Fall, welcher Artikel die Strafe von 100 Franks ausspricht, als auf die, in den Artikeln 9 und 10 des nämlichen Gesetzes vorgesehene Fälle, welche Artikel die Strafen von 25 und 50 Franks aussprechen. — In der That, da der Artikel 11, welcher die Geldstrafe von 100 Franks vestsezt, jedermann ausdrücklich verbietet, die Vorgesezten zur Einnahme der Unterhaltungs-Taxe zu beschimpfen, oder zu mißhandeln, und sich mit Gewaltthätigkeit oder Drohungen der Ausübung ihrer Verrichtungen

zu widersetzen, die Zollstätten durchzubrechen oder zu beschädigen, so heißt das offenbar, nicht nur die allgemeinen Gesetze, sondern auch besonders jenes vom 3ten Nivos über die Weg-Unterhaltungs-Taxe, übertreten, wenn man die Vorgesezten für die Erhebung dieser Taxe mißhandelt, die zu dieser Erhebung errichteten Zollstätten durchbricht oder beschädigt, ꝛc.; und die Geldstrafe von 100 Franks, welche durch den Artikel 11 vestgesezt ist, muß demnach als eine Strafe wegen Uibertretung der die Weg-Unterhaltungs-Taxe betreffenden Gesetze, angesehen werden.

Was die Verfügung des 26sten Artikels des Gesetzes vom 14ten Brümär betrift, welche voraussezt, daß in dieser Sache, Uibertreter auch vor Zucht-Gerichten belangt werden können; so muß man daraus nicht schließen, daß die Geldbuße von 100 Franks nicht in eine fixe Taxe verwandelt werde; es folgt blos daraus, daß die Gesetzgeber in diesem Artikel, so wie im 11ten Artikel des Gesetzes vom 3ten Nivos, vorhergesehen haben, daß Gewaltthätigkeiten gegen die Vorgesezten, Durchbrechen der Schlagbäume, ꝛc. von erschwerenden Umständen begleitet seyn könnten, welche schärfere Strafen veranlassen, und Zucht- oder Kriminal-Gerichte kompetent machen möchten, je nachdem der Fall einträte, entweder die durch das Gesetz vom 19ten Julius 1791 verhängten Zuchtstrafen, oder diejenigen aufzulegen, welche durch die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 im 4ten Abschnitte 1sten Titel des 2ten Theils des Straf-Gesetzbuches, und durch den 2ten Artikel des Gesetzes vom 22sten Floreal 2ten Jahres, eingeführt sind. — Folglich sind alle die Geldbußen, die das Gesetz vom 3. Nivos ansezt, durch das Gesetz vom 14. Brümär in fixe Taxen verwandelt, und dem zufolge müssen sie blos auf civilgerichtliches Betreiben auferlegt werden.

Wegen euerer eigenen Kompetenz hierin, tritt gar keine Schwierigkeit ein: ihr Fuß ist durch den 25sten Artikel des Gesetzes vom 14ten Brümär vestgesezt. — Diesem Artikel zufolge, müßt ihr, so oft die fixe Taxe nicht über 50 Franks steigt, in lezter Instanz sprechen; im gegenseitigen Falle seid ihr nicht einmal kompetent in der ersten Instanz zu sprechen; das Gesetz verpflichtet euch, die Verbal-Prozesse an ein anderes Gericht zu verweisen.

Das Gesetz vom 14ten Brümär bestimmt zwar nicht genau das Gericht, welchem ihr die Verbal-Prozesse zusenden sollet. Da aber dieß Gesetz die Geldbußen in fixe Taxen verwandelt, und euch ermächtigt, in lezter Instanz zu sprechen, wenn diese fixe Taxen nicht mehr als 50 Franks betragen; so erhellt deutlich genug, daß die Absicht der Gesetzgeber ist, daß diese Arten von Vergehungen vor Civil-Gerichten belangt werden sollen, und daß es folglich dem Civil-Gerichtshofe zukömmt, die

fixen Taxen anzusetzen, wenn sie den Fuß eurer Kompetenz übersteigen. — Da nun der 26ste Artikel des Gesetzes vom 14ten Brümär, in diesem Falle, den Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei dem kompetenten Gerichtshofe beauftragt, die Sache an diesem Gerichtshofe zu betreiben: so müsset ihr dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei dem Civil-Gerichtshofe eures Departements die euch übergebenen Verbal-Prozesse zusenden, wenn der Fall eintritt, daß eine fixe Taxe von mehr als 50 Franks auferlegt werden soll.

Ich kann es euch nicht genug empfehlen, solche Verbal-Prozesse pünktlich und schleunigst zu übersenden. Da der nämliche Artikel, den ich so eben angeführt habe, verordnet, daß die aus den Verbal-Prozessen der Vorgesezten entstehenden Klagen innerhalb des Monats betrieben werden sollen, bei Strafe der Nullität; so würdet ihr, wenn ihr es versäumtet, die Verbal-Prozesse dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, vor dem Ablaufen dieser Zeitfrist zu übersenden, den Unterschleif begünstigen, indem ihr dem Uibertreter Ungestraftheit verschafftet, und ihr würdet auch der Republik einen gedoppelten Schaden zufügen, da ihr sie nicht nur um die verwirkte fixe Taxe, sondern auch noch um die fürs Passiren der Weg-Zollstätte schuldige Gebühr brächtet. Ihr werdet euch ohne Zweifel wohl hüten, euch eine so große Verantwortung aufzuladen.

Eure erste Pflicht, wenn euch Verbal-Prozesse in dieser Sache eingehändigt werden, ist, dafür zu sorgen, daß sie binnen drei Tagen, vor euch oder vor einem eurer Beisitzer, dem 26sten Artikel des Gesetzes vom 14ten Brümär gemäß, das es bei Strafe der Nullität vorschreibt, erhärtet werden; sodann müßt ihr die Art der konstatirten Uibertretung verifiziren, um zu sehen, zu welcher fixen Taxe sie Anlaß geben kann. Uibersteigt der Belauf der fixen Taxe nicht 50 Franks, so müßt ihr sogleich das Urtheil sprechen; übersteigt er sie aber, so müßt ihr unverzüglich die Verbal-Prozesse dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei dem Civil-Gerichte übersenden; ist endlich die Uibertretung dergestalt beschaffen, daß sie eine eigentlich sogenannte Strafe nach sich zieht, so müßt ihr, als Beamten richterlicher Polizei, instruiren, und, der Vorschrift des Gesetzbuchs von Gesetzen und Strafen gemäß, die Verbal-Prozesse und andere Schriften dem Direktor der Geschwornen zuschicken. — Die Pflicht, welche euch das Gesetz vom 14ten Brümär auflegt, die Verbal-Prozesse an das kompetente Gericht zu weisen, überhebt euch, in diesem leztern Falle, nicht der Pflicht, als Beamten der richterlichen Polizei zu instruiren, und, wie gebräuchlich, die Schriften dem Direktor des Jury zu übersenden; weil diese durch das Gesetz vom 14ten Brümär vorgeschriebene Uibersendung, nothwendig den durch die bestehenden Gesetze eingeführten Regeln untergeordnet ist.

Noch muß ich euch gegen die Schwierigkeiten verwahren, welche euch das richterliche Verfahren in dieser Sache darbieten möchte.

Die Absicht der Gesetzgeber ist, daß dergleichen Gesetz-Verletzungen auf eine einfache und schleunige Art vor den Gerichten verfolgt werden sollen: sie haben deswegen die Formalität der Citationen nicht vorgeschrieben, weil es schwer und oft unthunlich gewesen seyn würde, dieselben an Uibertreter ergehen zu lassen, welche größtentheils sehr weit von dem Orte des Vergehens entfernt wohnen, und öfters unbekannt sind. Die Friedens-Gerichte oder die Civil-Tribunäle haben also einzig auf die Ansicht der Verbal-Prozesse zu sprechen. Der Uibertreter wird geachtet als sey er gehört worden, entweder bei Abfassung dieser Verbal-Prozesse, oder bei der Hinterlegung der Gebühren und der Annahme seiner Bürgschaft, oder endlich bei der Pfändung seiner Wagen und Pferde, wenn er weder die Hinterlegung gemacht, noch die Bürgschaft gestellt hat: Er konnte, in diesen beiden Fällen, seine Vertheidigung vorbringen, und sich vor der ausgesprochenen Verurtheilung vor dem Richter stellen, um gehört zu werden: hat er es nicht gethan, so muß er die Schuld sich selbsten beimessen.

Zwar sagt der Artikel 26 des Gesetzes vom 14ten Brümär, daß in den Fällen, welche die Kompetenz der Friedensrichter übersteigen, die Sache auf Ansehen des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums bei dem Tribunal, welches darüber zu erkennen hat, betrieben werden soll, ohne über das Betreiben derlei Sachen vor den Friedensrichtern etwas zu verordnen. Allein man darf aus dem dießfallsigen Schweigen des Gesetzes nicht schließen, wie es einige von euch thaten, daß die Sache durch den Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung betrieben werden müsse. Dieser Kommissär ist nicht bei dem Friedensgerichte niedergesezt; nur bei dem Polizei-Gerichte hat er, kraft der Befugniß, die ihm das Gesetzbuch der Verbrechen und Strafen giebt, sein Amt zu versehen. Sollte er, auch in dieser Sache, bei dem Friedensgerichte auftreten dürfen, so müßte ihn das Gesetz förmlich dazu ermächtigen, wie es in Ansehung der Patente gethan hat. Das Schweigen des Gesetzes vom 14ten Brümär in Ansehung dieses Punktes, ist Grund genug, daß sich der Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung aller Verrichtungen bei den die Weg-Unterhaltungs-Taxe betreffenden Klagsachen zu enthalten hat. Ihr habt euch demnach als hinlänglich geeignet anzusehen, über derley Sachen, welche unter eure Kompetenz gehören, zu entscheiden, dadurch, daß die Verbal-Prozesse euch zugestellt seyn werden, und ihr habt auf der Stelle die Verurtheilungen, welche sich aus denselben ergeben, auszusprechen. —

Ich bemerke schlüßlich, daß, wiewohl das Gesetz wörtlich die Friedensrichter benennt, doch das Friedensgericht dadurch verstanden werden muß; und daß folglich ein Friedensrichter diese Art Rechts-Gegenstände nicht gültig abthun kann, als nur mit Zuziehung zweier von seinen Beisitzern.

Ich habe nun, Bürger, euch eure Pflichten in ihrem ganzen Umfange in einem Fache vorgelegt, das die öffentliche Ordnung und das Interesse euerer Mitbürger wesentlich angeht. Ich zähle ganz auf euern Eifer und auf eure Ergebenheit für die Regierung, um versichert zu seyn, daß ihr euren Obliegenheiten in dieser Rücksicht Genüge leisten werdet. Gruß und Bruderliebe. Unterschrieben: Lambrechts.

Der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

Nro CLXXXVI. Vereinigung der Kantone Kontwig und Zweibrücken.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 6ten Floreal 7ten Jahrs der ein- und untheilbaren Franken-Republik.

Der Bürger Marquis, Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen des linken Rheinufers,

Nach Ansicht der ihm von der Munizipal-Verwaltung des Kantons Zweibrükken überreichten Bittschrift, worinn sie auf die Vereinigung ihres Kantons mit einem der benachbarten anträgt, wie auch nach Ansicht des Gutachtens der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg und ihres Planes einer neuen Territorial-Eintheilung dieses Departements: In Erwägung, daß aus jenen zur Begründung besagten Begehrens beigebrachten Schriften und Bevölkerungs-Listen erhellet, daß die Gemeinde Zweibrücken die durchs Gesetz gefoderte Seelenzahl nicht enthalte, um allein einen Kanton zu bilden, und eine besondere Munizipalität zu behalten, und daß dieselbe überdies ganz vom Kanton Kontwig eingeschlossen ist, dessen Hilfsquellen ebenmäsig zu gering sind, als daß sie zu seinen Verwaltungs-Ausgaben zureichen könnten; beschließt folgendes:

Art. 1. Die Munizipal-Verwaltungen der Kantone Kontwig und Zweibrükken sind aufgehoben. Die Gemeinden, aus welchen solche bisher bestunden, sollen künftig nur einen Kanton ausmachen, wovon Zweibrücken zum Hauptorte bestimmt wird.

Art. 2. In leztgedachter Gemeinde soll eine neue Munizipal-Verwaltung errichtet, und solche aus einem Präsidenten und den Agenten der den neuen Kanton bildenden Gemeinden zusammengesezt werden.

Art. 3. Der Bürger Besnard, dermaliger Präsident, und Bürger Faber, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums des Kantons Zweibrücken haben provisorisch die nämlichen Stellen bei der neuen Verwaltung zu bekleiden.

Art. 4. Die Central-Verwaltung ist beauftragt, provisorisch die Agenten und Adjunkten sowohl der Gemeinde Zweibrücken, als der benachbarten und bisher zum Kanton dieses Namens gehörig gewesenen Gemeinden zu ernennen. — Dieselbe hat die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um die neue Verwaltung sobald als möglich installiren, die Papiere vom Sekretariat zu Kontwig auf das zu Zweibrücken verbringen und beide aufgehobene Verwaltungen ihre Rechnungen ablegen zu lassen.

Art. 5. Es ist durch gegenwärtigen Beschluß nichts an der Organisation der in den Kantonen Zweibrücken und Kontwig bestehenden Friedensrichter geändert. Sie haben fernerhin, wie bisher, in ihren respektiven Bezirken ihre Verrichtungen fortzusetzen, jedoch sich in Rücksicht des Zuchtpolizei-Gerichts nach der Vorschrift des 152sten Artikels des Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen zu richten.

Art. 6. Der Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg ist beauftragt, über den Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses zu wachen und darüber dem Regierungs-Kommissär Bericht zu erstatten.

Der Regierungs-Kommissär,
Marquis.

Nro CLXXXVII. Gebühren-Taxe für die öffentlichen Notarien des Departements vom Donnersberg, entworfen durch das Civil-Tribunal des nämlichen Departements in Gemäßheit des 45sten Artikels des Reglements über die Notariats-Einrichtung vom 6ten Thermidor 6ten Jahres der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Auszug aus dem Regiſter der Berathschlagungen der Central-Verwaltung des Departements vom Donnersberg.

Die Central-Verwaltung, nach Ansicht der Gebühren-Taxe für die öffentlichen Notarien des Departements vom Donnersberg, entworfen durch das Civil-Tribunal des nämlichen Departements in Gemäßheit des 45sten Artikels des

Reglements über die Einrichtung des Notariats vom 6ten Thermidor 6ten Jahres; nach Ansicht auch des Schreibens des Regierungs-Kommissärs vom 4ten Pluvios lezthin, wodurch derselbe die Central-Verwaltung einladet, diese Taxe, sobald sie ihr zukommen würde, drucken zu lassen; in Erwägung, daß es dringend ist, ermeldete Taxe bekannt machen zu lassen, um sie zur Kenntniß aller Bürger zu bringen, und diese dadurch vor allen unmäßigen Foderungen, die ihnen gemacht werden dürften, zu sichern; beschließt nach Anhörung des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums:

Erwähnte Gebühren-Taxe für die Notarien des Departements vom Donnersberg soll am Ende gegenwärtigen Beschlusses in beiden Sprachen gedruckt und an alle Gerichtsstellen und Munizipal-Verwaltungen geschickt werden, welche gehalten sind, solche in allen Gemeinden ihrer Bezirke bekannt machen zu lassen, und Exemplarien davon den Notarien ihrer Kantone zuzustellen. Geschehen in der Sitzung zu Mainz am 9ten Floreal 7ten Jahres der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Durch die Verwalter des Departements vom Donnersberg,
Unterschrieben: Malingré, Präsident; Bertrand, Petersen, Gugel, Moßdorff, Verwalter; Cosson, Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums, und Mathis, General-Sekretär.

Bestimmung der Gebühren, welche die öffentlichen Notarien in dem Departement vom Donnersberg zu beziehen haben, erlassen durch das Civil-Tribunal des besagten Departements in Gemäßheit des 45sten Artikels der Verordnung über die Notariats-Einrichtung vom 6ten Thermidor 6.

Die Gebühren, welche von den Notarien bezogen werden können, theilen sich in vier Klassen ein, nämlich:

1) In jene, welche ohne Hinsicht auf die Summe, worüber ein Akt gefertigt, noch mit Rücksicht auf die Zeit, welche hiezu verwendet worden, bezogen werden und fixe Gebühren heissen; 2) In jene, welche mit Rücksicht und nach Verhältniß der Summen, welche in dem Akt ausgedrückt sind, bezogen werden; und proportionnelle heissen; 3) In jene, welche nach Berechnung der Zeit, die auf das Geschäft verwendet worden, bezogen werden, und unter dem Namen Vakations-Gebühren bekannt sind; und 4) Jene, welche für die Ausfertigung der Akten bezahlt werden.

Erste

Erste Klasse. Fixe Gebühren.

Alle Akte, welche nicht namentlich in den zwei folgenden Klassen (in der zweiten und dritten) bezeichnet sind, sollen nach ihrer Urschrift blattweis auf nachstehende Weise bezahlt werden, uneingerechnet die Ausfertigung, welche in den Willen der Parthien gesezt bleibt.

	Franks.	Centimes.
Es soll bezahlt werden für die erste Rolle . .	2	—
Und für die folgenden Rollen des Aktes . . .	—	50

Es soll das Doppelte der oben bestimmten Gebühren von folgenden Akten bezogen werden, nämlich: von Testamenten, Verfügungen auf den Todesfall, Schenkungen unter Lebenden, Erb- und Temporal-Beständen liegender Güter.

Wenn der Notär genöthigt ist, sich von seinem Wohnorte zu begeben, so soll ihm für eine Stunde ein Frank fünfzig Centimen verabreicht werden dürfen 1 50

Zweite Klasse. Proportionelle Gebühren.

Die Akte, welche die Uibertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter enthalten, sollen verhältnißmäßig nach ihrem angesezten Werthe bezahlt werden; nämlich für jede hundert Franken des bestimmten Preises bis zu fünfhundert . . 2 —

Von jedem hundert über fünfhundert bis zu tausend Franken 1 —

Und für alle folgende hundert über tausend Franken . — 25

Von gegenwärtiger Verfügung sind ausgenommen:

1) Die Akte, welche Eigenthums-Uibertragung enthalten, wovon der Preis nicht hundert Franken übersteigt. Diese werden bezahlt nach dem in der ersten Klasse vestgesezten Maßstabe.
2) Die Uibertragung des Eigenthums der Güter von Eltern auf Kinder, Tauschverträge, Rentebestimmungen, Obligationen- oder Hypotheken-Verfertigungen, Cessionen, Anweisung oder Delegationen von Aktivschulden; welche sämmtlich nur mit der Hälfte der angesezten proportionellen Gebühren bezahlt werden.
3) Die Leibrenten werden zehnfach angerechnet, um das Kapital zu bestimmen.

Franks. Centimen.

Es bleibt übrigens den öffentlichen Notarien überlassen, von denen zulezt benannten Akten sich nach dem in der ersten Klasse berührten Tax statt diesem bezahlen zu lassen.

Dritte Klasse. Vakationsgebühren.

Die Gebühren, welche nur allein in Verhältniß der aufgewandten Zeit bezogen werden dürfen, werden mit zwölf Franks für sechs volle Stunden bezahlt, und zwar für eine Stunde zwei Franks, mit der ferneren Auflage, daß der Notär sich selbst verköstigen müsse. 12 — 2 —

Die Gebühren, welche nach dieser Klasse bezahlt werden, sind für nachstehende Akten, als: Inventuren, Theilungen, Liquidirungen, Rechnungsfertigungen, Versteigerungen beweglicher Güter.

Wenn der Notär zur Abfassung ebenbenannter Akte sich aus seinem Wohnort begeben muß, so verrechnet er für die Stunde einen Frank fünfzig Centimes, wie in der Verfügung der ersten Klasse enthalten ist. 1 50

Vierte Klasse. Ausfertigungs-Gebühren.

Ausser den hier oben für die Urschriften angesezten Gebühren werden die Ausfertigungen, wenn solche von den Parthien begehrt werden, auf nachstehende Weise bezahlt:

Für die erste Rolle, welche wenigstens zwanzig Zeilen und die Zeile acht bis zehn Sylben enthalten muß, das Papier nicht mit einbegriffen, ein Frank . . . . . 1 —

Für jede folgende Rolle, dreißig Centimes . . . — 30

Unterschrieben: Schmitt, Präsident.

Für gleichlautende Abschrift:

F. Mathis, General-Sekretär.

Nro CLXXXVIII. Fortsetzung der Civil-Gerichts-Ordnung.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 18ten Floreal, 7ten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, kraft der ihm durch den Beschluß des Voll-

ziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär, 6ten Jahrs ertheilten Vollmachten; beschließt:

Daß der Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 27sten Nivos 5ten Jahres, das ausschließliche Recht der Notäre, Gerichtsboten und Gerichtsschreiber, Mobiliar-Effekten zu schätzen und öffentlich zu verkaufen, betreffend, in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt gemacht, und dort als Verordnung vollzogen werden solle. Zu diesem Ende soll er gegenwärtigem, in beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, die denselben in ihre Register eintragen, und seine Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär binnen der Dekade des Empfangs einberichten sollen.

Folgt der wörtliche Inhalt des besagten Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 27sten Nivos 5ten Jahres.

Das Vollziehungs-Direktorium, auf Einsicht des 11ten Artikels seines Beschlusses vom 12ten Fruktidor 4ten Jahres, welcher verordnet, daß die dem ausschließlichen Rechte der Notäre, Gerichtsboten und Gerichtsschreiber, Möbeln und Mobiliar-Effekten zu schätzen und öffentlich zu versteigern, Zuwiderhandelnden, aufs Anstehen und Betreiben der Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums bei den Verwaltungen, gerichtlich belangt, und zu den durch die nicht abgeschaften Gesetze verhängten Geldbußen verurtheilt werden sollen;

In Erwägung, daß es für's Einziehen der Registrirungs- und Stempel-Gebühren wichtig ist, daß man den Bürgern und den konstituirten Gewalten die Verordnungen, welche diese Geldbußen bestimmt haben, wieder vorlege, und daß der 11te Artikel des Gesetzes vom 12ten Vendemiär 6ten Jahres das Vollziehungs-Direktorium ermächtigt, die alten oder neuen Gesetze, wenn es solches für rathsam erachtet, aufs neue verkünden zu lassen, und daß das Gesetz vom 21sten September 1792 ausdrüklich alle die alten noch nicht abgeschaften Gesetze, bis auf ihre Wiederrufung, in ihrer Kraft erhält; in Erwägung, daß, da die Gesetze vom 26sten Julius 1790, und 17ten September 1793, die Notäre, Gerichtsboten und Gerichtsschreiber in allen, die Abschätzungen und Versteigerungen der Möbel, ausser denen, die sie förmlich davon ausgenommen haben, betreffenden Amtsverrichtungen, an die Stelle der ehemaligen abschätzenden Gerichtsboten gesezt haben, daraus folgt, daß die Straf-Verfügungen, welche vorher gegen die dem ausschließlichen Rechte der abschätzenden Gerichtsboten, Möbel abzuschätzen und zu versteigern, Zuwiderhandelnden gemacht worden, aufs neue bekannt gemacht, und auf die, dem nämlichen nun

den Notären, Gerichtsboten und Gerichtsschreibern übertragenen Rechte Zuwiderhandelnden angewendet werden müßen;

Auf Einsicht demnach,

1) Des Edikts vom Monat Februar 1771, das folgendes verordnet:

5ter Artikel. "Die besagten geschwornen Abschätzer, Verkäufer von Mö-
"beln, sollen allein, und mit Ausschließung aller andern, im Umfange des Bezirks
"der Bailliage, der Senechausseen und anderer Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts das
"Abschätzen, Feilbieten, und Verkaufen aller Mobiliar-Güter, sie mögen nun frei-
"willig, auf Inventarien, oder gerichtlich vorgenommen werden, welcher Art und
"Beschaffenheit sie auch seyn mögen, und ohne irgend einige Ausnahme, verrichten,
"und die aus den besagten Verkäufen herrührenden Gelder einnehmen, selbst wenn
"auch die Parthien andere Gerichtsboten dazu berufen sollten, und sie sollen die
"Befugniß genießen, im Falle der Exekution und des Verkaufs von Mobilien, zu-
"gleich und mit den andern Gerichtsboten im Umfange ihres Bezirks, zu instru-
"mentiren;"

9ter Artikel. "Untersagen und verbieten ausdrücklichst allen Notären, Ge-
"richtsschreibern, Gerichtsboten, und Sergenten, aller und jeder Gerichtsbarkeit
"ohne Ausnahme, selbst der Admiralitäten, sich künftighin, auf irgend eine Art,
"in die Verrichtung der besagten Abschätzungen, Feilbietungen, und Verkäufen von
"Mobiliar-Gütern einzumischen; und den Kontroleurs der Instrumente, irgend
"einige Verbal-Prozesse von Abschätzungen und Verkäufen besagter Mobiliar-Güter
"die von andern als den besagten geschwornen Abschätzern gemacht worden wären,
"zu kontroliren, bei nämlicher Geldstrafe; und sollen die besagten Geldstrafen, zur
"einen Hälfte dem Hospitale des Orts, und zur andern, den mit den besagten Aem-
"tern Bekleideten, zufallen, und weder gemildert, noch für blose Drohungen gehal-
"ten werden dürfen."

2) Der offenen Briefe vom 16. Julius 1771, welche verordnen, "daß man das
"Aufnehmen und Verkaufen der durch das Edikt vom jüngstverwichenen Februar
"eingeführten Aemter von geschwornen Abschätzern, Verkäufern von Mobiliar-Gü-
"tern bis auf anderweitige Verordnung *) einstellen solle; daß dem zufolge die No-
"täre, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten oder Sergenten befugt seyn sollen, die Ab-
"schätzungen und Verkaufungen von Mobiliar-Gütern, jedoch mit Befolgung der
"hierüber ergangenen Edikte, Erklärungen, Beschlüße und Verordnungen, auf
"Verlangen vorzunehmen; indem nur in diesem Stücke allein, die Verfügungen des

*) Dieses Einstellen ist am 25sten November 1780 gehoben worden.

„Edikts vom jüngstverflossenen Februar abgeändert werden; verbieten allen andern „Personen, ausgenommen Notären, Gerichtsschreibern, und Gerichtsboten, bei „den durch den 9ten Artikel unseres besagten Edikts angesezten Strafen, sich mit „dem Abschätzen und Verkaufen von Mobiliar-Gütern zu befassen.„

3) Des Beschlusses des ehemaligen Staatsraths, vom 21sten August 1775, welcher verordnet, daß, „dem 5ten Artikel des Edikts vom Februar 1771, und den „offenen Briefen vom 7ten des darauf folgenden Julius gemäß, keine andere, als „die Notäre, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten oder Sergenten, irgend ein öffentli„ches Feilbieten und Versteigern von Möbeln oder Mobiliar-Gütern, weder auf In„ventare, noch in Gegenwart von Richtern, noch auf richterliches Geheiß, auf kei„nerlei Art und Weise, ohne Ausnahme, sollen vornehmen dürfen; und ausdrück„lichst allen und jeden Personen, selbst den Eigenthümern der Möbeln und Mobi„liar-Effekten, Erben, Gläubigern und andern, untersagt und verbietet, sich mit „dem besagten Feilbieten und Versteigern, unter welchem Vorwande oder aus wel„chem Grunde es auch seyn mag, zu befassen, bei Strafe der Konfiskation der noch „vorhandenen Möbeln und Mobiliar-Effekten, und der nämlichen Geldbuße gegen „die diesem Zuwiderhandelnden.„

4) Des Beschlusses des ehemaligen Staatsrathes, vom 13ten November 1778, welcher verordnet, „daß das Edikt vom Februar 1771, und die offenen Briefe vom „7ten Julius 1775, ihrer Form und wörtlichem Inhalte nach sollen vollzogen wer„den; dem zufolge allen nicht dazu karakterisirten Personen, selbst den Eigenthümern, „Erben oder Andern, verbietet, sich persönlich mit öffentlichem Feilbieten, Ver„kaufen oder Versteigern irgend einiger ihnen selber oder andern zugehörenden Mo„biliar-Gütern zu befassen, bei Strafe der Konfiskation der Mobilien und einer „Geldbuße von tausend Livres; ihnen auferlegt, sie durch irgend einen ihnen beliebi„gen Notär, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten oder Sergenten vornehmen zu lassen, „welche bei den nämlichen Strafen gehalten seyn sollen, förmliche Verbal-Prozesse, „und zwar auf gestempeltes Papier, von den besagten Verkaufungen, aufzusetzen, „und in den besagten Verbal-Prozessen die sämmtlichen feilgebotenen Artikel, sowohl „die von ihnen, es sey nun im Ganzen oder auf blose Musterproben zugeschlagenen, „als die von den Eigenthümern oder Erben für den Versteigerungs- oder den Ab„schätzungs-Preis zurückgenommenen oder ihnen zurückgegebenen, einzuschreiben; „und sollen die hieroben angesezten Geldstrafen, in keinem Falle, von den Richtern „erlassen noch gemildert werden dürfen.„

Nach Anhörung des Justitz-Ministers,

Beschließt, daß die hierobigen Verfügungen aufs neue gedruckt, und verkündet werden sollen, um ihrer Form und wörtlichem Inhalte nach so lange vollzogen zu werden, bis das gesetzgebende Korps anderst verordnet haben wird.

Der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

Nro CLXXXIX. Proklamation wegen des, durch östreichische Söldner, an den fränkischen Friedens-Gesandten zu Rastadt verübten Mordes.

Der Regierungs-Kommissär, an die Bewohner der neuen Departemente des linken Rheinufers.

Unter den unzähligen Nachrichten, welche Leidenschaften und Parthien aller Art aus verschiedenen Absichten in diesen Gegenden verbreitet haben, und die die Leichtgläubigkeit immer gierig verschlungen hat, giebt es also Eine, die ihr, Ufer-Bewohner vom Rheine, der Mosel, und der Maas, nicht glauben wolltet! Dieser Zweifel macht euern Herzen Ehre. — Aber sie war leider nur zu wahr. Ja, man hat sie gewürgt, die Boten des Friedens, auf eben dem Gebiete, das sie betreten hatten, um ihn darzubieten und abzuschließen! Von Uiberwundenen, denen man das Leben geschenkt hatte, von den feilen Mordknechten des herrschsüchtigen und verruchten Oestreichs, wurden sie erschlagen. Diese heilige Treue, die man mitten unter Horden von Wilden verehren sahe, die die ungebildeten Völkerschaften von jeher mit ängstlicher Sorgfalt beobachteten, dieses Völkerrecht, diese den Gesandten eines Volkes gebührende Ehrfurcht, sind mit Füßen getreten worden; und diese Verletzung geschahe mitten unter gesitteten Nationen, zu Ende eines durch seine Aufklärung berühmten Jahrhunderts! — Einige blinde Sklaven des Tyrannen zu Wien waren die Werkzeuge dieser Unthat, deren Urheber dieser Tyrann selbst ist, dieses unwürdige Haupt eines Reichs, dem ihr lange Zeit angehörtet.

Ha! hätten eure Wünsche und Bestrebungen, hätte der Schutz unserer Siegeswaffen, hätte die Abtretung eurer alten Fürsten auf jenem Kongresse, dessen Ausgang mit Blut und Gräueln bezeichnet ist, euch nicht schon von jenem Lande getrennt, sagt Bürger, würdet ihr nicht einhellig einem Oberhaupte entsagen, das solche Schandthaten mit so kaltem Blute erdenken, mit so viel Bosheit ausführen kann? — Ja, auf ewig sind sie zerrissen, die Bande, die euch mit ihm vereinten! er

kann, er darf in diesem Lande nicht Einen mehr finden, der schändlich genug wäre, sie länger zu dulden. Und wer würde sich nicht losreissen? Welches Volk, welcher König, welcher Fürst möchte noch mit diesem blutdürstigen Verletzer der Rechte der Nationen und der Menschheit Bündnisse eingehen oder unterhalten? Wer gemeinsame Sache mit ihm machen? Nein! sein Verbrechen hat alle Mächte der Erde in zwei Parthien getheilt: auf seiner Seite stehen die Meuchelmöder und ihre Mitschuldigen; auf der andern, die Rächer der Menschheit und der beleidigten Nationen: und diesen, ja diesen, wird der Sieg werden. Vergebens werden verführerische Bekanntmachungen, die man in Menge ausstreuet, sagen: die Feinde Frankreichs kämpfen für Gottes-Sache; man betrügt sich nicht mehr; die Gottheit schützt nicht den Mörder! verfolgende Rache, ewige Vertilgung ist sein Loos!

Vielleicht wirft man, um sich bei Schwachen und Leichtgläubigen zu beschönigen, unter dem Scheine von Gerechtigkeit, die Handlanger der gräßlichen Scene von Rastadt, in Fesseln, oder bestraft sie mit dem Tode: so machen's Tyrannen; sie zerbrechen die Werkzeuge, deren sie sich zu ihrer Tyrannei bedient haben. Doch sie sollen es thun! sie werden dadurch nur noch mehr beweisen, wie unverzeihlich ein Verbrechen ist, das die nachdrücklichsten Klagen der Kongreßgesandten erweckte, das den Bewohnern der Stadt, deren Boden es befleckte, schon so viele Thränen gekostet hat, dieses Verbrechen, das die Herzen aller Rechtschaffenheit empört, die fränkische Thatkraft auf's neue gestählt, und unsern Kriegern doppelten Muth gegeben hat. — Nein! diese lügenhaften Entschuldigungen werden kein Gehör bei euch finden; nur das Wehgeschrei des unschuldigen Blutes der erschlagenen Friedensstifter, wird in euer Innerstes ertönen. — Auch euch, Magistrate der neuen Departemente, durchbebte dieses gewaltige Wehgeschrei! In dem Gefühle eurer Rührung, eures Unwillens, berufet alle eurer Sorgfalt anvertrauten Bürger der Kantone in die in Trauer gehüllten Tempel der Freiheit! Ehret durch ein Trauer-Gepränge den grausamen aber rühmlichen Tod unserer Märtirer. In dem nämlichen Augenblicke, zur nämlichen Stunde vernehme das Volk die Geschichte der Ermordung seiner Minister, die Proklamation und das Manifest des fränkischen Direktoriums, und die Luft erschalle von dem Rachgesange. Die Bewohner dieser Gegenden werden sich um das blutige Todtengerüst dieser unsterblichen Schlachtopfer versammeln; die Mütter werden mit Thränen des Schmerzens die Schmach der Menschheit bejammern und geloben, sie ihren Kindern zu erzählen, um ihre jungen Herzen mit Abscheu zu erfüllen; und ihr Männer, schwöret, schwöret alle — Rache oder Tod!

Mainz den 21sten Floreal, 7ten Jahrs der untheilbarvereinten Franken-Republik.

Marquis.

Nro CXC. Fortsetzung der Kriminal=Gerichts=Ordnung.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs=Kommissärs ꝛc.

Mainz den 22ten Floreal 7ten Jahrs der untheilbar=vereinten Franken=Republik.

Der Regierungs=Kommissär, fährt, kraft der durch den Beschluß des Vollziehungs=Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahres ihm ertheilten Vollmachten, fort, die Verfügungen der Gesetze der Franken=Republik bekannt machen zu lassen, und beschließt:

Daß das Gesetz vom 18ten jüngstverwichenen Germinal, die Erstattung der Gerichtskosten in Kriminal=Sachen betreffend, in den vier neuen Departementen des linken Rhein=Ufers bekannt gemacht, und dort als Verordnung vollzogen werden solle; zu diesem Ende soll es gegenwärtigem Beschlusse in den beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs= und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche es in ihre Register eintragen, und in der Dekade des Empfangs dem Regierungs=Kommissär, desselben Bekanntmachung einberichten sollen.

Folgt der wörtliche Inhalt besagten Gesetzes vom 18ten Germinal 7ten Jahres.

Gesetz, die Wiedererstattung der Gerichtskosten in Kriminal=Sachen betreffend.

Vom 18ten Germinal.

Der Rath der Alten, in Erwägung, daß dem öffentlichen Schatze daran gelegen ist, zu entscheiden, ob in Kriminal=Zucht= oder Polizei=Sachen der Urtheilsspruch der den Angeklagten verurtheilt, ihn auch zur Wiedererstattung der Kosten an die Republik verurtheilen muß, genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der wörtliche Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 26sten Ventos.

Der Rath der Fünfhundert, in Erwägung, daß es nothwendig ist, den öffentlichen Schatz der Poursuiten= und Prozeß=Kosten zu entladen, wozu Gerechtigkeit und Vernunft den Verurtheilten verdammen müssen, erklärt, daß der Fall dringend ist; nach Erklärung der Dringlichkeit, faßt der Rath folgende Resolution:

Art. 1. Jeder Urtheilsspruch eines Kriminal=Zucht= oder Polizei=Gerichtshofes der eine Verurtheilung zu irgend einer Strafe enthält, soll zugleich zum Vortheile der Republik, die Erstattung der Kosten verordnen, welche durch die gerichtliche Verfolgung der Uibertretungen und Verbrechen werden veranlaßt worden seyn.

Art. 2.

Art. 2. Wenn verschiedene Angeklagte als Urheber oder Mitschuldige einer und der nämlichen That verdammt werden, sollen sie solidarisch zur Erstattung der Kosten verurtheilt werden.

Art. 3. Die Kosten sollen liquidirt, und die Liquidation vom Präsidenten des Gerichtshofes exekutorisch gemacht werden. Das Einziehen soll von den Vorgesezten der Verwaltung der Registrirungs-Gebühr und National-Domänen betrieben werden.

Art. 4. Um diese Liquidation zu erleichtern, sollen die Beamten der gerichtlichen Polizei, die Direktoren der Jurys, oder Präsidenten der Zuchtgerichte, sobald sie ihre Amtsverrichtungen in Betreff irgend eines Geschäfts geendigt haben werden, den Schriften das von ihnen unterschriebene Verzeichniß der Kosten und Auslagen beifügen, welche bei erfolgter exekutorischen Verurtheilung, zu liquidiren sind.

Art. 5. Die Entschädigungen, welche denjenigen zugestanden werden, die einen durch das Verbrechen veranlaßten Schaden werden erlitten haben, sollen aus dem Vermögen der Verurtheilten, vor der der Republik zuerkannten Kosten-Erstattung, genommen werden.

Art. 6. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterzeichnet: G. Males, Präsident; Ant. François, Delbrel, J. Izos, Sekretaire.

Nach einem zweiten Verlesen, genehmigt der Rath der Alten die hieroben stehende Resolution, den 18ten Germinal, 7ten Jahres der Franken-Republik.

Unterzeichnet: Mth. Depere, Präsident; Lecordier, Guizol, Lefebre-Cayet, Sekretäre.

Der Regierungs-Kommissär,
Marquis.

Nro CXCI. Fortsetzung der Verwaltungs-Ordnung.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 2ten Prärial, 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, fährt, dem Beschlusse des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahres gemäß, fort, die sich auf die Verwaltungs-Ordnung beziehenden Verfügungen der Gesetze der Franken-Republik in den

vier neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt machen zu lassen, und beschließt:

Daß die Gesetze, Auszüge aus Gesetzen, und Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums, die sich auf die Verwaltungs-Ordnung beziehen und hierunten angezeigt sind, in den vier neuen Departementen bekannt gemacht, und dort als Verordnung vollzogen werden sollen. Zu diesem Ende sollen sie gegenwärtigem Beschlusse in den beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche sie in ihre Register eintragen, und ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär in der Dekade des Empfanges einberichten sollen.

Diese Gesetze, Auszüge aus Gesetzen, und Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums sind die hierunten angezeigten:

Die Artikel 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 6ten Nivos 4ten Jahres, die Pferde-Posten betreffend. — Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, Auszug aus dem 22sten Artikel, Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 19ten Frimär 7ten Jahrs über den Dienst der Pferde-Wechsel. — Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 29sten Nivos 7ten Jahres, welcher Maßregeln zur Sicherung des Post-Dienstes in Ansehung der Mitglieder des Direktoriums und der Minister, enthält. — Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 26sten Ventos 7ten Jahres, über das Uiberbringen der Briefe.

Folgt der wörtliche Inhalt der hieroben angezeigten Gesetze und Beschlüsse.

Brief-Post.

Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums, welcher Maßregeln zur Sicherung des Post-Dienstes in Ansehung der Mitglieder des Direktoriums und der Minister enthält.

Vom 29sten Nivos.

Das Vollziehungs-Direktorium, auf die Nachricht, daß seit der Post-Freiheit, die in Ansehung der an seine Mitglieder und an die verschiedenen Minister gerichteten Briefe vorgeschrieben ist, man sich beschwert, daß sie nicht alle richtig einlaufen; und in der Absicht, in diesem wichtigen Theile des öffentlichen Dienstes eine Ordnung einzuführen, welche Misbräuchen in demselben vorbeugen, oder ihre Entdeckung und Dämpfung sichern möge; auf den Bericht des Ministers des Innern, beschließt folgendes:

Alle die, an die Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums oder an die verschiedenen Minister, gerichteten Briefe, sollen in ein eigenes Register eingetragen werden, das jedes Post-Amt zu diesem Ende halten soll, und dem Uiberbringer soll ein Empfangsschein dafür gegeben werden, vermittelst eines Zettels, der den Namen des Ministers an welchen der Brief gerichtet seyn wird, die bezahlte Summe, und das Datum nebst der Numer des Einschreibens enthalten soll. (Erster Artikel des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 29sten Nivos 7ten Jahres.)

Im General-Sekretariat eines jeden Ministeriums soll ein Beamter seyn, der eigentlich und besonders dazu angestellt seyn soll, die Briefe anzunehmen, sie zu verifiziren, und auf dem Rande des Blatts oder Registers der Aufgabe, das der Faktor ihm allezeit vorlegen soll, den Empfang zu bescheinigen. (2ter Art. das.)

Im Falle da die Anzahl der überbrachten Briefe kleiner wäre als die Zahl der eingeschriebenen Briefe, soll die Post-Verwaltung den Inhabern der Scheine der fehlenden Briefe, 150 Franks als Entschädigung bezahlen. (3ter Art. das.)

Die solchergestalt der Post besonders empfohlenen (chargirten), und an die Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums oder an die Minister gerichteten Briefe, sollen nur der einfachen Taxe unterworfen seyn, und nicht, wie die an Privat-Personen gerichteten, ein gedoppeltes Brief-Porto bezahlen. (4ter Art. daselbst.)

Der Finanz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, angeschlagen und ins Gesetz-Register eingerückt werden soll.

Für gleichlautende Ausfertigung, unterschrieben: L. M. Revelliere Lepeaux, Präsident;
Vom Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, Lagarde.

Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums, enthaltend Berichtigung der Beschlüsse vom 2ten Nivos und 7ten Fruktidor 6ten Jahres, die Transportirung der Briefe betreffend.

Vom 26sten Ventos.

Das Vollziehungs-Direktorium, eingesehen seine Beschlüsse vom 2ten Nivos 6ten Jahres und 7ten Fruktidor des nämlichen Jahres, worinn es die Verfügungen der alten Verordnungen, die allen Unternehmern von Fuhren, und Fuhrleuten verboten, sich mit Transportirung der Briefe zu befassen, anführt,

nebst Citirung der Gesetze, welche die Vollziehung dieser Verfügungen verordneten, Maßregeln vorgeschrieben hat, um zu verhindern, daß diesen Verfügungen nicht zuwider gehandelt werde; erwägend, daß es aus Irthum geschehen ist, daß man im Beschlusse vom 2ten Nivos 6ten Jahres, ein Gesetz vom 24sten Dezember 1790 (alten Styls) citirt hat, anstatt des Gesetzes vom 20sten April des nämlichen Jahres, dessen 9ter Artikel also lautet: „Die verwaltende und streitige Polizei soll provisorisch und bis auf die Organisirung der Gerichts-Ordnung, durch „die Munizipal-Korps ausgeübt werden, mit dem Bedinge, den jezt bestehenden „Verordnungen in allem nachzukommen, so lange sie weder abgeschafft, noch abgeändert werden;" daß es ebenfalls aus Irthum geschehen ist, daß man im Beschlusse vom 7ten folgenden Fruktidor ein Gesetz vom 20sten September 1792 citirt hat, anstatt des Gesetzes vom 21sten des nämlichen Monats, welches verordnet, daß alle nicht aufgehobene Gesetze vollzogen werden sollen; und daß es höchst nothwendig ist, diese Fehler zu verbessern; erwägend, daß, um den Zuwiderhandlungen Einhalt zu thun, die man sich gegen die Schlüsse des Staatsrathes enthaltend Verordnung vom 18ten Junius und 29sten November 1681, erlaubt hat, es nothwendig ist, an die Verfügungen dieser Verordnungen wieder zu erinnern, um die gegen die Uibertreter derselben verhängten Strafen besser bekannt zu machen; beschließt:

Die Beschlüsse vom 2ten Nivos und 7ten Fruktidor 6ten Jahres, welche den Unternehmern freier Fuhren, und den Fuhrleuten verbieten, sich mit Transportirung von Briefen und periodischen Werken zu befassen, sollen vollzogen werden, und die Einrückung des gegenwärtigen Beschlusses ins Gesetz-Bulletin soll zur Berichtigung der in jenen Beschlüssen enthaltenen Anführungen von Gesetzen dienen. (Erster Art. des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 2ten Nivos und 7ten Fruktidor, 6ten Jahres.)

Der Auszug aus den Verordnungen vom 18ten Junius und 29sten November 1681, soll gedruckt, und hinter diesem Beschlusse in's Gesetz-Register eingerückt werden. (2ter Art. daselbst.)

Der Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Schlusses beauftragt.

Schluß des Staatsrathes, vom 18ten Junius 1681.

„Nach Anhörung des Berichts, und alles wohl erwogen, wird verordnet, daß „die Edikte, Deklarationen, Schlüsse und Verordnungen, die Post- und Landfuhren betreffend, nach Form und Inhalt vollzogen werden sollen; demnach wird aus-

„drücklich eingeschärft und verboten allen Landkutschenführern, denen die Finanz-
„Gelder ihrer Stellen zurück gezahlt worden, und allen Inhabern von Reisekutschen,
„Karossen und Sänften, Hünerhändlern, Butterhändlern, Mauleseltreibern, Fuß-
„gängern, Seeleuten, Schiffern, Kärnern, Fuhrleuten zu Wasser und zu Lande,
„und allen und jeden andern Personen, welches Standes sie auch seyn mögen, aus-
„genommen diejenigen, welche von besagtem Patin und seinen Mit-Interessirten,
„dazu befugt und ermächtigt worden sind, irgend einige Briefe oder Pakete mit Brie-
„fen, ausgenommen die Frachtbriefe der Waaren, die sie führen, welche offen und
„nicht versiegelt seyn müssen, mit sich zu nehmen, noch zu gestatten, daß ihre Be-
„dienten oder Postillione, und selbst die Personen nicht, die sie auf ihren Fuhrwer-
„ken führen, irgend einige Briefe noch Pakete von Briefen mit sich nehmen dürfen;
„desgleichen allen Personen, sich mit Austheilung besagter Briefe oder Pakete von
„Briefen abzugeben, mit Ausnahme derer, welche gedachter Patin und seine Mit-
„Interessenten angestellt haben, bei Strafe von dreihundert Livres Geldbuße für je-
„de Zuwiderhandlung, die weder nachgelassen noch vermindert werden kann, aus
„welchem Grunde es auch seyn mag; wovon ein Drittheil dem Anzeiger, wenn ei-
„ner da ist, ein Drittheil für das Hospital des Orts, wo die Uibertretungen entdeckt
„worden, und das andere Drittheil besagtem Patin und seinen Mit-Interessenten
„zufallen soll, nebst Konfiszirung der Equipagen, in welchen besagte Briefe werden
„saisirt worden seyn. Zu dem Ende ist besagtem Patin erlaubt, durch seine Bevoll-
„mächtigte, Kommis und Angestellte, die Landkutschen, Karossen, Sänften, Kör-
„be, Felleisen, Schiffe und Magazine von leztern, visitiren zu lassen, um zu sehen,
„ob man keine Briefe oder Pakete mit Briefen dahin gelegt, versteckt oder verborgen
„hat, um sie durch Unterschleif zu transportiren."

Schluß des Staatsrathes, vom 29sten November 1681.

„Es ist verordnet, daß die Edikte, Deklarationen, Schlüsse und Verordnun-
„gen in Betreff besagter Posten und Landkutschen, nach Form und Inhalt vollzogen
„werden sollen; und zur Auslegung des gedachten Schlusses vom 18ten leztern Ju-
„nius, in sofern es nöthig ist, wird allen Landkutschenführern, denen die Finanz-
„Gelder ihrer Stellen zurück gezahlt worden sind, und allen Inhabern von Reise-
„kutschen, Karossen, Hühnerhändlern, Schiffern, Kärnern, Fußgängern und Fuhr-
„leuten sowohl zu Wasser als zu Lande, und allen andern Personen, welches Stan-
„des sie auch seyn mögen, ausgenommen diejenigen, die von besagtem Patin und
„seinen Assoziirten dazu befugt und ermächtigt worden sind, ausdrücklich eingeschärft

„und verboten, irgend einige Briefe oder Pakete mit Briefen, sie seyen offen oder „versiegelt, mit sich zu nehmen, noch zu gestatten, daß ihre Bedienten oder Postil„lione, oder die Personen, die sie führen, solches thun, mit Ausnahme der Fracht„briefe der Waaren die sie führen, welche Frachtbriefe offen und nicht versiegelt „seyn müssen. Es ist verordnet, daß diejenigen welche man mit andern Sorten „Briefen, sie seyen nun offen oder versiegelt, antreffen wird, und die, welche sie „austheilen, zur Zahlung der im besagten Schlusse angesezten Geldstrafe von drei„hundert Livres, eben sowohl als diejenigen welche versiegelte Briefe tragen, sollen „gezwungen werden."

Für gleichlautende Ausfertigung, Unterzeichnet: P. Barras, Präsident.
Vom Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, Lagarde.

Pferde-Posten.

Kein anderer, als die mit einer Spezial-Kommission versehenen Postmeister, darf besondere Pferde-Posten anlegen, Pferde wechseln, oder um Miethlohn Reisende von einer Post zur andern führen, bei Strafe, den Preis der Fahrt, als Entschädigung, zum Beßten der Postmeister und Postillione, die um ihr Recht betrogen worden, bezahlen zu müssen. (2ter Art. des Gesetzes vom 19. Frimär 7. Jahres.)

Das im vorhergehenden Artikel gesezte Verbot, erstreckt sich nicht auf die Fuhrleute kleiner nicht hängender Wagen, die unter dem Namen Pataschen oder Karriolen bekannt sind, und in großen oder kleinen Tagreisen im Innern der Republik herumfahren, eben so wenig als auf die Fuhrleute jeder andern Miethfuhr, die beständig in kleinen Tagreisen, und ohne Pferde zu wechseln, herumfährt. (3. Art. das.)

Es ist jedem Postmeister verboten, irgend einem die Pferde zu wechseln, der gegen die Verfügungen vorstehender Artikel gehandelt hätte, bei Strafe, selber das den Postmeistern und Postillionen zur Entschädigung gebührende Geld zu bezahlen. (4ter Art. daselbst.)

Sind ausgenommen die Pferdwechsel-Posten, welche zum Dienst der öffentlichen Fuhrwerke, die auf gewissen Tag und Stunde, durch Anschlagzettel vorher angezeigt, abfahren, und für den Transport der Depeschen allenthalben wo die Postmeister nicht damit beauftragt sind, angelegt worden, wenn diese Pferde-Posten auf den ihnen angewiesenen Dienst eingeschränkt bleiben. Ist gleichfalls der Fall ausgenommen, da eine Post nicht mit Pferden versehen wäre. (5ter Art. daselbst.)

Die Postmeister sind der Patentengebühr für die ihnen aufgetragene öffentliche Amtsgeschäfte nicht unterworfen; sie sind nur gehalten, ihre Kommission in der Schreiberei ihrer respektiven Munizipalitäten einregistriren zu lassen. (6ter Art. daselbst.)

Vom ersten Tage des nächstkünftigen Nivos (von der Verkündung gegenwärtiger Verordnung) an zu rechnen, soll der Postpreis für jedes Pferd auf einen Frank zwei Decimen fünf Centimen für jede Post, und das Geleitgeld jedes Postillions auf sieben Decimen fünf Centimen, gleichfalls für jede Post, herabgesezt seyn. (Auszug aus dem 22sten Art. daselbst.)

Jedem Postillion ist verboten, mehr als die vom Gesetze für's Geleite vestgesezte Summe zu fodern, oder, wenn sie ihm angeboten wird, anzunehmen, die Reisenden zu beleidigen, oder ihnen irgend einen Anlaß zu Klagen zu geben, bei Strafe, wenn sie es zu wiederholtenmalen thun, abgesezt zu werden, ausser und neben den Strafen, welche die Gerichte ihnen auferlegen könnten. (23ster Art. daselbst.)

Um die Uibertretung des vorhergehenden Artikels zu konstatiren, soll von jedem Postmeister ein Register gehalten werden, welches vom Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung des Kantons, wo die Pferde-Post ist, kotirt und paraphirt seyn muß. Die Reisenden können ihre Klagen in dieses Register einschreiben. (Auszug aus dem 24sten Art. daselbst.)

Jedem Postmeister ist verboten, den Reisenden irgend eine, den durch die Verordnungen vestgesezten Tarif und Zahl der Pferde, übersteigende Summe abzunehmen, bei Strafe einer Geldbuße für das erstemal, vom zwanzigfachen Belaufe der zuviel genommenen Summe, und im Wiederholungsfalle, vom vierzigfachen Belaufe. — Imgleichen ist ihnen verboten, Pferde, zu welcher Stunde es auch seyn mag, zu verweigern, bei Strafe einer Geldbuße von tausend Livres, und einer Entschädigung für die Reisenden, die der Zeit, während welcher sie sich haben aufhalten müssen, proportionirt seyn soll; jedoch müssen die Reisenden eine Stunde Zeit zur Erfrischung der vom Postlaufe zurückkommenden Pferde gestatten. (3ter Art. des Gesetzes vom 6ten Nivos 4ten Jahres.)

Jeder Postillion der sich weigern wird abzureisen, oder dem Reisenden mehr als das durch den Tarif vestgesezte abfodern wird, soll mit einer Verhaftung einen Tag lang, und wenn er dem Reisenden gedrohet, oder ihn geschimpft hat, mit einer dreitägigen, bestraft werden. (4ter Art. daselbst.)

Die im 3ten und 4ten Artikel verhängten Strafen sollen von den Munizipalitäten, oder dem Munizipal-Agenten oder seinem Adjunkt, auf die Klage des Reisenden zuerkannt werden. — Der Verbal-Prozeß davon soll dem Einnehmer der

Registrirungs-Gebühr zugeschickt werden, damit er die zuerkannten Geldbußen einziehe. (5ter Art. daselbst.)

Die alten Verordnungen sollen in allen den Verfügungen, die durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert worden sind, fernerhin befolgt werden. (6ter Art. daselbst.)

Der Regierungs-Kommissär,
Marquis.

Nro CXCII. Fernere Verordnung die National-Lotterie betreffend.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 5ten Prärial, siebenten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, kraft der ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahres ertheilten Vollmachten beschließt:

Daß der Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 7ten leztverflossenen Ventos, welcher Abänderungen in dem Beschlusse vom 5ten Fruktidor 6ten Jahres über die National-Lotterie enthält, der in die Verordnung vom 11ten leztverwichenen Brümär eingerückt ist, in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt gemacht, und dort als Verordnung vollzogen werden solle. Zu diesem Ende soll er in den beiden Sprachen dem gegenwärtigen Beschlusse beigedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche denselben in ihre Register eintragen, und seine Verkündung dem Regierungs-Kommissär in der Dekade des Empfanges einberichten sollen.

Folgt der wörtliche Inhalt des gedachten Beschlusses vom 7ten Ventos, 7ten Jahres.

Das Vollziehungs-Direktorium, auf Einsicht des Berichtes des Finanz-Ministers über einige Abänderungen, welche die Erfahruug und der Vortheil des Dienstes im Beschlusse vom 5ten Fruktidor 6ten Jahres, die National-Lotterie betreffend, nothwendig machen, beschließt folgendes:

Die Verfügungen des 11ten Artikels des Beschlusses vom 5ten Fruktidor gehen blos die Einnehmer in den Gemeinden an, worinn kein Inspektor der National-Lotterie wohnet. (Erster Artikel des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 7ten Fruktidor, 6ten Jahres.)

Der

Der Theil des vorhin angeführten 11ten Artikels, welcher verordnet, daß in dem Absendungs-Verbal-Prozeß der Blätter von der Matrikel-Kopie, und auf dem Umschlage des Pakets, von dem Haupt-Belauf der Einsätze Meldung gethan werden soll, ist und bleibt aufgehoben. (2ter Art. daselbst.)

In den Gemeinden, wo Inspektoren residiren, soll kein Schliessungs-Verbal-Prozeß der Stammblätter gemacht werden; dieser Verbal-Prozeß soll ersezt werden durch die doppelten Empfangscheine, welche die Inspektoren gehalten sind, den Einnehmern auszuliefern, so wie die Register von zehn Bogen nach und nach eingegeben werden. (3ter Art. daselbst.)

In diesen nämlichen Hauptort-Gemeinden, soll nicht für jeden Einnehmer ein vierfacher Verbal-Prozeß der Verfertigung des Pakets der Matrikel-Kopie-Blätter von den fünfzehn Tagen gemacht werden. (4ter Art. daselbst.)

In den Tagen und Stunden, zu welchen in Gemäßheit des 14ten Artikels des Schlusses vom 5ten Fruktidor, alle Matrikel-Kopie-Blätter des Bezirks in das Kistgen mit drei Schlüsseln hinterlegt werden müssen, soll ein jeder von den Einnehmern des Hauptorts gehalten seyn, sich an den Ort zu verfügen, wo das Kistgen mit drei Schlüsseln steht, und wo zwei Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums und der National-Lotterie-Inspektor sich einfinden. (5ter Art. daselbst.)

Der Einnehmer soll ihnen alle Blätter der Matrikel-Kopie von den fünfzehn Tagen offen vorzeigen, wovon alsobald ein Paket, fünffach besiegelt, gemacht werden soll, wobei man sich nach demjenigen zu verhalten hat, was in dieser Rücksicht im Artikel 11 des Schlusses vom 5ten Fruktidor und im 2ten obigen Artikel vorgeschrieben ist. (6ter Art. daselbst.)

In Gemäßheit des obigen 4ten Artikels, und um die besondern Verbal-Prozesse zu ersetzen, soll von der Anzahl Blätter der Matrikel-Kopie, die ein jeder Einnehmer eingegeben, Meldung gethan werden im Verbal-Prozeß des allgemeinen Depot, den die Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums und der Inspektor der National-Lotterie auf vierfacher Minute aufsetzen. (7ter Art. daselbst.)

Alle diese Operationen dürfen nur an einem Orte gemacht werden, der mit demjenigen zusammenhängt, worinn sich das Kistgen mit drei Schlüsseln befindet, und die Hinterlegung der Blätter der Matrikel-Kopie in gedachtes Kistgen soll nur dann erst gemacht werden, wenn alle Einnehmer sich hinwegbegeben haben. (8ter Art. daselbst.)

Das Kistgen mit drei Schlüsseln kann nur in ein öffentliches Etablissement ge-

fezt werden, dergleichen sind Verwaltungs-Archive oder Schreibereien der Tribunale, je nachdem es die Lokalitäten erlauben. (9ter Art. daselbst.)

In den Bezirks-Hauptortgemeinden, wo weder eine Centralverwaltung, noch ein Civil-Gericht ist, soll der Kommissarius des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung, und der bei dem Zucht-Gerichte, ein jeder der Verwahrer von einem Schlüssel des Kistgens seyn. (10ter Art. daselbst.)

Sind kräftig erhalten und bestätigt alle Verfügungen des Schlusses vom 5ten Fruktidor, an denen durch gegenwärtiges nichts geändert worden ist. (11ter Art. daselbst.)

Der Finanz-Minister soll den Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums, sowohl bei den Verwaltungen als bei den Tribunalen, eine besondere Instruktion über die Vollziehung dieser zwei Schlüsse zuschicken. (12ter Art. daselbst.)

Gegenwärtiger Schluß soll gedruckt werden. Der Finanz-Minister ist mit desselben Vollziehung beauftragt. (13ter Art. daselbst.)

Der Ausfertigung gleichlautend, unterschrieben: P. Barras, Präsident.
Vom Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, Lagarde.

Der Regierungs-Kommissär,
Marquis.

Nro CXCIII. Fernere Verordnung über die Garantie der Gold- und Silber-Materien.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 8ten Prärial 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, zufolge der Gewalt die ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahres ertheilt worden ist; beschließt:

Daß der Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 27sten Pluvios jüngst, welcher die Garantie-Büreaux anzeigt, wo die vom Auslande kommenden Gold- und Silber-Arbeiten bezeichnet werden müssen, in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers als eine daselbst zu vollziehende Verordnung bekannt gemacht, in beiden Sprachen gedruckt, und an die Verwaltungs- und Justiz-Behörden geschickt werden soll, welche ihn in ihre Register niederzuschreiben, und seine Bekannt-

machung dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfange zu bescheinigen haben.

Folgt der wörtliche Inhalt des genannten Beschlusses vom 27sten Pluvios 7ten Jahres.

Das Vollziehungs-Direktorium, nach Einsicht des Gesetzes vom 19ten Brümär 6ten Jahres, über die Aufsicht des Gehalts und die Einziehung der Garantie-Gebühren von den Gold- und Silber-Materien und Arbeiten; und nach Anhörung des Berichtes des Finanz-Ministers; beschließt:

Die vom Auslande kommenden Gold- und Silber-Arbeiten, sollen, um mit dem Stempel E. T. bezeichnet zu werden, und die Gebühr gemäß dem angeführten Gesetze zu entrichten, in die Garantie-Büreaux geschickt werden, welche errichtet sind zu Antwerpen, Mastricht, Rüremonde, Lüttich, Luxemburg, Metz, Sargemünd, Strasburg, Kolmar, Porentrui, Dijon, Besançon, Lons-le-Saulnier, Chamberi, Gap, Digne, Nizza, Toulon, Marseille, Montpellier, Perpignan, Carcassonne, Foix, Tarbes, Pau, Bayonne, Bordeaux, Larochelle, Fontenay, Nantes, Vannes, Quimper, Brest, Port-Malo, Saint-Lo, Valogne, Caen, Port-Brieux, Rouen, Dieppe, Le-havre, Amiens, Arras, Saint-Omer, Lille, Dünkirchen, Brüges. (Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 27sten Pluvios 7ten Jahres.)

Der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

Nro CXCIV. Beschluß über die Deklaration der Patrimonial-Einkünfte der Gemeinden, und deren Verwendung zur Tilgung der Gemeinde-Schulden.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 11ten Prärial 7ten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär in den neuen auf dem linken Rheinufer errichteten Departementen, in Erwägung, daß der zweite Paragraph seines Beschlusses vom 22sten Floreal 6ten Jahres, der also lautet: „Die Central-Verwaltungen „sollen mittelst der Munizipal-Verwaltungen, die Status der Patrimonial-Einkünfte jeder Gemeinde, mit Anzeige des Aktivs und Passivs, sammeln," nicht

vollzogen wird; — Daß einige Gemeinden vernachläsigt haben, die gefoderten Erklärungen zu geben, und daß andere dieser Schuldigkeit, entweder durch's Verschweigen eines Theils ihrer Güter, oder durch unrichtiges Angeben ihres wahren Werths ausgewichen sind; — Daß es sogar einige giebt, die, weit entfernt, die Einkünfte ihrer Güter zur Bezahlung ihrer Schulden anzuwenden, sich noch immer in den Belauf derselben, wie vor diesem, theilen; — Daß der größte Theil der Gemeinden der vier neuen Departemente mit beträchtlichen Schulden beladen ist; — Daß, wenn es in den dermaligen Umständen den konstituirten Gewalten und allen Munizipal-Agenten verboten ist, irgend einige Gelder in solchen Gemeinden zur Bezahlung ihrer Schulden, einzutheilen, weil sie dadurch gedoppelt, sowohl durch die öffentlichen Steuern, als durch diese Eintheilungen würden beschwehrt werden, doch die Gerechtigkeit, denjenigen welche Einkünfte besitzen, vorschreibt, dieselben zur Tilgung ihrer Schulden anzuwenden; — Daß es zu diesem Ende nöthig ist, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche bisher die Vollziehung des zweiten Paragraphs des oben erwähnten Beschlusses aufgeschoben haben; beschließt:

Art. 1. Die Central-Verwaltungen sollen den Munizipal-Verwaltungen, welche die Deklarationen ihrer Patrimonial-Einkünfte mit der Anzeige des Aktivs und Passivs, noch nicht gegeben haben, auflegen, sie ihnen in zwei Dekaden vom Empfange dieses Beschlusses an, zu übersenden.

Art. 2. Wenn nach Ablaufe dieser Zeitfrist die Munizipal-Agenten, oder in ihrer Abwesenheit, ihre Adjunkte, diese Deklarationen nicht im Sekretariat der Munizipalität niedergelegt haben, so ist diese leztere gehalten, sogleich auf Kosten der Agenten oder Adjunkten, einen Kommissär zu ernennen, der diese Arbeit verrichten, und sie der Munizipalität in der Dekade seiner Ernennung vorlegen soll.

Art. 3. Die Central-Verwaltungen sollen diese Deklarationen prüfen, diejenigen die ihnen unrichtig dünken werden, den Munizipal-Verwaltungen zurücksenden, welche sie ihnen von neuem und zwar in Zeit einer Dekade, nebst ihren Bemerkungen vom Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums unterschrieben und bescheinigt, überschicken sollen.

Art. 4. Wenn aus diesen Bemerkungen erhellt, daß die Deklarationen unrichtig und falsch sind; so sollen die Central-Verwaltungen sogleich die Munizipal-Verwaltungen ermächtigen, wie oben, auf Kosten der Agenten oder Adjunkten welche dieselben werden gegeben haben, einen Kommissär für jede Gemeinde zu ernennen, welcher beauftragt werden soll, eine neue Deklaration zu verfertigen, die von der Munizipal-Verwaltung und vom Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums genehmigt und unterschrieben werden sollen.

Art. 5. Die sämmtlichen Einkünfte der Gemeinden, mit Einbegrif ihrer zusätzlichen Centimen, sollen, nach Abzug der Gemeinde-Ausgaben, zur Tilgung ihrer Schulden verwendet werden.

Art. 6. Demnach wird den Gemeinden, welche den Gebrauch hatten, sich in ihre Gemeinde-Einkünfte zu theilen, und die sich dermalen mit Schulden beladen befinden, verboten, dergleichen Theilungen künftighin vorzunehmen. — Die Agenten solcher Gemeinden, welche nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses sich noch zu dergleichen Geschäften brauchen lassen, oder sie nicht anzeigen werden, sollen persönlich dafür verantwortlich werden.

Art. 7. Die Munizipal-Verwaltungen sind besonders beauftragt, über die Vollziehung des vorgehenden Artikels zu wachen.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll in den beiden Sprachen gedruckt, aufs Betreiben der Central-Verwaltungen in alle Gemeinden der vier neuen Departemente geschickt, und dort vollständig vollzogen werden.

Der Regierungs-Kommissär,
Marquis.

Nro CXCV. Beschluß, wodurch eine schließliche Rechnungs-Ablage von den Einnahmen, welche vor der gegenwärtigen Organisation der vier Departemente hergegangen sind, verordnet wird.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 11ten Prärial, 7ten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, auf die Nachricht, daß die Verfügungen seiner Beschlüsse vom 27sten Ventos, vom 4ten und 22sten Plüvios, 6ten Jahres, die rückständigen Abrechnungen betreffend, noch nicht ganz vollzogen worden sind; in Erwägung, daß es eben so dringend nothwendig ist, die Rückstände der verschiedenen noch schuldigen Auflagen in den öffentlichen Schatz eingehen zu machen, als den Steuerpflichtigen, von allen den durch sie in die Hände der vorigen Einnehmer bezahlten Summen Rechnung ablegen zu lassen; in Erwägung, daß die schließliche Justifizirung der sämmtlichen Rechnungen der Einnahmen, welche vor der gegenwärtigen Organisation der vier Departemente hergegangen sind, das einzige Mittel ist, den von allen Seiten her einlaufenden Einwendungen ein Ende zu machen, und allen Gemüthern Ruhe und Zutrauen wieder zu geben; beschließt folgendes:

Art. 1. In Zeit von drei Dekaden, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, sind alle die vorigen Einnehmer öffentlicher Gelder, Gemeinden-Fonds, Domänen-Güter, direkter oder indirekter Steuern jeder Art und Benennung, welche zur Zeit des Einrückens der Franken in die eroberten Länder, oder von dem besagten Zeitpunkte an bis auf die Organisation der vier Departemente des linken Rheinufers im Amte gestanden und ihre Rechnungen noch nicht abgelegt haben, gehalten, im Sekretariate der Munizipal-Verwaltung des Kantons wo der Hauptort ihrer Einnahme lag, die besagten Abrechnungen ihrer Einnahmen, Ausgaben und Einschüsse nebst den Belegen eines jeden Einnahm-Geschäfts, ihren Registern und Summarien, und vornehmlich die lezte den kompetenten Gewalten abgelegte und von denselben abgeschlossene Rechnung, niederzulegen. — Sie sollen einen Status in duplo von den besagten Stücken vorlegen: der eine soll ihnen zurückgegeben werden, nachdem er vom Sekretär der besagten Verwaltung wird unterschrieben worden seyn.

Art. 2. Diejenigen unter den besagten Einnehmern, die ihre Rechnungen bereits abgelegt, und von den kompetenten Gewalten eine schließliche Hauptquittung erhalten haben, sind ebenfalls gehalten, sie binnen der kürzesten Zeitfrist einzureichen.

Art. 3. Die mit der Einziehung von Geldern verschiedener Arten beauftragten Einnehmer sollen eine eigene und besondere Rechnung für jeden dieser Gegenstände verfertigen, es wäre denn, daß ihre Ausgabe diese Abtheilung der Rechnungen nicht gestattete; in welchem Falle die von ihnen abzulegende Rechnung eben so viele Hauptstücke von Einnahmen, als verschiedene Arten, derselben sind, enthalten soll.

Art. 4. Im Falle da irgend einige von den Rechnungspflichtigen, unsern vorherigen Beschlüssen zufolge, schon eine Rechnung ihrer Amtsführung niedergelegt haben sollten, worinn die Einnahmen verschiedener Arten unter einander gemengt wären, so sollen sie, wenn die besagte Abrechnung von den mit ihrer Liquidirung beauftragten Verwaltungen für unzureichend und untauglich, zu einer schließlichen Justifizirung zu führen, gehalten wird, verbunden seyn, eine neue in den Formen und binnen den Zeitfristen, die ihnen werden vorgeschrieben werden, vorzulegen.

Art. 5. Die Munizipal-Verwaltungen sollen, so wie die besagten Abrechnungen nacheinander eingereicht werden, sie unverzüglich, nebst ihren Bemerkungen über eine jede derselben, der Central-Verwaltung übersenden. — Nach dem Ablaufe der durch den ersten Artikel gestatteten Zeitfrist, sollen sie ein Verzeichniß aller derjenigen Rechnungspflichtigen, welche den Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses nicht Genüge werden geleistet haben, verfertigen, und es der Central-Verwaltung zuschicken.

Art. 6. Wenn irgend eine von den besagten Munizipal-Verwaltungen mit diesem Geschäfte zögern sollte, so soll die Central-Verwaltung dem Fehler dadurch abhelfen, daß sie Spezial-Kommissäre auf Kosten der saumenden Verwaltungen ernennt. — Im Falle da irgend eine von den Munizipal-Verwaltungen rechtmäßiger Ursachen wegen, von selbst Kommissäre verlangen sollte, um ihnen die besagten Abrechnungen prüfen zu helfen, sollen die Central-Verwaltungen diese Kommissäre ernennen.

Art. 7. Die Abrechnung der Gemeinde-Einkünfte soll, ehe sie der Central-Verwaltung überschickt wird, von der Munizipal-Verwaltung in Gegenwart des Agenten und drei der angesehensten Bürger aus jeder Gemeinde, die von der besagten Verwaltung ernannt werden sollen, verifizirt werden. — Die Abrechnung der Domänen-Einkünfte soll von zwei aus der Mitte der Central-Verwaltung genommenen Kommissären in Beiseyn des Direktors der Domänen untersucht und verifizirt, und sodann von der besagten Verwaltung gänzlich abgeschlossen werden.

Art. 8. Die sämmtliche von den Gemeinde-Einkünften herrührende Reliquate sollen den Gemeinden zufallen. — Für Rechnung der Republik soll das Einziehen einer jeden vor den sechs leztern Monaten des 5ten Jahres fälligen Steuer nicht mehr betrieben werden: dagegen aber sollen zum Beßten des öffentlichen Schatzes alle die bis auf den besagten Zeitpunkt schon eingezogenen Gelder und alle alte oder neuere von dieser Art herrührenden Kassen-Reliquate verrechnet werden. — Alle diejenigen, die von Domänen-Einkünften bis auf den nämlichen Zeitpunkt, den Germinal 5ten Jahres, herrühren, fallen ebenfalls dem öffentlichen Schatze zu. — Was die 6 lezten Monate des 5ten Jahres betrifft, so soll das, was die Einnahmen jeder Art die der Verwaltung der Regierungen anvertrauet waren, über 12 Millionen betragen, den Gemeinden zu gut kommen, und auf die Steuer des 6ten Jahres eingerechnet werden.

Art. 9. Die Central-Verwaltungen sollen Status verfertigen, welche die Resultate einer jeden von den besagten Abrechnungen darstellen, und eine Abschrift davon dem Regierungs-Kommissär zusenden, der sie, nachdem er sie genehmigt, an die besagten Verwaltungen zurückschicken wird, um sie in der kürzesten Zeitfrist exekutorisch zu machen.

Art. 10. Die Verwaltungen welche beauftragt sind, die Prüfung und Justifizirung der besagten Rechnungen vorzunehmen, können die vorigen Einnehmer und die Mitglieder der alten Verwaltungen, auf deren Befehl die Einziehungen, Ausgaben und Geld-Einschüsse vormals geschahen, zuziehen, und ihnen sogar alle nö-

thige Auskünfte und dienliche Stücke, und eine allgemeine Rechenschaft von ihrer Amtsführung abfodern.

Art. 11. Alle diejenigen, welche sich weigern, die Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses zu befolgen, sollen aufs Betreiben des Vollziehungs-Direktoriums bei den Central-Verwaltungen, als Personen die öffentliche Gelder zu verrechnen haben, gerichtlich belangt haben. — Die besagten Kommissäre sollen jede Dekade dem Regierungs-Kommissär, über alles was die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses angehet, Bericht erstatten.

Art. 12. Gegenwärtiger Beschluß soll in den beiden Sprachen gedruckt, in allen Gemeinden der vier Departemente verlesen, verkündet und angeschlagen werden; und die Central-Verwaltungen sind gehalten, den Empfang desselben in der Dekade der Uibersendung einzuberichten.

Der Regierungs-Kommissär,
Marquis.

Nro CXCVI. Fernere Verordnung über das Verwaltungswesen.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 12ten Prärial 7ten Jahrs der fränkischen untheilbar-vereinten Republik.

Der Regierungs-Kommissär sezt, gemäß dem Beschlusse des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahrs, die Bekanntmachung der auf die Verwaltungs-Ordnung Bezug habenden Gesetze, fort, und beschließt:

Daß das Gesetz vom 17ten Floreal jüngst, über die Regeln des Rechnungswesens nach dem neuen Sisteme der Gewichte und Maase, in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers als eine daselbst zu vollziehende Verordnung bekannt gemacht, demnach in beiden Sprachen gedruckt, und an die Verwaltungs- und Justiz-Behörden geschickt werden soll, welche gehalten sind, es in ihre Register einzutragen, und die Bekanntmachung desselben dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfange zu bescheinigen.

Folgt der buchstäbliche Inhalt des gedachten Gesetzes vom 17ten Floreal 7ten Jahrs.

Gesetz, welches die Regeln des Rechnungswesens gemäß dem neuen Gewicht- und Maas-Sisteme vestsezt.

Vom 17ten Floreal.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden

genden Falles, welche nachstehender Resolution vorhergehet, an, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falles, und der Resolution vom 16ten Floreal.

Der Rath der Fünfhunderte, erwägend, daß es wichtig ist, die Regeln des Rechnungswesens gemäß dem neuen Gewicht- und Maas-Sisteme für die Zukunft vestzusetzen, und alle Summen, welche von dem öffentlichen Schatze eingenommen oder ausgegeben werden müssen, desgleichen alle jene, welche den Gegenstand von irgend welchen Akten oder Verträgen zwischen Privatpersonen ausmachen, nicht anderst als in Franks zu zählen; erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution:

Von dem 1sten künftigen Vendemiär anzurechnen, sollen alle Stipulirungen und Rechnungen von Münzwerthen für den öffentlichen Dienst des Rechnungs-Geschäftes vom Jahre 8 nur in Franks und zehntheiligen Brüchen von Franks ausgedrückt werden dürfen: dem zufolge sollen die Gehalte der öffentlichen Beamten und die Auflagen aller Art für den Zeitraum des Jahres 8 in diesen Werthen berechnet und bezahlt werden, indem der Frank statt des alten französischen Livres (tournois) gesezt wird. (Art. 1 des Gesetzes vom 17ten Floreal 7. Jahrs.)

Von dem nämlichen Zeitpunkte an, sollen alle Verträge oder Akte zwischen Privatpersonen die Summen ebenfalls in Franks, Decimen oder Centimen ausdrükken, oder aber die Summen sollen angesehen werden, als seyen sie auf diese Art berechnet, wenn sie gleich in Livres, Sols und Deniers angegeben sind. (Art. 2 daselbst.)

Die Abtragung der Obligationen, die vor der oben angezeigten Epoche eingegangen worden, sowohl zwischen Privatpersonen, als für den öffentlichen Dienst, soll im Werthe des alten französischen Livres geschehen, wenn schon der Ausdruck, Frank, sich in den Akten, statt jenem des Livres, geschrieben fände; den Fall ausgenommen, wo der Werth des neuen Franks förmlich ausbedungen worden wäre. (Art. 3 daselbst.)

Die Gold- und Silber-Stücke, mit dem alten Gepräge und dem gesetzlichen Gewichte sollen fernerhin Kurs haben, selbst für die in Franks zu machenden Zahlungen; mit dem Bedinge jedoch, daß derjenige, welcher sich seiner Schuld entledigt, ein und einviertels Centim (drei Deniers) jedem Livre beizufügen hat, um demselben den Werth des Franks zu geben. (Art. 4 daselbst.)

Die Steuern der, dem Jahre 8 vorhergehenden Jahrgänge, sollen fernerhin, bis zu ihrer gänzlichen Tilgung, in alten französischen Livres abgezahlt werden; die Rechnungen darüber sollen in der nämlichen Form geführt werden. (Art. 5 daselbst.)

Die Einzieher und anderen Einnehmer der Steuern des Jahrs 7 sollen alle bis zum 1sten Vendemiär 8ten Jahrs eingenommenen Gelder nur bis auf den 5ten Vendemiär einschließlich auf die diesem Jahre vorhergehenden Steuern einrechnen dürfen, und diese, bei dem General-Einnehmer, nur bis zum 10ten des nämlichen Monats auch einschließlich: nach Verlauf dieser Fristen sollen sie für die Verschiedenheit des Livre tournois vom Frank verantwortlich seyn. (Art. 6 daselbst.)

Das Vollziehungs-Direktorium bleibt beauftragt, die nöthigen Befehle zur Verifizirung der Kassen nach den oben angezeigten Epochen zu geben; und die General-Einnehmer sollen die Resultate davon dem Finanz-Minister und dem Schatzamte einschicken. (Art. 7 daselbst.)

Die Pachtpreise von den National-Domänen, die vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes stipulirt worden sind, sollen für alle Termine die auf den ersten nächsten Vendemiär verflossen sind, in Livres tournois bezahlt werden; sie sollen nachher bis zur Verfallzeit der Pachte eben so entrichtet werden: die Quittungen aber, so wie die Register, sollen, nach der Angabe der Summen in Livres tournois, ihre Reduzirung auf Franks und Centimen von Franks enthalten, damit dem öffentlichen Schatze eben so Rechnung gestellt werden könne. (Art. 8 daf.)

Die beiden halben Jahre der Renten und Pensionen des Jahres 8 sollen in Franks bezahlt werden, nämlich, ein Frank für jeden Livre, ohne Abänderung noch Verminderung; das nämliche soll von den künftig verfallenden Semestern gelten. (Art. 9 daselbst.)

Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden. (Art. 10 daselbst.)

Nach einer zweiten Vorlesung, genehmigt der Rath der Alten obige Resolution.

Der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

Nro CXCVII. Beschluß, wodurch das kaiserliche Postamt zu Kastel bei Mainz aufgehoben wird.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 13ten Prärial 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Bürger Marquis, Regierungs-Kommissär in den neuen Departementen

auf dem linken Rheinufer, auf den erhaltenen Bericht, daß sich in der Festung Kastel ein kaiserliches Post-Amt befindet, woraus der dreifache Nachtheil entstehet, 1) daß es den heimlichen Briefwechsel der Feinde der Republik mit dem Auslande begünstigt; 2) daß es die verbotenen deutschen Zeitungen hereinschaft; 3) daß es die Einnahmen der fränkischen Posten schmälert;

In Erwägung, daß die Festung Kastel bis den jetzigen Augenblick immer für einen Theil der Gemeinde Mainz ist gehalten worden; daß ihre Einwohner unter den nämlichen Verwaltungen und Gerichtsbarkeiten stehen; und daß es auf einem für fränkisch-gehaltenen Gebiete keinen auswärtigen Beamten geben darf; wie auch, in Erwägung, daß in einer und der nämlichen Gemeinde, nicht zwei Post-Aemter statt finden; beschließt:

Art. 1. Es wird dem Bürger Ohl, ehemaligem Post-Beamten zu Kastel verboten, sich künftighin mit dem Geschäfte des Postwesens zu befassen, unter irgend einigem Vorwande Briefe oder Zeitungen anzunehmen, auszutheilen oder zu versenden. Im Falle die kaiserlichen Post-Aemter ihm fernerhin Depeschen zuschickten, soll er sie sogleich, und unerbrochen, dem Post-Amte zu Mainz übersenden.

Art. 2. Im Falle da den Verfügungen des vorhergehenden Artikels zuwider gehandelt würde, soll der Bürger Ohl oder jeder andere Austheiler ausländischer Briefe den Verfügungen der in der Verordnung vom 28sten Frimär 7ten Jahres bekannt gemachten Gesetze und Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums gemäß belangt und verurtheilt werden.

Art. 3. Die Einwohner der Festung Kastel sollen ihre Briefe in's Post-Amt zu Mainz abgeben, welches ihnen auch täglich die an sie gerichteten durch einen Briefträger wird zustellen lassen.

Art. 4. Jedoch wird dem Bürger Ohl einstweilen verstattet, die versiegelten Depeschen von Frankfurt nach dem Rheingau, und aus dem Rheingau nach Frankfurt, in einstweilige Niederlegung anzunehmen, aber ohne sie öffnen zu dürfen.

Art. 5. Der Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipalität des Kantons Mainz, und die Agenten des Postwesens sind, jeder insofern es ihn angehet, beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu halten, welcher gedruckt, und sowohl zu Mainz als zu Kastel bekannt gemacht und angeschlagen werden soll.

Der Regierungs-Kommissär,
Marquis.

Nro CXCVIII. Fortsetzung der Gerichtsordnung.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 16ten Prärial 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, kraft der ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahres ertheilten Vollmachten; beschließt:

Die hierunten angezeigten Verfügungen der Gesetze und Verordnungen die Gerichts-Ordnung betreffend, sollen in den vier neuen Departementen bekannt gemacht, und dort als Verordnung vollzogen werden. Zu diesem Ende sollen sie gegenwärtigem in den beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche sie in ihre Register eintragen, und ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär in der Dekade des Empfangs einberichten sollen.

Diese Gesetze und Verordnungen sind:

Der 10te und 11te Artikel des 11ten Titels der Ordonnanz vom Jahre 1673 die betrügerischen Bankerotirer betreffend. Das Gesetz vom 8ten Ventos 7ten Jahres, die Vestsetzung des Gehalts der Friedensrichter betreffend. Die Artikel 1, 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 8ten Ventos 7ten Jahres, die von den Departementen zu bestreitenden Kosten der Rechtspflege betreffend. Das Gesetz vom 27sten Germinal 7ten Jahres, die Ernennung der Gerichtsschreiber bei den Gerichtshöfen, und der Gerichtsschreiber der Friedensgerichte betreffend.

Folgt der wörtliche Inhalt der besagten Gesetze und Verordnungen.

Bankerot.

Für betrügerische Bankerotirer sind diejenigen erklärt, die ihre Effekten heimlich werden bei Seite geschaft, Gläubiger fälschlich angegeben, oder in Ansehung wahrer Gläubiger, mehr angegeben haben als sie ihnen wirklich schuldig sind. (10ter Art. der Ordonnanz vom Jahre 1673.)

Die Kauf- und Handelsleute, sowohl die im Großen, als die im Kleinen, die zur Zeit ihres Bankerots nicht ihre Register und Journale, unterzeichnet und paraphirt, wie hieroben verordnet ist, vorlegen werden, sollen für betrügerische Bankerotirer gehalten werden können. (11ter Art. daselbst.)

Gerichtsschreiber.

Keiner soll zum Gerichtsschreiber oder zum beeidigten Kommis-Greffier bei einem Gerichtshofe dem das Gesetz die Ernennung des erstern dieser Beamten einräumt, ernannt werden dürfen, wenn er bis in den dritten Grad einschließlich, der bürgerlichen Berechnung nach, mit einem von den Richtern verwandt oder verschwägert ist, wenn auch gleich der leztere sich enthalten hätte, bei dieser Wahl seine Stimme zu geben. — Wenn aber ein Anverwandter oder Verschwägerter des Gerichtsschreibers oder eines Kommis-Greffiers, zum Richter oder Suppleanten ernannt wird, so können sie zu gleicher Zeit jeder seine Amtsgeschäfte versehen. (1ster Art. des Gesetzes vom 27. Germinal 7. Jahres.)

Da die Friedensrichter allein mit der Ernennung ihrer Gerichtsschreiber beauftragt sind, so dürfen sie dieselben unter den Anverwandten oder Verschwägerten ihrer Beisitzer wählen. (2ter Art. daselbst.)

Kosten der Rechtspflege.

Vom 1sten Vendemiär des 7ten Jahres an zu rechnen, sind die Gehalte der Friedensrichter auf folgende Art und Proportion vestgesezt:

In den Gemeinden von fünfzigtausend Seelen und drüber bis auf hunderttausend, zwölfhundert Franks . . . . . 1200 Franks

In den Gemeinden von dreißigtausend Seelen und drüber bis auf fünfzigtausend, tausend Franks 1000

Und in den Gemeinden von weniger als dreißigtausend Seelen, achthundert Franks 800

(1ster Art. des Gesetzes vom 8ten Ventos 7ten Jahres.)

Was die Nebenkosten der Vergleichs-Büreaux und der gerichtlichen Polizei betrift, so sollen sie, dem Gesetze vom 2ten Nivos 5ten Jahres zufolge, von der Munizipalverwaltung nach den von ihr vorher aufgesezten, und von den Centralverwaltungen der Departemente genehmigten Statusen bestritten werden; diese leztere sollen diese Statuse dem Justiz-Minister, spätestens während dem nächstkünftigen Thermidor übersenden. (2ter Art. das.)

Für die Gehalte und Besoldungen der Gerichtsscheiber der Friedensrichter soll durch eine Resolution auf den Bericht der Kommission gesorgt werden, welcher die Vestsetzung und das Anordnen der Gebührnisse der Gerichtsschreibereien und der Ausfertigungen gerichtlicher Akte aufgetragen sind. (3ter Art. das.)

Vom 1sten Vendemiär des 7ten Jahres an zu rechnen, sollen die von den Departementen zu bestreitenden Kosten der Rechtspflege folgendermaßen vestgesezt seyn und bleiben. (1ster Art. des Ges. vom 8ten Ventos 7ten Jahres.)

In den Departementen sollen die Gehalte der Richter vestgesezt seyn, in Ansehung der Gerichtshöfe die ihren Sitz in Gemeinden haben, deren Volksmenge sich auf fünfzigtausend Seelen und drüber beläuft, auf 3000 Franks. Und in Ansehung jener Gerichtshöfe, die in Gemeinden von weniger als fünfzigtausend Einwohnern residiren, auf 2000 Franks. Dem Gesetze vom 4ten Brümär 4ten Jahres zufolge soll der Gehalt eines Präsidenten des Kriminal-Gerichts noch ein Drittheil über den Gehalt der Richter betragen; das ist, in der ersten Klasse, 4000 Franks; und in der zweiten Klasse 2666 Franks 66 2/3 Centimen. Der Gehalt des öffentlichen Anklägers soll sich auf eine Hälfte über den Gehalt der Richter, das ist, in der ersten Klasse auf 4500 Franks, und in der zweiten, auf 3000 Franks, belaufen. (3ter Art. daselbst.)

Die Mitglieder der Civil-Gerichtshöfe, welche im Falle seyn werden, daß sie, um die Amtsgeschäfte eines Jury-Direktors, Präsidenten von Zucht-Gerichten, zu versehen, ihren Wohnort verlassen müssen, sollen ausserdem zu ihrer Entschädigung, ein Drittheil über ihren Gehalt, aber nur auf die Zeit beziehen, während welcher sie diese Amtsgeschäfte versehen werden. (4ter Art. daselbst.)

Die Neben-Ausgaben der Civil-, Kriminal-, Zucht- und Handels-Gerichte, sollen auf die verschiedenen Füße vestgesezt bleiben, die durch die vom Gesetze vom 2ten Nivos 5ten Jahres genehmigten Statuse der Aufwands-Kommission bestimmt worden sind: nämlich:

In den Departementen, wenn die Civil- Kriminal- oder Zuchtgerichte in einer Gemeinde von fünfzigtausend Seelen und drüber, residiren;

Für einen Civil-Gerichtshof, auf eilfhundert Franks, . . .	1,100	Franks.
Für einen Kriminal-Gerichtshof, auf achthundert Franks, . .	800	—
Und für ein Zucht-Gericht, auf siebenhundert Franks, . . .	700	—

Und wenn die Gerichtshöfe in Gemeinden von weniger als fünfzigtausend Einwohnern residiren;

Für ein Civil-Gericht, auf achthundert Franks, ...	800	—
Für ein Kriminal-Gericht, auf siebenhundet Franks, . . .	700	—
Und für ein Zuchtgericht, auf fünfhundert Franks, ...	500	—
Endlich, für jedes der Handelsgerichte in den Departementen auf sechshundert Franks, ...	600	—

(5ter Art. daselbst.)

Während dem Laufe des nächsten Thermidor-Monats spätestens, sollen die Central-Verwaltungen dem Justiz-Minister die von ihnen genehmigten Statuse der Neben-Ausgaben der verschiedenen Gerichtshöfe ihrer Departemente übersenden. (6ter Art. daselbst.)

Was die Gehalte der Gerichtsschreiber und ihrer Gehülfen, (Kommis-Greffiers) betrift, so soll dafür durch eine eigene Resolution, auf den Bericht der Kommission gesorgt werden, welche beauftragt ist, den Ertrag der Gebühren der Gerichtsschreiberei und der Ausfertigung der gerichtlichen Akte vestzusetzen und anzuordnen. (7ter Art. daselbst.)

Der Regierungs-Kommissär,
Marquis.

Nro CXCIX. Fernere Verordnung über die direkten Steuern.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 18ten Prärial, siebenten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, zufolge der Gewalt, die ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahres ertheilt worden, beschließt:

Daß das Gesetz vom 27sten Floreal 7ten Jahres, welches einen Abzug von dem Gehalte der öffentlichen Beamten verordnet, in beiden Sprachen gedruckt, in den vier neuen Departementen als eine daselbst zu vollziehende Verordnung bekannt gemacht, und den Verwaltungs- und Justiz-Behörden zugeschickt werden soll, welche es in ihre Register niederzuschreiben, und dem Regierungs-Kommissär die Bekanntmachung desselben in der Dekade nach dem Empfange zu bescheinigen haben; und daß in Ansehung gegenwärtiger Verordnung der Art. 1 des Beschlusses vom 5ten Brümär 7ten Jahrs zurückgenommen ist, und dieselbe demnach Verbindlichkeit hat von dem Tage an, wo sie auf den Central-Verwaltungen einregistrirt seyn wird.

Folgt der wörtliche Inhalt besagten Gesetzes.

Gesetz, welches einen Abzug von dem Gehalte der öffentlichen Beamten verordnet. — Vom 27. Floreal.

Der Rath der Alten nimmt die Gründe der Erklärung des dringenden

Falles, welche nachstehender Resolution vorhergehet, an, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falles, und der Resolution vom 26sten Floreal.

Der Rath der Fünfhunderte, in Erwägung, daß in einem Augenblikke, wo das Vaterland alle seine Hilfsquellen eröffnet, um die durch das Haus Oestreich an den fränkischen Bevollmächtigten verübte Frevelthat zu rächen, es besonders den öffentlichen Beamten zukömmt, auf eine vorzüglichere und schleunigere Art zu den Mitteln, die zu diesem Zwecke führen, beizutragen, erklärt den Fall dringend, und nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution:

Art. 1. Für jeden öffentlichen Civil-Beamten und Angestellten, der, unter irgend welchem Titel, einen Gehalt, Remise oder Entschädigung von mehr als drei tausend Franks jährlich bezieht, soll, bis zum allgemeinen Frieden, der hiernächst bestimmte Abzug statt haben.

Art. 2. Dieser Abzug soll bestehen in fünf vom hundert auf die drei ersten tausend Franks, und in zehn vom hundert auf den übrigen Theil des Gehalts oder der Entschädigung, auf welche Summe sie sich belaufen mag.

Art. 3. Die Verfügungen des gegenwärtigen erstrecken sich auf die Volksrepräsentanten, Direktoren, Minister, Mitglieder des diplomatischen Korps, Regissoren und andere, die wegen einer Civil-Stelle oder Verrichtung, Gehalte, Remisen oder Entschädigungen empfangen.

Art. 4. Es ist, in Ansehung der Gehalte unter drei tausend Franks, nichts an den bestehenden Gesetzen geändert.

Art. 5. In allen Fällen wo der Abzug statt findet, soll der Betrag davon in den öffentlichen Schatz geschossen werden, wenn gleich die Gehalte, Entschädigungen oder Remisen aus den Departemental-Kassen bezogen würden.

Art. 6. Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben: Heurtault-Lamerville, Präsident; Laurent (vom Niederrhein), A. C. Membrede, Souilhe, Baudet, Sekretäre.

Nach einer zweiten Vorlesung, genehmigt der Rath der Alten obige Resolution.

Den 27sten Floreal, 7ten Jahres der fränkischen Republik.

Unterschrieben: P. Dedelay, Präsident; Champion (vom Jura) F. Curial, Loisel (von der Ille- und Villaine), Bourdon (von der Orne), Sekretäre.

Der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

Nro CC. Fernere Verordnung über die National-Regie der Domänen und des Registrir-Wesens.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 18ten Prärial, 7ten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, kraft der ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahrs ertheilten Vollmachten, beschließt:

Daß die hierunten angezeigten Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums, die National-Regie der Domänen und des Registrir-Wesens betreffend, in den vier neuen Departementen bekannt gemacht, und dort als Verordnung vollzogen werden sollen. Zu diesem Ende sollen sie in den beiden Sprachen gedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche sie in ihre Register eintragen, und ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär in der Dekade des Empfangs einberichten sollen.

Diese Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums sind:

Die Artikel 1, 2, 3, Auszug aus dem Artikel 4 und 5 des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 21sten Frimär 7ten Jahres, welcher ein Inventar des Mobiliars der einem öffentlichen Dienste gewidmeten Häuser verordnet. — Die Artikel 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 25sten Frimär 7ten Jahres, der die Verfertigung eines Status der zum Land- und See-Kriegsdienste gebrauchten National-Gebäude und Domänen befiehlt.

Folgt der wörtliche Inhalt der hieroben angezeigten Beschlüsse.

Die Regie des Registrir-Wesens und der National-Domänen, soll durch ihre Preposes ein Inventar verfertigen und konstatiren lassen, von allen den Spiegeln und andern Mobiliar-Effekten, die sich in den, irgend einem öffentlichen Dienste welcher Art er auch seyn mag, gewidmeten Häusern, ausgenommen jene der Minister und die Kriegs-Arsenale und Magazine, vorfinden. (Erster Art. des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 21sten Frimär 7ten Jahres.)

Die zu Kasernen und Lagern gehörigen Sachen, und andere Vorräthe sowohl für den Kriegs- als den Seedienst, sind unter den Verfügungen des vorhergehenden Artikels nicht mitbegriffen. (2ter Art daselbst.)

Die sämmtlichen Minister sollen, jeder in dem was ihn angehet, Befehl geben, daß ihre respektiven Agenten der Vollziehung des ersten Artikels keine Hinderniß in den Weg legen. (3ter Art. daselbst.)

Die Inventarien sollen dem Finanz-Minister zugeschickt werden. (Auszug aus dem 4ten Art. daselbst.)

Der Finanz-Minister ist besonders mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der im Gesetz-Register gedruckt werden soll. (5ter Art. daselbst.)

Die Regie des Registrir-Wesens soll während des Quartals des nächstkünftigen Nivos, (nunmehr, während jenes des Messiodor,) den Status der National-Gebäude, Plätze und Domänen verfertigen lassen, die, auf welche Art und unter welchem Vorwande es auch seyn mag, wirklich zum Land- oder See-Kriegsdienste gebraucht werden. (Erster Art. des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 25sten Frimär 7ten Jahrs.)

Der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Status soll in eigenen besondern Kolumnen anzeigen: 1) den Namen des Departements; 2) den Namen der Gemeinde, worinn die liegende Güter sich befinden; 3) die Bezeichnung des liegenden Guts, wovon die Rede ist, mit Anzeige des Mieth- oder Pachtwerths für das Jahr 6 und des Belaufs der Grundsteuer; 4) den Gegenstand, weswegen es für den Kriegsdienst vorbehalten ist, und die Anzeige der Personen, die es inne haben; 5) das Gutachten der Regie über den Nutzen, dieselbe Anlage für ihre jetzige Bestimmung beizubehalten. (2ter Art. daselbst.)

Die Statuse eines jeden Departements sollen durch die Preposes der Regie der Domänen, der Central-Verwaltung mitgetheilt werden, damit sie ihr Gutachten über den Nutzen der Beibehaltung oder die Disponibilität einer jeden der Anlagen, wovon die Rede ist, gebe: diese Gutachten sollen in die sechste Kolumne der Darstellung eingetragen werden. (3ter Art. daselbst.)

Noch zwei Kolumnen sollen weiß gelassen werden; die eine für die Bemerkungen der Minister des Kriegs- und des Seewesens; und die andere für die erfolgende endliche Entscheidung. (4ter Art. daselbst.)

Die Central- und Munizipal-Verwaltungen, sollen den Preposes der Regie des Registrir-Wesens alle die Nachrichten und Auskunft verschaffen, die ihnen zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses nöthig seyn möchten. (6ter Art. daselbst.)

Die Regie des Registrir-Wesens soll am 15ten nächstkünftigen Germinal (am 15ten nächstkünftigen Vendemiär) den General-Status, dessen Verfertigung durch

den ersten Artikel des gegenwärtigen Beschlusses vorgeschrieben ist, dem Finanz-Minister übergeben, der binnen dem Monat, dem Vollziehungs-Direktorium darüber Bericht erstatten soll. (7ter Art. daselbst.)

Der Finanz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Gesetz-Register eingerückt werden soll. (8ter Art. das.)

Der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

Nro CCI. Fernere Verordnung über die direkten Steuern.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 24ten Prärial 7ten Jahrs der fränkischen untheilbar-vereinten Republik.

Der Regierungs-Kommissär, zufolge der Gewalt welche ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahres ertheilt worden, beschließt:

Die Gesetze vom 6ten Prärial 7ten Jahrs, welche eine ausserordentliche Kriegs-Steuer sowohl auf die Grund- persönliche- Mobiliar- und Aufwands-Steuern, als auf jene von den Thüren und Fenstern gegenwärtigen Jahrs, verordnen, sollen in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers als eine daselbst zu vollziehende Verordnung bekannt gemacht, demnach gegenwärtigem in beiden Sprachen beigedruckt, und an die Verwaltungs- und Justiz-Behörden geschickt werden, welche sie in ihre Register einzutragen, und ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär in der Dekade nach dem Empfange zu bescheinigen haben.

Folgt der Inhalt besagter Gesetze vom 6ten Prärial 7ten Jahrs.

Gesetz, welches die Einführung einer ausserordentlichen Kriegs-Steuer auf die Grundsteuer des 7ten Jahrs verordnet. — Vom 6ten Prärial.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falles, welche nachstehender Resolution vorhergeht, an, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falles und der Resolution vom 2ten Prärial.

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtem Berichte einer Spezial-Kommission;

In Erwägung, daß nichts dringender ist, als die Kosten des Soldes, der Bewaffnung und Montirung der Vaterlands-Vertheidiger herbeizuschaffen, welche bestimmt sind, die fränkische Nation und die Menschheit wegen der durch das Haus Oestreich verübten Frevel zu rächen; erklärt den Fall dringend.

Und faßt nach erklärter Dringlichkeit folgende Resolution:

Art. 1. Es soll für das 7. Jahr, von den Grund-Eigenthümern oder Nutznießern liegender Güter eine ausserordentliche Kriegs-Steuer entrichtet werden, welche auf folgende Art regulirt werden soll.

Art. 2. Der Betrag der gedachten ausserordentlichen Steuer soll nach den Definitif-Rollen der Grundsteuer des 7. Jahrs vestgesezt werden, und den zehnten Theil der Hauptsumme des Ansatzes jedes Steuerpflichtigen ausmachen. — Gedachte Steuer soll auf dem Rande der Definitif-Rollen angesezt, und von der Kantons-Municipal-Verwaltung exekutorisch gemacht werden.

Art. 3. Sind die Güter verpachtet, so soll der Betrag der gedachten Steuer von den Pächtern vorgelegt werden, welche dieselbe von ihrem Pachtpreise abziehen sollen, selbst in dem Falle, wo sie die Bezahlung der Grundsteuern übernommen hätten.

Art. 4. Gedachte ausserordentliche Kriegs-Steuer soll gänzlich für Rechnung des öffentlichen Schatzes, und zwar in der nämlichen Form und in den nämlichen Terminen wie die Grundsteuer erhoben werden: Die Einzieher und Einnehmer sollen sie eigends in einem besondern Artikel verrechnen. — Jeder Steuerpflichtige soll bei ihrer Bezahlung gehalten seyn, überdieß noch einen halben Centim vom Frank des Belaufs der Kriegssteuer selber zu bezahlen, der dem Einzieher allein zufallen soll, und ohne daß der General-Einnehmer oder sein Prepose für diesen Gegenstand irgend einen Abzug machen dürften.

Art. 5. Die den Rentnern und Pensionnären der Republik, dem Gesetze vom 28. leztverflossenen Vendemiär zufolge ertheilten Bons, sollen bei besagter Kriegssteuer so wie bei den gewöhnlichen Steuern, an Zahlungsstatt angenommen werden.

Art. 6. Gegenwärtige Resolution soll gedrukt werden.

Unterschrieben: Pons (von Verdun) Expräsident; Menard-Lagroye, Mathieu, Mourer, L. Texier-Olivier, Sekretäre.

Nach einer zweiten Vorlesung, genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution.

Den 6. Prärial 7. Jahrs der fränkischen Republik.

Unterschrieben: Jourdan, Präsident; Morand, Savary, Chasset, Annecy, Sekretäre.

Gesetz, das die Einführung einer ausserordentlichen Kriegssteuer für das 7. Jahr, auf die Personal-Mobiliar- und Aufwandssteuer verordnet. — Vom 6ten Prärial.

Der Rath der Alten, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falles an, die der hier nachfolgenden Resolution verhergehet, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falles und der Resolution vom 2ten Prärial.

Der Rath der Fünfhundert, nach Anhörung des Berichts einer Spezial-Kommission; in Erwägung, daß nichts dringender ist, als die Kosten des Soldes, der Bewaffnung und Montirung der Vaterlands-Vertheidiger herbeizuschaffen, welche bestimmt sind die fränkische Nation und die Menschheit wegen der vom Hause Oestreich verübten Frevel zu rächen, erklärt den Fall für dringend, und faßt, nach Erklärung der Dringlichkeit, folgende Resolution:

Art. 1. Es soll für das 7. Jahr, von jedem Steuerpflichtigen, der in die Rollen der Personal-Mobiliar- und Aufwandssteuer eingeschrieben ist, eine ausserordentliche Kriegssteuer entrichtet werden, welche auf folgende Art angeordnet werden soll.

Art. 2. Der Belauf der besagten ausserordentlichen Steuer soll nach den Definitif-Rollen der Personal-Mobiliar- und Aufwandssteuer des 7. Jahres, und ohne einige Rücksicht in irgend einigem Falle, auf die Rollen der vorhergehenden Jahre, vestgesezt werden.

Besagte Kriegssteuer soll seyn: 1) ein Decime vom Frank des Beitrags eines jeden Steuerpflichtigen an Personal-Steuer; 2) ein Frank auf den Frank vom Betrag zur Aufwandssteuer; 3) was die Mobiliar-Steuer betrifft, so soll die besagte Kriegssteuer mit der Hauptsumme des Betrags zur Mobiliar-Steuer, in den folgenden Verhältnissen stehen; nämlich: fünf Decimen auf den Frank von denjenigen Steuerbeiträgen deren Hauptsumme 25 Franks und weniger beträgt; fünf und siebenzig Centimen auf den Frank von den Steuerbeiträgen von 25 bis 50 Franks; und von einem Frank auf den Frank von denjenigen, die über 50 Franks betragen.

Art. 3. Die so angeordnete Kriegssteuer, soll auf dem Rande der Definitif-Rollen angesezt, und von der Munizipal-Verwaltung des Kantons exekutowisch gemacht werden.

Art. 4. Besagte ausserordentliche Kriegssteuer soll ganz für Rechnung des öf-

fentlichen Schatzes, und übrigens in der nämlichen Form und in den nämlichen Zahlungsterminen wie die Personal-Steuer erhoben werden: Die Einzieher und Einnehmer sollen sie, in einem eigenen besondern Artikel verrechnen. — Jeder Steuerpflichtige soll bei ihrer Bezahlung, gehalten seyn, überdieß noch einen halben Centim vom Frank des Belaufs der Kriegssteuer selber zu bezahlen, der dem Einzieher allein zufallen soll, und ohne daß der General-Einnehmer oder sein Prepose für diesen Gegenstand irgend einigen Abzug machen dürften.

Art. 5. Die den Rentnern und Pensionnären der Republik, dem Gesetze vom 28. leztverflossenen Vendemiär zu folge ertheilten Bons, sollen, bei besagter Kriegssteuer, so wie bei den gewöhnlichen Steuern, an Zahlungsstatt angenommen werden.

Art. 6. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben: Pons (von Verdün), Expräsident; Menard-Logroye, Mathieu, Mourer, L. Texier-Olivier, Sekretäre.

Nach einem zweiten Verlesen, genehmigt der Rath der Alten die hier oben stehende Resolution.

Unterschrieben: Gourdan, Präsident; Morand, Savary, Chasset, Annecy, Sekretäre.

Gesetz, welches für das 7. Jahr die Einführung einer ausserordentlichen Kriegssteuer auf die Thüren und Fenster verordnet. — Vom 6ten Prärial.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls, welche nachstehender Resolution vorhergehet, an, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringendes Falles, und der Resolution vom 4ten Prärial.

Der Rath der Fünfhunderte, nach Anhörung des Berichts einer Spezial-Kommission; in Erwägung, daß nichts dringender ist, als die Kosten des Soldes, der Bewaffnung und Montirung der Vaterlands-Vertheidiger herbeizuschaffen, welche bestimmt sind, die fränkische Nation und die Menschheit, wegen der durch das Haus Oestreich verübten Frevel zu rächen, erklärt den Fall dringend, und faßt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution:

Art. 1. Es soll, als ausserordentliche Kriegssteuer für das 7. Jahr, eine folgendermaßen regulirte Gebühr entrichtet werden.

Art. 2. Diese Kriegssteuer soll in der Verdoppelung des durch das Gesetz vom

lezlverflossenen 18ten Ventos verordneten Zusatzes bestehen; demnach sollen die auf der Supplements-Rolle angesezten Steuerpflichtigen das Doppelte der Summe bezahlen, für welche sie auf derselben eingetragen sind oder seyn sollen.

Art. 3. Gedachte Kriegs-Steuer soll ganz für Rechnung des öffentlichen Schazzes, und übrigens in der nämlichen Form und in den nämlichen Terminen, wie die Supplements-Steuer, erhoben werden: die Einzieher und Einnehmer sollen sie in einem eigenen Artikel verrechnen. — Jeder Steuerpflichtige soll bei ihrer Bezahlung gehalten seyn, überdieß noch einen halben Centim vom Frank des Belaufs der Kriegssteuer selber zu bezahlen, der dem Einzieher allein zufallen soll, und ohne daß der General-Einnehmer oder sein Prepose für diesen Gegenstand irgend einen Abzug machen dürften.

Art. 4. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben: Jean Debry, Präsident; Menard-Lagroye, L. Texier-Olivier, Mourer, Mathieu, Sekretäre.

Nach einer zweiten Vorlesung genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution.

Den 6ten Prärial 7ten Jahres der fränkischen Republik.

Unterschrieben: Gourdan, Präsident; Morand, Chasset, Savary, Annecy, Sekretäre.

Der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

Nro. CCII. Fernere Verordnung über die Verwaltung der National-Domänen und des Einregistrir-Wesens.

Auszug aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs ꝛc.

Mainz den 24sten Prärial 7ten Jahres der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär, kraft der ihm durch den Beschluß vom 14ten Brümär 6ten Jahres ertheilten Vollmachten, beschließt:

Daß die zwei Gesetze vom 6ten Prärial 7ten Jahres, wovon das eine das Erheben einer ausserordentlichen Kriegssteuer auf die Einregistrirungs-Stempel-Hipotheken-ꝛc. Gebühren verordnet, das andere aber die gedruckten Anzeigen, der Stempelgebühr unterwirft, in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt gemacht, und dort als Verordnung vollzogen werden sollen. Zu diesem Ende sollen sie gegenwärtigem in den beiden Sprachen beigedruckt, und den-

Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche sie in ihre Register eintragen, und ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommissär in der Dekade des Empfanges einberichten sollen.

Folgt der wörtliche Inhalt der besagten Gesetze vom 6ten Prärial 7ten Jahres.

Gesetz, welches die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegssteuer auf die Einregistrirungs- Stempel- Hipotheken- ꝛc. Gebühren verordnet. — Vom 6ten Prärial.

Der Rath der Alten, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, die der hierunten folgenden Resolution vorhergehet, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der wörtliche Inhalt der Erklärung des dringenden Falls, und der Resolution vom 1sten Prärial.

Der Rath der Fünfhundert, nach Anhörung des Berichts einer Spezial-Kommission; in Erwägung, daß nichts dringender nothwendig ist, als die Kosten des Solds, der Bewaffnung und Ausrüstung der Vaterlands-Vertheidiger herbei zu schaffen, welche bestimmt sind, die Nation und die Menschheit wegen der vom Hause Oestreich verübten Frevel zu rächen; erklärt den Fall für dringend, und faßt folgende Resolution:

Art. 1. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnen, soll zum Vortheil der Republik, unter dem Namen einer ausserordentlichen Kriegssteuer für das Jahr 7, ein Decime vom Frank über die Gebühren der Einregistrirung, des Stempels, der Hipotheken, Gerichtsschreiberei-Gebühren, Gebühren von öffentlichen Fuhren, vom Gewähr-Stempel von Gold- und Silbersachen, von Geldbußen und Strafen, wie auch von den Zollgebühren bei der Einfuhr, Ausfuhr und Schifffahrt erhoben werden.

Art. 2. Die durch das gegenwärtige Gesetz eingeführte Steuer soll zur nämlichen Zeit wie die Hauptsumme, und von den nämlichen Preposes erhoben werden, und diese keinen Abzug für sich machen dürfen; sie soll durch einen eigenen und besondern Artikel verrechnet werden.

Art. 3. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben: Hertault-Lamerville, Expräsident; Mathieu, Mourer, L. Texier-Olivier, Menard-la-Groye, Sekretäre.

Nach einem zweiten Verlesen, genehmigt der Rath der Alten die hieroben ste-
hende Resolution. Den 6ten Prärial, 7ten Jahres der Franken-Republik.

Unterschrieben: Gourdan, Präsident; Morand, Chasset, Sa-
vary, Annecy, Sekretäre.

Gesetz, welches die gedruckten Anzeigen, u. s. w. der Stempel-Gebühr un-
wirft. — Vom 6ten Prärial.

Der Rath der Alten nimmt die Beweggründe der Erklärung des drin-
genden Falls an, welche vor der hierunten folgenden Resolution hergehet, und ge-
nehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der wörtliche Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Reso-
lution vom 4ten Prärial.

Der Rath der Fünfhunderte, in Erwägung, daß alles, was einer gu-
ten Staatsverwaltung zufolge, die Staats-Einkünfte erhöhen kann, dringend wird,
besonders mitten unter den Bedürfnissen, die aus dem Kriegszustande entstehen,
erklärt den Fall für dringend; und faßt nach Erklärung der Dringligkeit, folgende
Resolution:

Art. 1. Die gedruckten Anzeigen, was auch ihr Gegenstand seyn mag, welche
auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ausgerufen und ausgetheilt, oder auf ir-
gend eine andere Art in Umlauf gebracht werden, sollen der Stempel-Gebühr unter-
worden seyn, ausgenommen diejenigen Adressen, welche blos die Wohnung, oder
blos die Veränderung der Wohnung, anzeigen.

Art. 2. Die durch den vorhergehenden Artikel eingeführte Gebühr soll seyn:
fünf Centimen für den Bogen gewöhnlichen Drucks von weniger als dreißig Quadrat-
Decimetern; drei Centimen für den halben Bogen und weniger; acht Centimen für
den Bogen von dreißig Quadrat-Decimetern und drüber, und vier Centimen für
den halben Bogen; und soll die Gebühr für jede Anzeige oder Avertissement in keinem
Falle weniger als drei Centimen betragen dürfen.

Art. 3. Die den Journalen und Zeitungen beigefügten Supplements-Blät-
ter sollen die Stempel-Gebühr sowohl als die Journale selber, und nach dem im
Gesetze vom 9ten Vendemiär 6ten Jahres verordneten Fuße bezahlen.

Art. 4. Die Uibertretungen der Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen, außer und neben der Erstattung der unterschleiften Gebühren, für das Erstemal mit einer Geldbuße von 25 Franks; für das Zweitemal, von 50 Franks; und für jeden der andern Wiederbetretungsfälle, von 100 Franks, bestraft werden.

Art. 5. Die Fracht-Briefe, Konnoissemente, Schiffladungs-Briefe und Assekuranz-Polizen, sollen künftighin auf Stempel-Papier von einem Frank geschrieben werden.

Art. 6. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnen, sollen die nicht zu verhandelnden Billete und Schuldbriefe, und die Mandate à terme, oder von Platz zu Platz, nicht anderst als auf Papier von proportionnellem Stempel geschrieben werden dürfen, so wie in Ansehung der Billete an Ordre, Wechselbriefe und anderer Handels-Papiere geschieht, und bei der nämlichen Strafe.

Art. 7. Das Gesetz vom 9ten Vendemiär 6ten Jahres, soll fernerhin seiner Form und Inhalt nach, in allen denjenigen Verfügungen, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert worden sind, vollzogen werden.

Art. 8. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben: Jean Debry, Präsident; Menard-Lagroye, L. Texier-Olivier, Mourer, Mathieu, Sekretäre.

Nach einem zweiten Verlesen, genehmigt der Rath der Alten die hieroben stehende Resolution. Den 6. Prárial 7ten Jahres der Franken Republik.

Unterschrieben: Gourdan, Präsident; Morand, Chasset, Savary, Annecy, Sekretäre.

Die gegenwärtige Verordnung soll vom Tage ihres Eintragens auf der Central-Verwaltung, an, exekutorisch seyn, und zu diesem Ende soll sie noch am Tage ihres Empfanges, durch dieselbe dem Direktor der Domänen zugeschickt werden. In dieser Hinsicht wird der Beschluß vom 5ten Brümár 7ten Jahres ausdrücklich abgeändert.

Der Regierungs-Kommissár,

Marquis.

Nro CCIII. Proklamation über die Einführung der Hipotheken-Ordnung.

Der Regierungs-Kommissär, an die Bewohner der vier neuen Departemente.

Bürger!

Eine der ersten Grundlagen der Gesetzgebung eines freien Volkes ist die Handhabung und Achtung sowohl des allgemeinen als Privat-Eigenthumes. Auf sie gründen sich hauptsächlich die Ruhe der Bürger und die Wohlfahrt des Staates. Auch war dies der Gegenstand, welcher das Nachdenken der Gesetzgeber aller Völker auf sich zog. Seitdem Frankreich sich seiner ihm entrissenen Rechte wieder bemächtigt hatte, musten die Volksvertreter alle Fehler aus der Gesetzgebung verbannen, die vor dem Reiche der Freiheit meistens nur die Frucht des Eigensinnes und der Willkühr war. Ihr Wille war die Erhaltung alles Grund- und Industrie-Eigenthumes: beides ist in den Augen des Gesetzes heilig: der Besitzer des ersteren darf nicht befugt seyn, seinen rechtmäßigen Gläubiger um die Rechte zu bringen, die er sich auf dasselbe erworben hat. Besizt er eine besondere Hipothek oder ein Vorrecht auf das nämliche Eigenthum, so muß er versichert seyn, daß es nicht ohne sein Wissen und trotz seiner Schuldfoderung veräussert werden könne. Ohne diese Einrichtung würden Treue und Glauben beständig das Opfer des Betrugs seyn. Und dies zu verhindern, hat der Gesezgeber Regeln vestgesezt in den Gesetzen, welche in der Verordnung meines Vorgängers vom 4ten verwichenen Nivos bekannt gemacht sind. — Diese Gesetze würden vergeblich verkündet seyn, wenn nicht die durch dieselben angeordnete Konservatoren in Dienstthätigkeit gesezt würden, um die Deklarationen aufzunehmen, welche sie vorschreiben. Es muß also, schlechterdings, der Zeitpunkt ihrer Installirung angezeigt werden, indem, nach der, Seite 17 gedachter Verordnung, eingerückten Anmerkung, die in den Artikeln 37, 38, 39, 41, 46 und andern des Gesetzes vom 11ten Brümär jüngst vorgeschriebenen Fristen, nur von dieser Installirung an müssen gerechnet werden.

Der Regierungs-Kommissär in den vier neuen Departementen beschließt demnach folgendes:

Art. 1. Die durch den Artikel 229 des Gesetzes vom 9ten Messidor 3ten Jahrs, das in die Verordnung vom 4ten verwichenen Nivos eingerückt ist, angeordneten Hipothek-Konservatoren sollen den 1sten nächstkünftigen Thermidor installirt werden.

Art. 2. Die durch den Artikel 37 des Gesetzes vom 11ten Brümär jüngst, das ebenfalls in gedachte Verordnung eingerückt ist, gestattete dreimonatliche Frist für die Einschreibung der damals bestehenden Hipothek-Rechte oder Privilegien, soll von gedachtem Tage zu laufen anfangen, so wie auch die übrigen in besagtem Gesetze erwähnten Zeitfristen.

Art. 3. Die Hipothek-Konservatoren sollen gehalten seyn, in dem nämlichen Zeitpunkte die durch den Artikel 236 des Gesetzes vom 9ten Messidor 3ten Jahres vorgeschriebenen Bürgschaft zu leisten.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll in den beiden Sprachen gedruckt und den Central-Verwaltungen zugeschickt werden, welche ihn in ihre Register eintragen, und in allen Gemeinden ihrer verschiedenen Bezirke verkünden und anschlagen lassen sollen.

Gegeben Mainz den 25sten Prärial 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissär,

Marquis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Bürger Regierungs-Kommissärs und der Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer
Bd.: III. Band. III. Heft.

Mainz Fruktidor 7ten Jahrs [1799]

4 J.gall. 53-3,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10508971-8
VD18 80528910